

Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg

Fakultät Wirtschaft und Soziales

Welche **Impulse** bietet das neue chilenische Gesetz zur *Verhütung, Bestrafung und Beseitigung geschlechtsspezifischer Gewalt gegen Frauen* **für die Prävention in diesem Handlungsfeld?**

Bachelorarbeit im Studiengang Soziale Arbeit

Vorgelegt von Anna Kisch [REDACTED]

Hamburg am 05.05.2025

Gutachterin: Prof. Dr. Sabine Stövesand (HAW Hamburg)

Gutachterin: Prof. Dr. Silke Betscher (HAW Hamburg)

Vorwort

Die Wahl des Themas der vorliegenden Arbeit entstand aus einem persönlichen Interesse an den gesellschaftlichen und rechtlichen Entwicklungen in Bezug auf Prävention geschlechtsspezifischer Gewalt. Ein besonderes Interesse gilt dabei der staatlichen und zivilgesellschaftlichen Hilfelandschaft der südamerikanischen Republik Chile.

Bei der Übersetzung – der im Original auf Spanisch geführten Interviews und verwendeten Quellen – war es ein Anliegen, so nah wie möglich am deutschen Sprachgebrauch zu bleiben, ohne den Sinn der Aussagen zu verfälschen. Dennoch soll darauf hingewiesen werden, dass sprachliche Feinheiten und kulturelle Nuancen möglicherweise nicht immer vollständig übertragbar sind. Für eine möglichst präzise Übersetzung wurden die verwendete Literatur und die transkribierten Interviews mit der Übersetzungssoftware „DeepL“ ins Deutsche übersetzt.

Inhaltsverzeichnis

Abbildungsverzeichnis	IV
Tabellenverzeichnis	IV
Abkürzungen und Übersetzungen	IV
Einleitung.....	1
1 Geschlechtsspezifische Gewalt und Gewalt gegen Frauen	4
1.1 Definitionen und Begriffserklärungen.....	4
1.1.1 Gewalt.....	4
1.1.2 Gewalt im Geschlechterverhältnis	5
1.1.3 Prävention	6
1.2 Formen von Gewalt gegen Frauen.....	8
1.3 Folgen von Gewalt	9
1.4 Ein patriarchatskritischer Erklärungsansatz geschlechtsspezifischer Gewalt.....	10
2 Bestandsaufnahme der aktuellen Gegebenheiten in Chile	11
2.1 Prävalenz von Gewalt gegen Frauen in Chile	11
2.2 Staatliche Reaktionen und Konventionen in Chile	15
2.3 Gesetzlicher Rahmen	16
2.3.1 Historie der gesetzlichen Situation	16
2.3.2 Zentrale Inhalte und Ziele des Gesetzes Nr. 21.675	18
2.4 Beispiele aus dem internationalen Kontext	24
2.5 Akteure in der Praxis in Chile	26
2.5.1 Staatliche Ebene	27
2.5.2 Zivilgesellschaftliche Ebene	30
2.6 Defizite in der Prävention	31
3 Impulse für die Praxis in Chile	33
3.1 Der Gesetzesrahmen als Chance für Prävention.....	33
3.2 Indikatoren für eine erfolgreiche Umsetzung des Gesetzes	35
3.3 Strategien aus der Studie zu Gewalt gegen Frauen der Region Bío Bio	37

4	Qualitative Forschung	40
4.1	Empirische Analyse	41
4.2	Methodisches Vorgehen	41
4.3	Datenerhebung und Datenaufbereitung	42
4.4	Datenauswertung	43
4.5	Kritische Reflektion der eigenen Rolle	43
5	Diskussion	45
5.1	Schlaglichter aus der Praxis	45
5.2	Implikationen für die Gesetzesumsetzung	49
5.3	Reflektion der Diskussion	50
5.4	Handlungsempfehlungen für die Politik und Praxis	50
6	Fazit	53
	Literaturverzeichnis	V

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Triadisches Risk-Benefit-Spezifikationsmodell der Gewaltprävention	7
Abbildung 2: Erlebte Gewalt vs. Anzeigebereitschaft	13

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Strategien der Studie zu Gewalt gegen Frauen in BíoBio	40
---	----

Abkürzungen und Übersetzungen

Art.	Artikel
BMFSFJ	Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend
CEAD (Centro de Estudios y Análisis del Delito)	Zentrum für Kriminalitätsstudien und -analyse
CEDAW	Convention on the Elimination of All Forms of Discrimination Against Women
GREVIO	Group of Experts on Action against Violence against Women and Domestic Violence
HEVPA (Hombres que Ejercen Violencia de Pareja)	Männer, die Gewalt in der Partnerschaft ausüben
MMEG (Ministerio de la Mujer y la Equidad de Género)	Ministerium für Frauen und Geschlechtergleichstellung
NGO	Non-governmental organization
RCI (Ruta Crítica Institucional)	Kritischer institutioneller Pfad
SernamEG	Nationaler Dienst für Frauen und Gleichstellung
SGBV	Sexual and Gender Based Violence
UN	United Nations
VCM (Violencia Contra las Mujeres)	Gewalt gegen Frauen
WHO	World Health Organization

Einleitung

Die Zahlen zu Gewalt an Frauen in Chile sind, wie in fast allen Ländern dieser Welt, beunruhigend hoch (vgl. UN Women 2023). Zwischen 2016 und 2020 gab es im Jahresdurchschnitt 114.282 angezeigte Straftaten im Zusammenhang mit häuslicher Gewalt. 79,7 % davon waren weibliche Betroffene. Bei 7.462 Fällen von Sexualstraftaten, waren sogar 86,9 % weibliche Opfer (vgl. Corporación Humanas 2022: 12). Bei einer weiblichen Bevölkerung von fast 9,89 Mio. Einwohnerinnen in Chile (World Bank 2023) entspricht das allerdings nicht im geringsten den neusten Daten, die in der nationalen Umfrage des *Centro de Estudios y Análisis del Delito* (CEAD) 2024 erhoben wurden. Dieser Umfrage nach, haben 33,4% der Frauen in Chile im Laufe ihres Lebens Gewalt erfahren. Der Anteil der Frauen, die innerhalb der letzten 12 Monate Gewalt erlitten haben, liegt bei 20,3% (Centro de Estudios y Análisis del Delito, CEAD 2024). Während diese Zahlen feststellen, dass $\frac{1}{3}$ der Frauen in ihrem Leben Gewalt erfahren, sind die angezeigten Straftaten unscheinbar gering. Diese Diskrepanz deutet auf komplexe und vielschichtige Ursachen und Gründe. Die vorliegende Arbeit geht auf einige Aspekte dazu ein.

Chile hat in den letzten Jahren bereits kleine Schritte unternommen, internationale Abkommen ratifiziert und politische Maßnahmen ergriffen, um geschlechtsspezifische Gewalt in einzelnen Erscheinungsformen zu bekämpfen. Erstmals wurde jedoch im Jahr 2024 mit dem integralen Gesetz Nr. 21.675 ein umfassender Rahmen geschaffen, der vorsieht geschlechtsspezifische Gewalt gegen Frauen zu verhüten, bestrafen und zu beseitigen. Normativ bietet diese gesetzliche Verankerung den Handlungsfeldern „Prävention“, „Betreuung“ und „Strafverfolgung“ interinstitutionell neue Handlungsspielräume und verbindet sie miteinander. Damit geht die Republik einen emanzipativen Schritt im Kampf gegen geschlechtsspezifische Gewalt an Frauen. Dies ist besonders relevant, da die Auswirkungen von Gewalt nicht nur auf individueller Ebene belastend und menschenrechtsverletzend sind, sondern volkswirtschaftliche Verluste und die Beeinträchtigung von Lebensqualität negative Auswirkungen auf die Gesellschaft als Ganzes mit sich bringt. Die Wissenschaft betont: Zur Verringerung und Überwindung von Gewalt reicht reaktives Handeln nicht aus – es braucht wirksame und langfristig angelegte Präventionsstrategien, die eine ökonomische Autonomie der Frauen ermöglichen (vgl. WHO 2010: 6).

Inwiefern die neuen Bestimmungen praktische Impulse für die Präventionsarbeit liefern und wie diese bisher umgesetzt werden, ist bisher unzureichend untersucht worden. Mit dieser Analyse soll eine wissenschaftliche Auseinandersetzung dazu stattfinden.

Die vorliegende Arbeit nähert sich einer Antwort auf die Frage, welche Impulse das neue chilenische Gesetz zur *Verhütung, Bestrafung und Beseitigung geschlechtsspezifischer Gewalt gegen Frauen* für die Prävention in diesem Handlungsfeld bietet. Es wird untersucht, inwiefern das Gesetz bestimmte Prozesse anregt und damit zu einem progressiven Denkanstoß in der

Präventionsarbeit führt. Dabei steht im Fokus, welche Bedeutung die Einführung des Gesetzes für staatliche und gesellschaftliche Akteure hat und in welchem Maße seine Implementierung seit der Verabschiedung bereits vorangeschritten ist. Zudem wird erörtert, an welche Bedingungen und Wirkfaktoren erfolgreiche präventive Interventionsansätze geknüpft sind. Ziel der Arbeit ist es, die durch das Gesetz angestoßenen Impulse zu beschreiben, diese einzuordnen sowie bestehende Defizite in der Umsetzung sichtbar zu machen und Handlungsempfehlungen zu formulieren.

Der Aufbau der Arbeit gliedert sich in einen beschreibenden – literaturbasierten – und einen empirischen Teil. Zusammengeführt werden die beiden Abschnitte in einem Diskussionsteil. Mit der Unterfütterung der empirischen Studie wird ermöglicht, aktuelle Perspektiven aus Fachkontexten mit einzubeziehen und eine Verbindung von Theorie und Praxis herzustellen.

Das erste Kapitel umfasst Theorie zu geschlechtsspezifischer Gewalt und Gewalt gegen Frauen. Eingeleitet mit einem definierenden Teil wird das Thema Gewalt und Prävention eingegrenzt und Begrifflichkeiten erklärt. Formen und Folgen von Gewalt werden dargelegt und ein Erklärungsansatz zu geschlechtsbezogener Gewalt skizziert. Mit Hilfe von Berichten und verschiedenen Studien wird eine Bestandsaufnahme der aktuellen Gegebenheiten in Chile – in Kapitel 2 – beschrieben. Vor dem Hintergrund des Ausmaßes geschlechtsspezifischer Gewalt werden die staatlichen Maßnahmen sowie internationale Verpflichtungen durch Konventionen beleuchtet. Insbesondere wird der Blick auf den gesetzlichen Rahmen gelenkt: Neben der Historie der gesetzgebenden Entwicklung, werden anhand einer Analyse der Gesetzesartikel zentrale Inhalte und Ziele des verabschiedeten integralen Gesetzes vorgestellt. In einem Exkurs werden Bestimmungen anderer Länder thematisiert und damit ausgewählte Beispiele aus dem internationalen Kontext gegeben. Anschließend wird die Akteurslandschaft in Chile zur Darstellung gebracht. Die Bestandsaufnahme schließt mit der Auseinandersetzung mit normativen, strukturellen und praktischen Defiziten. Welche Impulse der Gesetzesrahmen als Chance für Prävention liefert, wird im darauffolgenden Kapitel 3 aufgezeigt. Dafür liefert der *4. nationale Plan zur Gleichstellung von Frauen und Männern 2018-2030* Indikatoren, die eine erfolgreiche Implementierung und Umsetzung des Gesetzes messbar machen. Konkrete Strategien zur Bekämpfung geschlechtsspezifischer Gewalt werden ausführlich anhand einer regionalen Studie zur Gewalt gegen Frauen in der Region Biobío aufgezeigt.

Kapitel 4 widmet sich der qualitativen Forschung. Das methodische Vorgehen der empirischen Erhebung anhand leitfadengestützter Expert*inneninterviews wird vorgestellt und Datenerhebung, -aufbereitung und -auswertung sind weitere Teile des Kapitels. Die eigene Rolle im Forschungsprozess wird abschließend kritisch reflektiert. Auf Grundlage der Analyse der transkribierten Interviews wird im Kapitel 5 diskutiert, welche Einschätzungen zu diesem neuen Gesetz bestehen. Insbesondere Bewertungen hinsichtlich des Bekanntheitsgrades, der Umsetzung und Erwartungen werden dabei beleuchtet. Aber auch zu Defiziten, Herausforderungen und Empfehlungen werden Meinungen der Expert*innen erforscht. Auf

dieser Grundlage werden Schlussfolgerungen formuliert. Zusammen mit ausgearbeiteten Defiziten aus dem theoretischen Teil werden Handlungsempfehlungen abgeleitet und für Politik und Praxis formuliert und die Bedeutung eines integralen Gesetzes – wie es in Chile verabschiedet wurde – diskutiert.

Im abschließenden Kapitel 6 wird eine Zusammenfassung der Erkenntnisse gegeben und ein Fazit gezogen. Abgerundet wird die vorliegende Arbeit mit interessanten weiterführenden Forschungsfragen für eine mögliche anschließende wissenschaftliche Vertiefung.

1 Geschlechtsspezifische Gewalt und Gewalt gegen Frauen

Um die Form der geschlechtsspezifischen Gewalt – insbesondere Gewalt gegen Frauen – verstehen zu können, ist es zunächst notwendig, sich dem komplexen und vielschichtigen Phänomen der Gewalt anzunähern. Das folgende Kapitel liefert einen theoretischen Einblick.

1.1 Definitionen und Begriffserklärungen

Einleitend werden dafür wesentliche Begrifflichkeiten der Forschungsfrage geklärt.

1.1.1 Gewalt

Da geschlechtsspezifische Gewalt bzw. Gewalt gegen Frauen eine spezifische Form von Gewalt ist, wird vorerst der Gewaltbegriff näher betrachtet. Den Begriff „Gewalt“ zu definieren ist kaum möglich. Dies liegt unter anderem daran, dass er „geschichtlichen Veränderungsprozessen unterworfen“ und gleichzeitig „eng mit dem konkreten, situativen Kontext sowie der individuellen, kulturellen und gesellschaftlichen Deutung des jeweiligen Geschehens verwoben [ist]“ (Stövesand 2007: 34). Folglich ist Gewalt an den Kontext gebunden und geprägt durch Diskursivität. Einerseits kann Gewalt als Struktur und andererseits als Handlung verstanden werden. Es wird auch von einem erweiterten oder einem engen Verständnis von Gewalt gesprochen. Festzuhalten ist, dass Gewalt nicht aus sich heraus bestimmbar ist, „sondern nur in Verbindung mit einem feststellbaren Leiden“ (ebd.: 34). Leiden wird subjektiv unterschiedlich erlebt und intersubjektiv verschieden wahrgenommen, was die Wahrnehmung von Gewalt beeinflusst. Da die Definition von Gewalt von der gesellschaftlichen Bewertung und Kritik bestimmter Handlungen abhängt, kann Gewalt als soziokulturelles Konstrukt verstanden werden. Anzumerken ist, dass der Begriff im deutschen Sprachgebrauch weiter gefasst ist als z.B. im Spanischen. So wird der Begriff im deutschen ebenfalls für „Naturgewalt“ oder „Gewaltenteilung“ genutzt und hat damit ebenfalls einen Tonus von „ungebändigter, elementarer Kraft“ bzw. „hoheitlicher Macht und Befugnis“ (vgl. DWDS – Digitales Wörterbuch der deutschen Sprache 2025).

Einigkeit besteht darüber, dass der Begriff sehr komplex ist und verschiedene Dimensionen umfasst (vgl. Ueckerroth 2014: 14). So gibt es direkte bzw. personale oder akteurlose, indirekte bzw. strukturelle Gewalt. Gewalt erfordert je nach Dimension „Täterinnen und Täter, Opfer, Folgen, Mittel, Ursachen, Ziele, Motive und Rechtfertigungen“ (Imbusch 2002: 34ff., Nummer-Winkler 2004: 21 in Ueckerroth 2014.: 14). Gegenstand der Rechtfertigungsmuster ist das „Weshalb“. Diese Muster entwickeln sich vor dem Hintergrund der gesellschaftlichen Normen und Werte (vgl. Imbusch 2002: 35ff. in Ueckerroth 2014: 18). Ob eine Tat als Gewalttat klassifiziert wird, ob sie als legitim oder als illegitim, als privat oder als öffentlich gilt, entscheidet sich folglich vor dem Hintergrund gesellschaftlicher Normen, situativen Kontexten

und der Definitionsmacht (vgl. Stövesand 2007: 35). Damit wird klar, dass Gewalt erst durch die Benennung und „als Gegenstand von politischen, [...] Interventionen gesellschaftlich sichtbar und diskutierbar wird“ (ebd.: 35). Während beispielsweise bei einem engen Begriff von Gewalt eine intendierte, individuell verantwortete physische Schädigung beschrieben wird, wird nur eine bestimmte Gewaltform in den Blick genommen und grenzt Weitere aus. Als Folge gibt es keinen Ort, an dem die Anliegen der Betroffenen thematisiert werden können. Es wird nicht als soziales Problem erkannt, für dessen Bearbeitung es öffentlicher Ressourcen bedarf. Dadurch wird verhindert, nach einem Lösungsweg zu suchen (vgl. ebd.: 35)

Wenn Gewalt strukturell und damit indirekt stattfindet, ist kein Subjekt, also kein*e Täter*in auszumachen. Bei diesem Ausdruck der Gewalt sind Objekte, also Opfer, von Gewalt betroffen, die nicht mehr auf einzelne Subjekte zurückzuführen ist. Die Gewalt ist systematisch verankert. Merkmale davon sind beispielsweise ein ungleicher Zugang zu Ressourcen oder Machtchancen (vgl. Ueckerth 2014: 18f.). Zu einer Erklärung von Gewaltursachen wird in Kapitel 1.4 tiefer eingegangen.

1.1.2 Gewalt im Geschlechterverhältnis

Gewalt im Geschlechterverhältnis beschreibt Gewalt, die ein Opfer auf Grund seines Geschlechts erfährt. Während geschlechtsspezifische Gewalt alle Menschen betrifft, die aufgrund von Geschlechterstereotypen Gewalt erfahren, ist Gewalt gegen Frauen ein Aspekt von geschlechtsspezifischer Gewalt. Dabei kommt der strukturelle Machtunterschied zwischen den Geschlechtern zum Ausdruck. Häufig ist in diesem Zusammenhang auch von häuslicher Gewalt die Rede. Dabei bezieht sich die Gewalt auf den Ort, an welchem sie ausgeübt wird. Die Gewalt findet im privaten Raum, ohne Einbezug der Öffentlichkeit statt. Der Begriff lässt allerdings keine Rückschlüsse auf Täter*innen und Opfer zu und zeigt nicht auf, in welcher Beziehung die Gewalt erlebt wird. Von der Gewalt kann jede Person betroffen sein, auch Männer, jüngere oder ältere Menschen, Kinder, Trans und Nicht-binäre Personen (vgl. Ueckerth 2014: 20f.; Stövesand 2007: 31)

Die UN definiert (sexuelle und) geschlechtsspezifische Gewalt folgendermaßen: „Jede Handlung, die gegen den Willen einer Person auf der Grundlage von Geschlechternormen und ungleichen Machtverhältnissen verübt wird. Gewalt umfasst Gewaltandrohungen und Nötigung. Sie umfasst physische, emotionale/psychologische und sexuelle Gewalt sowie die Verweigerung von Ressourcen oder Zugang zu Dienstleistungen. SGBV fügt Frauen, Mädchen, Männern und Jungen Schaden zu“ (UNHCR 2016: 6).

Das Übereinkommen von *Belém do Para* definiert Gewalt gegen Frauen als „jede Handlung oder jedes Verhalten aufgrund des Geschlechts, die bzw. das Frauen den Tod oder körperliche, sexuelle oder psychische Schäden oder Leiden zufügt, unabhängig davon, ob sie bzw. es von einer Person im öffentlichen oder privaten Bereich begangen oder vom Staat verübt oder geduldet wird“ (Ministerio de la Mujer y la Equidad de Género 2023a: 14).

Ein neu erlassenes Gesetz in Chile definiert geschlechtsspezifische Gewalt gegen Frauen wie folgt: „Jede Handlung oder Unterlassung, die Frauen aufgrund ihres Geschlechts Tod, Schaden oder Leid zufügt, unabhängig davon, wo sie stattfindet, ob im öffentlichen oder privaten Bereich oder die Androhung solcher Handlungen. Als geschlechtsspezifische Gewalt gilt auch Gewalt gegen Kinder und Jugendliche mit dem Ziel, ihren Müttern oder Bezugspersonen zu schaden“ (Art.5, Gesetz Nr. 21.675).

Es ist nicht möglich in diesem Rahmen die Problematik der geschlechtsspezifischen Gewalt vollständig zu erfassen. In der vorliegenden Arbeit wird der Aspekt von Gewalt gegen Frauen betrachtet, auch wenn die Bezeichnung „geschlechtsspezifische Gewalt“, verwendet wird.

1.1.3 Prävention

Der Terminus Prävention ist in aller Munde und wird in sehr unterschiedlichen Kontexten verwendet, meist bezieht er sich auf soziale Probleme. Mit dem Begriff werden Interventionen gefasst, die Maßnahmen beschreiben, „die gegen mögliche unerwünschte Vorgänge und Zustände gerichtet sind und zeitlich vor deren Eintreten erfolgen“ (Papenkort 2019: 1). Bedeutsam ist, dass der Gegenstand, dem die Prävention gilt, bekannt ist. Er ist das sogenannte „Übel“. Dieses kann sich als schädigendes, störendes oder negatives Ereignis oder als Bedrohung oder Leid zeigen. Der Anwendungsbereich „ist nahezu grenzenlos“ (Leanza 2017: 14 in Papenkort 2019: 2). Es kann auch von verhindernden, verhütenden oder vermeidenden Maßnahmen gesprochen werden, ohne dass eine tatsächliche Wirkung, ein Erfolg einer präventiven Maßnahme garantiert wird. Wesentlich ist außerdem, dass die Adressat*innen abstrakte Gruppen von Menschen sind und nur durch vorher definierte Merkmale oder als theoretisches Konstrukt existieren. Paradoxerweise ist das Verhindern ein Handlungsergebnis. Es zeigt nur einen Ziel- und Zeitpunkt, aber nicht den Weg dorthin. Prävention stellt sich also der Aufgabe, ein Problem zu verhindern, welches noch nicht beseht. Sie sucht nach Ursachen für die zu verhindernden Probleme und bearbeitet diese ‚vorgelagerten‘ Probleme (vgl. Hafen 2005: 250 in Papenkort 2019). Anders formuliert, beinhaltet Prävention also „Maßnahmen, die bereits laufende Ereignisse, Vorgänge oder bestehende Zustände so verändern, dass Übel als Folge negative Folgen als Konsequenz ausbleiben, die ansonsten auftreten würden oder könnten“ (Papkort 2019: 5.2). Diese Schadensfreiheit ist ihrem Begriff nach negativ, es geht um eine „Freiheit von“ (vgl. Leanza 2017: 14 in Papenkort 2019). Wichtig ist auch das Verständnis von Schutz und Sicherheit im Zusammenhang mit Prävention. Dies sind Ziele, die aus der Abwesenheit von Gefahr im Umkehrschluss aus Prävention umgangssprachlich abgeleitet werden.

Präventive Maßnahmen können in primäre, sekundäre und tertiäre Prävention eingeteilt werden. Demnach erfolgt die primäre Prävention zeitlich vor dem Auftreten des Problems und die sekundäre kurz vor und danach. Der Unterschied liegt in der diagnostischen Erkenntnis, ob ein Problem bereits vorliegt oder nicht (Papkort 2019: 8.1). Tertiäre Prävention beschreibt Maßnahmen, die „nach entsprechenden korrektiven Interventionen, um einen

erneuten Eintritt, eine chronische Verstetigung oder unerwünschte Nebenwirkungen zu verhindern“ (Papenkort 2019: 8.1) greifen. Kritisch einzuwenden, gegen eine solche Dreiteilung, ist das häufig kaum merkliche und in kleinen Schritten fließend entstehende Problem oder Leid. Papenkort führt fort, dass genau genommen sekundäre und tertiäre Prävention nicht zu Prävention zählt und nicht klar von korrekativer Intervention und Rehabilitation unterschieden werden kann.

Bei der Einteilung in universelle, selektive und indizierte Prävention liegt der Bezugspunkt in der Reichweite (vgl. Papenkort 2019: 8.2). Nach Teubert eignet sich für die sozialarbeiterische Prävention das triadische Risk-Benefit-Modell der Prävention (vgl. Teubert 2024: 332).



Abbildung 1: Triadisches Risk-Benefit-Spezifikationsmodell der Gewaltprävention (eigene Darstellung)

Universelle Prävention gilt flächendeckend. Entweder räumlich gesamten oder Teilen von Bevölkerungen oder sozial den Mitgliedern von Institutionen oder Organisationen. Beispielhaft für räumlich ist „ganz Europa“ oder für sozial „Schulen“. Selektive Prävention richtet sich an Risikogruppen einer Bevölkerung und indizierte Prävention an Zielgruppen, bei denen „sich schon erste Symptome von Übeln [...] zeigen“ (Papenkort 2019: 8.2).

Eine weitere Ausdifferenzierung kann in Verhaltensprävention und Verhältnisprävention gegliedert werden. Verhaltensprävention zielt darauf ab, die Risikoverhaltensweisen von einzelnen Personen oder Gruppen zu verbessern, während Verhältnisprävention auf die Veränderung von Strukturen und Lebensbedingungen abzielt. Auch wenn Papenkort betont, dass die Herkunft dieser Unterteilung noch nicht geklärt und dieser Ansatzpunkt „für eine Theorie zu grob“ sei (Papenkort 2019: 8.3), soll diese Unterscheidung an dieser Stelle mitaufgenommen werden, da sie eine weitere Perspektive auf das Beispiel von Prävention von Gewalt gibt.

Dieser Versuch einer Formulierung zu einer Definition zeigt, dass Prävention ein großer, ungenauer Terminusus ist, der nicht spezifisch fasst, welche Interventionen darunter zu verstehen sind. In vorliegender Arbeit werden alle Maßnahmen miteingeschlossen, die

aufklären, Schutzfaktoren analysieren und stärken, Risiken minimieren sowie Maßnahmen, die Folgen behandeln, um weitere „Übel“ zu vermeiden bzw. zu minimieren.

1.2 Formen von Gewalt gegen Frauen

Gewalt gegen Frauen kann unterschiedliche Ausdrucksformen haben. Häufig tritt sie in ineinandergreifenden Formen auf (vgl. Naser Rostami, et al. 2024: 272). Je nach Autor*in werden verschiedene Formen mit eingeschlossen. Zu berücksichtigen gilt, dass sie in verschiedenen Kontexten stattfinden. (vgl. Naser Rostami, et al. 2024: 272; Ueckerth 2014: 22ff.):

Körperliche Gewalt: z. B. Stoßen, Schlagen, Treten, Würgen, etc.. Körperliche Tätigkeiten verletzen dabei den Körper der Frau.

Femizide sind die brutalste und gewaltvollste Form von physischer Gewalt. In seiner heutigen Bedeutung wurde der Begriff „femicide“ 1976 von der Soziologin Diana E. H. Russell eingeführt als „die Ermordung von Frauen durch Männer, die durch Hass, Verachtung, Vergnügen oder ein Gefühl des Eigentums an Frauen motiviert“ ist, und als „die Tötung von Frauen durch Männer, weil sie Frauen sind“ (Sauer 2023: 17). Russell beschreibt damit Tötungen von Frauen und Mädchen, „die auf misogynen Einstellungen oder sexistischen Erwartungen der Täter zurückgehen“ (ebd.: 9). Das Geschlecht der Opfer ist folglich nicht zufällig weiblich.

Psychische Gewalt: Beispielsweise Beschimpfen, Drohungen (auch Gewaltandrohungen), Demütigen, Liebesentzug und emotionale Erpressung. Psychische Gewalt wird durch verbale und nonverbale Kommunikationsmittel angewendet, um die Opfer in ihrer Persönlichkeit zu beeinträchtigen, abzuwerten, zu verunsichern und zu verletzen (vgl. Hirigoyen 2006 in Ueckerth 2014: 22).

Sexualisierte Gewalt: äußert sich z. B. in ungewolltem Anfassen, Vergewaltigung, sexueller Belästigung, Ausbeutung und auch als Zwang zur Prostitution. Zentral sind dabei die sexuelle Nötigung und die Anwendung von psychischer Gewalt, zum Teil auch körperlicher Gewalt, um das Ziel sexueller Handlungen zu erreichen (vgl. Ueckerth 2014: 24).

Soziale Gewalt: zeigt sich z. B. durch Kontaktbegrenzung, Einsperren, Isolieren. Dadurch kann eine soziale und emotionale Abhängigkeit erzeugt werden. Die Opfer können durch die Kontaktbegrenzung kaum Unterstützung von außen erfahren und die Gewalt bleibt häufig unentdeckt (vgl. ebd.: 25).

Wirtschaftliche (Ökonomische) Gewalt: z. B. die Kontrolle über Einkommen oder ein Verbot zu arbeiten. Mit der finanziellen Kontrolle kann Macht einfacher ausgeübt werden. Die Abhängigkeit befördert eine Angst den Partner zu verlassen, da die Frauen finanzielle Schwierigkeiten befürchten (vgl. ebd.: 24).

Digitale Gewalt: kann sich beispielsweise durch Angriffe im Internet auf sozialen Netzwerken oder Messenger oder dem Veröffentlichen von Fotos äußern. Dabei geht es den Tätern darum, das Opfer zu ängstigen oder zum Schweigen zu bringen, die Person herabzuwürdigen, ihren Ruf zu schädigen oder sie zu einem bestimmten Verhalten zu nötigen und zu erpressen (vgl. BMFSFJ 2025a).

Das BMFSFJ fügt außerdem weitere Formen hinzu: sexuelle Belästigung am Arbeitsplatz, Stalking, Mobbing, Gewalt im Namen der „Ehre“, Zwangsverheiratung, Genitalverstümmelung und Menschenhandel (vgl. ebd.). Einzuwenden ist an dieser Stelle, dass auch diese Auflistung nicht vollständig ist und z.B. Gewalt im medizinischen oder gynäkologischen Bereich nicht aufgelistet wird.

In der vorliegenden Arbeit liegt der Fokus auf dem chilenischen Gesetz Nr. 21.675. In diesem Gesetz werden neun Formen von Gewalt bestimmt. Es umfasst dabei nicht nur Gewalt im häuslichen bzw. partnerschaftlichen Kontext, sondern weitet den Rahmen von Gewalt auch auf indirekte, strukturelle Gewalt. Darauf soll im Kapitel 2.3.2 ausführlich eingegangen werden.

1.3 Folgen von Gewalt

Gewalt gegen Frauen ist ein Problem, das nicht nur negative Auswirkungen auf das psychische und physische Wohlergehen von Frauen und ihren Kindern hat, sondern ein Problem der Gesellschaft insgesamt ist. Es verhindert die uneingeschränkte Teilhabe an der Gesellschaft, den Zugang zu Bildung, wirtschaftlicher Teilhabe und die Bemühungen um die Gleichstellung der Geschlechter im Allgemeinen. (Banco Mundial 2021: 15).

Auch wenn sich die gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Rahmenbedingungen in Chile von denen in Deutschland unterscheiden, können internationale Perspektiven Hinweise auf die weitreichenden Folgen von Gewalt liefern. So beschreibt beispielsweise der Deutsche Bundestag im Gesetzesentwurf zum Gewalthilfegesetz die Auswirkungen von Gewalt auf individueller, gesellschaftlicher und wirtschaftlicher Ebene: „Geschlechtsspezifische [...] Gewalt verletzt und demütigt. Sie schüchtert ein, zerstört Lebensbiografien und führt im schlimmsten Fall zum Tod. Aber nicht nur die gewaltbetroffene Person, auch die Gesellschaft insgesamt zahlt einen hohen Preis. Die sozialen und ökonomischen Auswirkungen von geschlechtsspezifischer und häuslicher Gewalt sind weitreichend und vielschichtig“ (Deutscher Bundestag 2024b: 14f).

Beschrieben werden sowohl direkte Kosten – wie Ausgaben für Frauenhäuser, Fachberatungsstellen, medizinische Kosten zur Versorgung der gewaltbetroffenen Person, Polizei-, Ordnungs-, und Justizbehörden – als auch indirekte Kosten- Dazu zählen Opportunitätskosten durch den Verlust an gesellschaftlichem Potential infolge von Gewalt. Beispiele sind „soziale und familiäre Kosten wie entgangene Einkünfte und volkswirtschaftlicher Nutzen durch geringere Leistungsfähigkeit und verlorene Arbeitszeit infolge Krankheit, Invalidität und Tod

sowie Steuer- und Sozialversicherungsausfälle“ (ebd.: 15). Darüber hinaus werden immaterielle Kosten benannt, denen kein direkter monetärer Wert zugeordnet werden kann. Etwa der Verlust an Lebensqualität aufgrund von Schmerz, Leid und Angst bei betroffenen Personen und den betroffenen Kindern sowie in schwerwiegenden Fällen der Verlust von Angehörigen (vgl. ebd.: 15).

1.4 Ein patriarchatskritischer Erklärungsansatz geschlechtsspezifischer Gewalt

Erklärungen zu den Ursachen von Männergewalt gegen Frauen sind vielfältig. An dieser Stelle soll lediglich eine einflussreiche Position vorgestellt werden, mit der zahlreiche Autor*innen das Phänomen versuchen, es in seiner Komplexität darzustellen.

Im patriarchalen Diskurs werden Männer in eine Position größerer sozialer Privilegien und Kontrolle gegenüber Frauen und non-binären Identitäten versetzt. Damit geht eine nicht egalitäre Verteilung von Gütern einher, wie Erwerbseinkommen und Besitz sowie institutionelle Macht. Somit besteht eine Ungleichheit zwischen den Geschlechtern (vgl. Naser Rostami, et al. 2024: 5). Das stellt die strukturierende Basis der sozialen Realität dar, in der Stereotype, internalisierte Praktiken und Rollenbilder konditioniert werden. In diesem Sinne stellt Gewalt gegen Frauen „ein konstitutives Element des Sozialisierungsprozesses und eine strukturelle Komponente des Systems der Geschlechterunterdrückung dar“ (Fundación Antonia 2025: 11). Gewalt im Geschlechterverständnis ist daher nicht nur ein Mittel zur Kontrolle über das Leben von Frauen, sondern auch ein deutlicher Ausdruck von Unterordnung. Eingebettet in die Struktur bedeutet strukturelle Gewalt in diesem Zusammenhang „den Ausschluss, die Benachteiligung und die Diskriminierung von Bürger*innen durch politische Maßnahmen oder Institutionen, basierend auf Stereotypen, Geschlecht, geschlechtsspezifischen Rollenzuschreibungen und Wertevorstellungen“ (Medica Mondiale 2023 in Naser Rostami, et al. 2024: 272). Damit sind z.B. diskriminierende Gesetze gemeint, aber auch traditionelle, informelle Normen oder eine diskriminierende Sprache. Darüber hinaus bezieht sich kulturelle Gewalt auf die Rechtfertigung struktureller Gewalt durch kulturelle Aspekte der Gesellschaft (vgl. Galtung 1998 in Naser Rostami, et al. 2024: 272).

Die Ursachen von Gewalt können sowohl individuell, beziehungsspezifisch und abhängig vom sozialen Umfeld sein. Sie sind allerdings immer eingebettet in kulturelle, religiöse, gesellschaftliche und institutionelle Strukturen. Kritisch dabei ist, dass innerhalb der Strukturen die kulturellen Regeln einer Gesellschaft als eigene Überzeugungen von den Individuen übernommen und internalisiert und folglich gewaltvolle Handlungen reproduziert und als normalisierte Verhaltensweisen angesehen werden (Naser Rostami, et al. 2024: 272f.).

Diese Erklärung allein greift allerdings zu kurz. Es sei dazu erwähnt, dass eine Enthierarchisierung der Geschlechterdifferenz nicht die traditionelle Dichotomie von anatomischen und sozialem Geschlecht auflöst und die „normative heterosexuelle Zweigeschlechtlichkeit an sich unangetastet lässt“ (Stövesand 2007: 86). Somit ist die Analyse der Geschlechterverhältnisse und Geschlechterdifferenz weitaus komplexer, auch vor dem Hintergrund, dass eine natürliche biologische Differenz zwischen den Geschlechtern wissenschaftlich nicht haltbar ist und „eher von einem Kontinuum als von einer Polarität auszugehen ist“ (Gildemeister/Wetterer 1992 in Stövesand 2007: 86).

Neben dem vorgestellten Erklärungsansatz gibt es noch weitere wie beispielsweise beziehungstheoretische Ansätze oder individuumszentrierte Ansätze. Zu diesen gehören biologische Erklärungen und psycho-analytische Erklärungen (vgl. Stövesand 2007: 81). Diese sollen an dieser Stelle nicht weiter ausgeführt werden.

2 Bestandsaufnahme der aktuellen Gegebenheiten in Chile

Das folgende Kapitel soll sich einer Bestandsaufnahme der aktuellen Gegebenheiten in Chile widmen. Dafür wird zuerst der Status Quo der Prävalenz von Gewalt anhand zwei Studien analysiert. Anschließend werden die staatlichen Verpflichtungen auf Grundlage internationaler Konventionen und nationaler Gesetzgebung analysiert sowie internationale Rahmenbedingungen einbezogen. Ferner wird sowohl die staatliche als auch die zivilgesellschaftliche Ebene beleuchtet. Das Kapitel schließt mit einer Annäherung an Herausforderungen und Gründe für die Defizite in der Präventionsarbeit.

2.1 Prävalenz von Gewalt gegen Frauen in Chile

Gewalt gegen Frauen stellt ein komplex gesellschaftliches Phänomen dar, das tief in sozialen und kulturellen Strukturen verwurzelt ist (vgl. WHO 2010: 81). In Chile wird dieses Phänomen seit mehreren Jahren durch nationale Umfragen untersucht, um Entwicklungen zu erfassen und politische Maßnahmen darauf abzustimmen.

Die Prävalenz von Gewalt in Chile wird auf Basis der Ergebnisse der *fünften nationalen Umfrage zur Gewalt gegen Frauen (ENVCM)* beschrieben (Centro de Estudios y Análisis del Delito, CEAD 2024). Dafür wurden landesweit zwischen November 2023 und Mai 2024 11.100 Frauen befragt. Kritisch zu betrachten ist an dieser Studie, dass nicht ersichtlich wird, von wem die Gewalt ausgeübt wird. Es wird weder genannt, in welchem Bezug die Personen zueinanderstehen, noch welches Geschlecht die oder der Täter*in hatte.

Als weitere Referenz wird für die Bestandsaufnahme die regionale *Studie über geschlechtsspezifische Gewalt gegen Frauen in der Region Biobío* herangezogen. Diese Studie

wurde sowohl quantitativ wie auch qualitativ durchgeführt. Die quantitative Studie enthält 5528 gültig ausgefüllte Fragebögen und wurde zwischen dem 2. Oktober 2023 und dem 31. Januar 2024 virtuell und in Papierform durchgeführt. Bei der Berechnung der Stichprobe wurde 1% der kommunalen und provinziellen Verteilung der Frauen berücksichtigt (Fundación Antonia 2025: 28ff.).

Laut den neuesten Daten der *ENVCM* 2024 haben 33,4% der Frauen in Chile im Laufe ihres Lebens Gewalt erfahren. Der Anteil der Frauen, die innerhalb der letzten 12 Monate Gewalt erlitten haben, liegt bei 20,3%.

Die Umfrage erfasst verschiedene Formen von Gewalt, darunter psychische, physische, sexuelle und wirtschaftliche Gewalt. An dieser Stelle soll lediglich auf die ersten drei der genannten in der Auswertung eingegangen werden, da wirtschaftliche Gewalt 2024 zum ersten Mal erhoben wurde.

Die Ergebnisse zeigen, dass 28,6% der befragten Frauen angaben, mindestens einmal in ihrem Leben Opfer von psychischer Gewalt geworden zu sein. 10,9% erlitten körperliche Gewalt und 8,7% Angriffe, die unter sexuelle Gewalt fallen. Dabei sind bei einigen Angaben Überschneidungen von zwei oder sogar drei Formen von Gewalt aufgetreten:

Die häufigste Mehrfachgewalt stellt dabei „psychische und physische Gewalt“ mit 8,5% dar. Gefolgt von „sexueller und psychische Gewalt“ mit 5,9% der genannten Vorkommen. 3,8% der Angaben beziehen sich auf „physische und sexuelle Gewalt“ und 3,3% der Gewaltvorkommen schließen alle drei Formen ein.

Ein Vergleich mit früheren Umfragen zeigt, dass die Gesamtprävalenz von Gewalt gegen Frauen in den letzten Jahren entweder stabil geblieben oder leicht gefallen ist. Auffallend ist: Die sozioökonomischen Unterschiede sind gering, vor allem bei den aktuellen Zahlen aus 2024. Auch die Unterschiede zwischen ländlichen und städtischen Regionen sind minimal. Ländliche Regionen zeigen mit 33,6% etwas höhere Prozentzahlen an Gewaltvorkommen als Städtische mit 31%. Eine besonders hohe Gewaltprävalenz wies das Jahr 2020 mit 41,3% auf, was in Zusammenhang mit der Corona Pandemie stehen könnte.

Besonders auffällig ist, dass die Anzeigebereitschaft zum Teil in den letzten Jahren zwar gestiegen ist, aber weiterhin auf einem relativ niedrigen Niveau bleibt. Nur bei Vorfällen physischer Gewalt (2020: 29% auf 2024: 37,4%) und minimal bei psychischer Gewalt ist ein Anstieg zu verzeichnen (2020: 19,0% auf 2024: 19,1%). Bedenklich ist, dass die Bereitschaft eine Anzeige zu erstatten bei sexueller Gewalt sogar weiter gefallen ist (2020: 16,3% zu 2024: 12,1%).

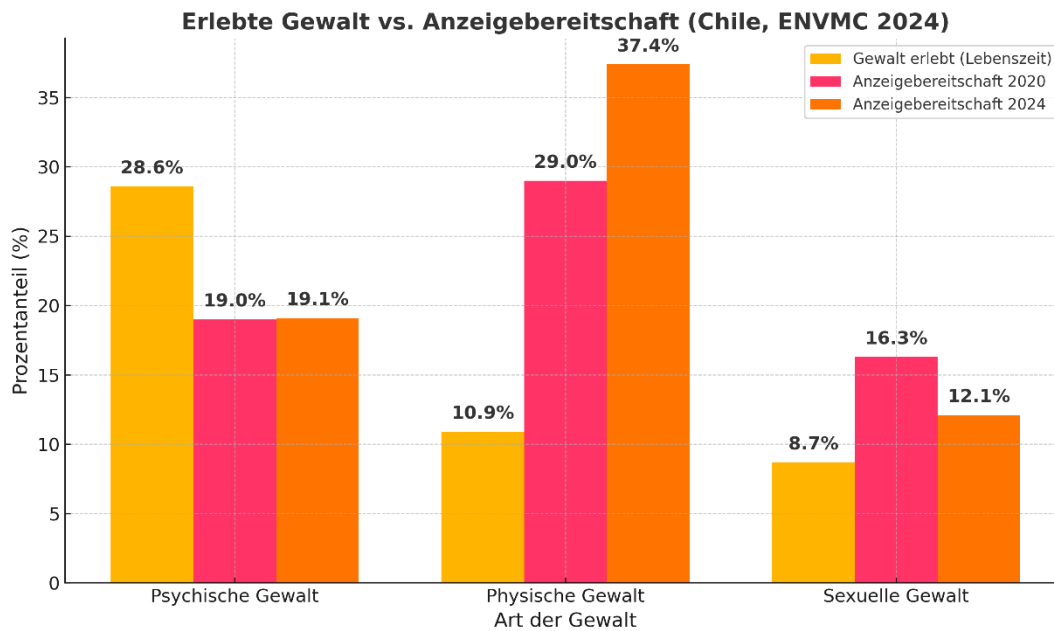


Abbildung 2: Erlebte Gewalt vs. Anzeigebereitschaft (eigene Darstellung)

Die häufigsten **Gründe** für das Ausbleiben einer Anzeige bei psychischer Gewalt sind **Verharmlosung** („Es war nicht ernst und ich hielt es nicht für notwendig“) (2020: 34,1% zu 2024: 26,5%) und steht dabei vor den dem **fehlenden Wissen** über die Möglichkeit eine solche Situation anzuzeigen („Ich wusste nicht, dass ich diese Situation melden kann“) (2020: 9,0% auf 2024: 17,0%) und **Misstrauen gegenüber den Institutionen oder Misserfolg bei vorherigen Anzeigen** („Ich glaube nicht, dass eine Meldung helfen wird, denn ich hatte es schon einmal gemeldet, und es ist nichts passiert“) (2020: 11,3% zu 2024: 14,3%).

Die Hauptgründe bei physischer Gewalt sind ähnlich: **Misstrauen in die Institution oder Misserfolg bei Vorherigen Anzeigen** (2020: 11,1% auf 19,6%), **Scham** („Ich habe mich geschämt, über meine Situation zu sprechen“) (2020: 15,8% zu 2024: 13,9%), und **Verharmlosung** („Es war nicht ernst und ich hielt es nicht für notwendig“) (2020: 18,8% zu 2024: 13,5%).

Bei sexueller Gewalt ist das **fehlende Wissen** über die Möglichkeit eine solche Situation anzuzeigen (2020: 12,2% zu 2024: 19,7%) der Hauptgrund, gefolgt von **Scham** (2020: 19,3% zu 2024: 18,3%), **Angst** („Ich hatte Angst“) (2020: 16,3% zu 2024: 15,5%), sowie **Misstrauen gegenüber den Institutionen oder Misserfolg bei vorherigen Anzeigen** (2020: 10% auf 2024: 13,3%).

Auffälligkeiten, die daraus abgeleitet werden können:

- 1) Gewalt an Frauen geht durch alle sozioökonomischen Gesellschaftsschichten und geografischen Gebiete
- 2) Die Bereitschaft eine Anzeige zu erstatten ist grundsätzlich gering, vor allem bei sexueller Gewalt (12,1%) und psychischer Gewalt (19,1%)

- 3) Die Gründe für das Ausbleiben einer Anzeige sind:
 - a. Misstrauen in die Institutionen oder Misserfolg bei bereits versuchten Anzeigen
 - b. Mangelndes Wissen über die rechtlichen Möglichkeiten
 - c. Verharmlosung der erlebten Situation
 - d. Schamgefühle

Die Umfrage zeigt, dass die Entwicklung der Gewalt gegen Frauen in Chile sowohl Fortschritte als auch Herausforderungen mit sich bringt. Einerseits haben gesetzliche Reformen und Kampagnen das Bewusstsein für dieses Problem erhöht und juristische Möglichkeiten Strafmaße ermöglicht. Dies könnte darauf hindeuten, dass zumindest die Form der physischen Gewalt häufiger erkannt und berichtet wird (siehe Grafik).

Andererseits bleiben Wissenslücken zu allen anerkannten Gewaltformen, sowie rechtlichen Möglichkeiten. Es bestehen internalisierte Glaubensmuster und Geschlechterrollen, die Gewalt verharmlosen und normalisieren. Das erschwert eine effektive Bekämpfung. Wie die Studie zeigt, sind diese im städtisch-ländlichen Vergleich vor allem in ländlichen Regionen etwas weiterverbreitet.

Kulturelle Muster aus der Studie, die 2024 ein hohes Zustimmungslevel zeigen:

- 1) 24,3% der Befragten stimmen folgender Aussage zu: „Wenn es im Haus Schläge oder Misshandlungen gibt, wird diese Angelegenheit innerhalb der Familie gelöst“.
- 2) 19,6% der Befragte stimmen der Aussage zu: „Eine Frau sollte es vermeiden, sich aufreizend zu kleiden, um nicht Opfer von Belästigungen zu werden“.
- 3) 15,7% der Befragten stimmen der Aussage zu: die Frau sollte die Verantwortung für die Erziehung der Kinder übernehmen und nicht der Mann

Das einzige Muster, das von 2020 (37,4%) eine wesentliche Veränderung zu 2024 (14,5%) aufzeigt ist:

- 4) Männer sollten ausschließlich für die Kosten von Familie und Haushalt zuständig sein.

Diese Veränderung könnte mit dem Einführen der Programme *Jefas del Hogar* (Haushaltsvorstände), *4 a 7* (4 bis 7) und *Mujer Emprende* (Unternehmerische Frau) zusammenhängen, die vom *Nationalen Dienst für Frauen und Geschlechtergleichstellung* (folgend *SernamEG*) entwickelt wurden, um die ökonomische Autonomie der Frau zu unterstützen.

Die *Studie über geschlechtsspezifische Gewalt gegen Frauen in der Region Biobío* der *Fundación Antonia* weist noch höhere Zahlen zu Gewaltprävalenz in der Region auf als die vorgestellte nationale Studie. Da es bei der vorliegenden Arbeit nicht um einzelne regionale Unterschiede gehen soll, fließt sie nur am Rande in die Betrachtung ein.

Auffallend an der Studie ist, dass öffentliche Orte besonders gefährlich für die Betroffenen sind: 70 % der Frauen haben Gewalt auf der Straße erlebt. 59 % im öffentlichen Nahverkehr.

52 % im eigenen zuhause und 48 % über soziale Netzwerke und Messenger-Dienste. Deutlich wird: Gewalt tritt sowohl im privaten als auch im öffentlichen Raum auf (vgl. Fundación Antonia 2025: 36f.).

Die Studie geht außerdem auf Auswirkungen der Gewalt auf das Leben der Frauen ein: 80% der Frauen geben an, dass Gewalt sich negativ auf ihre Stimmung auswirke. 70% haben Schlafprobleme und negative Gedanken über sich selbst. 60% verändern ihr Verhalten, z. B. ihre Kleidung oder ihre Gewohnheiten in sozialen Netzwerken. 70% berichten von Konzentrationsproblemen am Arbeitsplatz (vgl. ebd.: 36).

Die Ergebnisse der *ENVCM 2024* und der regionalen *Studie über geschlechtsspezifische Gewalt gegen Frauen in der Region Biobío* verdeutlichen, dass Gewalt gegen Frauen in Chile weiterhin ein ernstes Problem darstellt. Während sich in einigen Bereichen Fortschritte abzeichnen, bleibt insbesondere die Dunkelziffer hoch, und viele Betroffene wagen es nicht, Gewalt anzuzeigen. Die Studie über geschlechtsspezifische Gewalt gegen Frauen in der Region Biobío zeigt, dass Gewalt gegen Frauen eine systematische und allgegenwärtige Realität ist. Besonders marginalisierte Gruppen, darunter indigene Frauen („indigen“ bezeichnet die Bevölkerung, die bereits vor der kolumbischen Bevölkerung bestand (vgl. Thurnher 2019: 9)) und Frauen mit Migrationshintergrund sind von Gewalt betroffen.

2.2 Staatliche Reaktionen und Konventionen in Chile

Bemühungen, Gewalt gegen Frauen sichtbar zu machen gibt es seit 1981 mit dem in Kraft getretenen Übereinkommen *Convention on the Elimination of All Forms of Discrimination Against Women (CEDAW)*. 1993 hat die Menschenrechtskonferenz der Vereinten Nationen zum ersten Mal in der Geschichte anerkannt, dass Gewalt gegen Frauen eine Verletzung ihrer Menschenrechte darstellt. Infolgedessen drängte die internationale Gemeinschaft darauf, die nationalen Mechanismen zur Bekämpfung der geschlechtsspezifischen Gewalt zu verbessern (vgl. Universidad de Chile 2020: 18).

Chile hat seitdem verschiedene Abkommen, Verträge und Protokolle unterzeichnet, darunter das *CEDAW* im Jahr 1989 und sein Protokoll (2019), sowie das Übereinkommen von *Belém do Para* (1996) und die *Erklärung von Pachuca* (2014). Daneben hat Chile mit der Gründung des „Servicio Nacional de la Mujer“, dem *Nationalen Frauendienstes* im Jahr 1991 sein Engagement für die Umsetzung öffentlicher Politiken und Programme institutionalisiert. Dies war eine Reaktion auf die Ratifizierung des Übereinkommens *CEDAW* (vgl. Banco Mundial 2021: 18). Im Jahr 2015 bildete sich das Ministerium für Frauen und Geschlechtergleichstellung (folgend *MMEG*) und aus *Sernam* wurde *SernameG* (Nationaler Dienst für Frauen und Geschlechtergleichstellung).

Inzwischen hat die Regierung von Chile unterschiedliche Strategiepläne und Leitlinien veröffentlicht wie z.B. im Dezember 2020 den *Nationalen Aktionsplan gegen Gewalt gegen*

Frauen und geschlechtsspezifische Gewalt 2021-2030 (Ministerio de la Mujer y la Equidad de Género 2020), den 2. *Nationalen Plan für Menschenrechte (2022-2025)*, den 4. *Nationalen Plan zur Gleichstellung (2018-2030)* oder die *Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung*. In allen Dokumenten wird die Verwirklichung der Gleichstellung der Geschlechter, Ermächtigung der Frauen und Mädchen und das Recht auf ein Leben ohne Gewalt und Diskriminierung betont. Alle Pläne sind politische Instrumente, die eng miteinander verknüpft sind und sich gegenseitig ergänzen.

2.3 Gesetzlicher Rahmen

In Chile gibt es seit den 1990er Jahren öffentliche Maßnahmen gegen häusliche Gewalt. Seither wurden mehrere Initiativen zur Bekämpfung dieser und anderer Formen von Gewalt gegen Frauen ergriffen (vgl. Ministerio de la Mujer y la Equidad de Género 2023a: 28; Universidad de Chile 2020: 18). Im Folgenden soll die Historie einiger relevanter Gesetze aufgezeigt werden. Anschließend wird das neue *Gesetz Nr. 21.675 zur Verhütung, Bestrafung und Beseitigung geschlechtsspezifischer Gewalt gegen Frauen* detailliert vorgestellt.

2.3.1 Historie der gesetzlichen Situation

Auf legislativer Ebene verabschiedete Chile 1994 das erste Gesetz zum Schutz von Frauen, die Opfer häuslicher Gewalt wurden. Das Gesetz 19.325 legt Verfahren und Sanktionen bei häuslicher Gewalt fest. Im Jahr 2005 wurden die Familiengerichte geschaffen, deren Aufgabe es ist, zivilrechtliche Fälle im Zusammenhang mit Familien- und Kindschaftsangelegenheiten, einschließlich häuslicher Gewalt, zu verhandeln und zu ahnden (vgl. Banco Mundial 2021: 19).

Im Jahr 2005 hat der chilenische Staat gesetzliche Regelungen geschaffen, die einen normativen Bezugsrahmen auf nationaler Ebene bilden. Das Ergebnis dieses Prozesses war das Gesetz Nr. 20.005, das sexuelle Belästigung unter Strafe stellt.

Erst mit der Verabschiedung des Gesetzes 20.480, auch bekannt als "Femizidgesetz", wurde 2010 das chilenische Strafgesetzbuch dahingehend geändert, dass ein von einem Mann an einer Frau im Rahmen einer Partner- oder Ex-Partnerbeziehung (insofern die Beziehung ein Zusammenleben, Ehe oder ein gemeinsames Kind aufwies) begangener Mord als Femizid gilt. (vgl. Ministerio de la Mujer y la Equidad de Género 2024: 4).

2019 änderte das Gesetz Nr. 21.153 das Strafgesetzbuch, um sexuelle Belästigung im öffentlichen Raum unter Strafe zu stellen. Neuformulierung verschiedener Bestimmungen des Strafgesetzbuches über Verbrechen der geschlechtsspezifischen Gewalt fanden 2022 statt.

Im Jahr 2020 wurde das Gesetz 21.212, auch bekannt als *Gabriela Gesetz*, erlassen, mit dem einige Aspekte des chilenischen Strafgesetzbuchs geändert wurden. Damit wurde die Verfolgung von Verbrechen der geschlechtsspezifischen Gewalt, einschließlich Femizid,

einfacher gestaltet. Es führt einen neuen Rechtsstatus für Femizid und neue strafrechtliche Definitionen ein.

Damit wurde der Bereich des intimen Femizids erweitert und das Konzept des nicht-intimen Femizids mit einbezogen.

Dieses Gesetz hat sich auf einen Anstieg der offiziellen Fallzahlen von Femiziden ausgewirkt, da es auch Fälle einbezieht, die vor seiner Veröffentlichung nur als „einfache“ oder qualifizierte Tötungsdelikte betrachtet wurden. Damit wurde anerkannt, dass Femizid nicht nur ein individuelles Verbrechen ist, sondern auch die strukturelle Gewalt gegen Frauen widerspiegelt (vgl. ebd. S. 4).

Zu den wichtigsten Reformen gehörte die Ausweitung der Definition von Femizid, die nicht nur die Ermordung einer Frau durch ihren Partner oder Ex-Partner umfasste, sondern auch, wenn sie im Rahmen einer Kontroll- und Herrschaftsbeziehung geschieht, wodurch die Geschlechterperspektive erweitert wurde.

Ebenso wurde der Schutz der Opfer häuslicher Gewalt durch die Einführung von Vorsichtsmaßnahmen und härteren Strafen für Angreifer gestärkt. Mit dem Inkrafttreten des Gesetzes Nr. 21.523, auch *Antonia Gesetz* im Dezember 2022, wurden Verfahrensgarantien für Opfer von Sexualstraftaten verbessert, ihre Rechte zu schützen und ihre erneute Viktimisierung zu verhindern. Es zielt beispielsweise darauf ab, dass das Opfer bei der Berichterstattung über die Ermittlungen oder den Prozess entweder mit Initialen, einer Nummer oder auf eine andere Weise, die keine Individualisierung ermöglicht, genannt werden muss.

Neu ist, dass die Straftatbestände des Femizidselfmords und Anstiftung zum Selbstmord einer Frau als Strafbestand mit aufgenommen wurden. Besonders ist außerdem, dass ein Artikel in das Gesetz 19.346 aufgenommen wurde, mit dem die „Richterakademie“ aufgefordert wird, in ihren Ausbildungs- und Fortbildungsprogrammen Schulungen zu geschlechtsspezifischen Aspekten in Strafverfahren zu vermitteln. Damit soll eine erneute Viktimisierung und Stereotypen vermieden und einen besonderen Schutz für Opfer geschlechtsspezifischer Gewalt gefördert werden.

Ein weiteres Gesetz soll mit aufgeführt werden, auch wenn es sich nicht explizit nur an Frauen richtet: Das Ley 21.643 bekannt als *Karin Gesetz*. Das Gesetz wurde im Januar 2024 verabschiedet und ändert das Arbeitsgesetzbuch über die Prävention, Untersuchung und Bestrafung von Belästigung, sexueller Belästigung und Gewalt am Arbeitsplatz. Das Gesetz enthält neue rechtliche Definitionen und verbessert die bestehenden, wie Belästigung am Arbeitsplatz, sexuelle Belästigung, Gewalt am Arbeitsplatz durch Dritte außerhalb des Arbeitsverhältnisses, sowie Definitionen von Diskriminierung. Außerdem wird in Artikel 2 des Arbeitsgesetzes die Geschlechterperspektive in den Arbeitsbeziehungen ausdrücklich aufgenommen. Beeindruckend an diesem Gesetz sind die konkreten Maßnahmen, die Unternehmen zu etablieren haben: Das Gesetz verpflichtet Unternehmen und staatliche

Stellen zur Erstellung eines Protokolls zur Prävention von arbeitsbedingter und/oder sexueller Belästigung und Gewalt am Arbeitsplatz und stärkt damit den präventiven Ansatz, der in der Verordnung fehlte. Dies muss im Rahmen der von der Oberaufsichtsbehörde für soziale Sicherheit (*Superintendencia de Seguridad Social (SUSESO)*) aufgestellten Leitlinien erfolgen. Auf der staatlichen Informationsseite *Previsión social* wird geworben, dass bereits landesweit mehr als 200 Schulungen zur Implementierung des *Karin Gesetzes* durchgeführt und damit fast 20.000 Menschen in ganz Chile erreicht wurden. Die mediale Präsenz in Form von Videos und Informationsmaterial im Internet ist beachtlich. (Ministerio del Trabajo y Previsión Social 2024).

Das neuste Gesetz im Bereich Gewalt an Frauen ist das Gesetz Nr. 21.675 und ist am 3. Juni 2024 in Kraft getreten. Es ist ein umfassendes Gesetz für Maßnahmen zur Verhütung, Bestrafung und Beseitigung Gewalt gegen Frauen und ist zentraler Bestandteil dieser wissenschaftlichen Arbeit.

2.3.2 Zentrale Inhalte und Ziele des Gesetzes Nr. 21.675

Die Bearbeitung des umfassenden Gesetzes gegen Gewalt wurde etwa 7 Jahre parlamentarisch diskutiert und nicht zuletzt 2023 im Strategiepapier zur Umsetzung der *Agenda 2030 para el Desarrollo Sostenible* forciert. Das Gesetz soll als Mittel zum Zweck wirken „um die verschiedenen Arten von Gewalt anzuerkennen und Frauen – und den Mädchen und Jungen in ihrer Obhut – den Schutz ihrer Rechte zu garantieren, indem die Institutionen gestärkt werden und die verschiedenen zuständigen Dienste mit der Polizei, der Staatsanwaltschaft und der Justiz koordiniert werden“ (Consejo Nacional de Implementación de la Agenda 2030 2023: 56f.). Die jahrelangen Bemühungen von feministischen Organisationen, sowie der Druck von Abkommen wie die *Convención de Belém do Para* (1995), der *Erklärung von Pachuca* (2014) oder dem *Plan Nacional de Acción en Violencia Contra la Mujer (2021-2031)* zahlten sich aus, sodass im Juni 2024 das Gesetz Nr. 21.675 verabschiedet wurde.

Im Folgenden werden die zentralen Elemente des Gesetzes Nr. 21.675 zur Verhütung, Bestrafung und Beseitigung geschlechtsspezifischer Gewalt gegen Frauen vorgestellt (vgl. Biblioteca del Congreso Nacional de Chile 2024).

Im ersten Teil des Gesetzes wird der Gegenstand beschrieben und allgemeine Definitionen festgelegt.

Der erste Artikel beschreibt das Vorhaben: „Ziel dieses Gesetzes ist es, Gewalt gegen Frauen aufgrund ihres Geschlechts zu verhindern, zu bestrafen und zu beseitigen“. Um diese Ziele zu erreichen, beinhaltet dieses Gesetz „Maßnahmen zur Prävention, zum Schutz, zur Betreuung, zur Wiedergutmachung und zum Zugang zur Justiz für Frauen, die Opfer von geschlechtsspezifischer Gewalt geworden sind, und berücksichtigt dabei besonders die Situationen der Verletzlichkeit oder der Mehrfachdiskriminierung, in denen sie sich befinden

können“ (ebd., Art. 1). Der zweite Artikel definiert, dass das Gesetz mit dem Begriff „Frau“ einschließlich minderjährige Mädchen unter 18 Jahren umfasst. Der dritte Artikel beschreibt das Unterliegen des Gesetzes den Grundsätzen der Gleichheit und Nichtdiskriminierung, der Sorgfaltspflicht, der Autonomie der Frau, der Universalität, der Interdependenz, der Unteilbarkeit, der Progressivität und des Verbots des Rückschritts bei den Menschenrechten.

In Artikel 5 heißt es: "Geschlechtsspezifische Gewalt ist jede Handlung oder Unterlassung, die Frauen aufgrund ihres Geschlechts Tod, Schaden oder Leid zufügt, unabhängig davon, wo sie stattfindet, ob im öffentlichen oder privaten Bereich, oder die Androhung solcher Gewalt".

In Artikel 6 werden die Formen geschlechtsspezifischer Gewalt definiert:

Körperliche Gewalt: „Jede Handlung oder Unterlassung, die die körperliche Unversehrtheit, das Recht auf Leben oder die persönliche Freiheit von Frauen verletzt oder bedroht“(Fundación Antonia 2025: 19).

Psychische Gewalt: Jede Handlung oder Unterlassung, die, auf eine Weise, „die psychische Integrität verletzt, stört oder bedroht, wie demütigende, erniedrigende oder entwürdigende Behandlung, Verhaltenskontrolle oder Überwachung, Einschüchterung, Nötigung, Unterwerfung, Isolierung, Ausbeutung oder Einschränkung der Handlungs-, Meinungs- oder Gedankenfreiheit“ (Fundación Antonia 2025: 19f.).

Sexuelle Gewalt: „Jedes Verhalten, das die Freiheit, die Integrität und die sexuelle und reproduktive Autonomie von Frauen verletzt, stört oder bedroht [...]“ (ebd.: 20).

Wirtschaftliche Gewalt: „Jede Handlung oder Unterlassung, die im Rahmen affektiver oder familiärer Beziehungen ausgeübt wird und die wirtschaftliche Autonomie von Frauen oder ihr Eigentum verletzt oder zu verletzen versucht, mit dem Ziel, Kontrolle über sie oder über ihre wirtschaftlichen oder vermögensrechtlichen Ressourcen oder über ihre Kinder oder die ihnen anvertrauten Personen auszuüben“ (ebd.: 20).

Symbolische Gewalt: „Jegliche Kommunikation oder Verbreitung von Botschaften, Texten, Tönen oder Bildern in Medien oder auf Plattformen, die darauf abzielen, Stereotypen zu naturalisieren, die die Würde von Frauen beeinträchtigen, und Beziehungen der Unterordnung, Ungleichheit oder Diskriminierung von Frauen zu rechtfertigen oder zu naturalisieren, die sie beeinträchtigen oder untergraben“ (ebd.: 20).

Institutionelle Gewalt: „Jede Handlung oder Unterlassung von Personen in Ausübung einer öffentlichen Funktion in einer privaten Einrichtung, die darauf abzielt, Ausübung der in der politischen Verfassung der Republik, in den von Chile ratifizierten und in Kraft befindlichen internationalen Verträgen und in der Gesetzgebung vorgesehenen Rechte der Frauen zu verzögern, zu behindern oder zu verhindern. Bei den Organen der staatlichen Verwaltung und ihren Beauftragten kommen die oben genannten Handlungen oder Unterlassungen nur dann in Betracht, wenn das jeweilige Organ nicht im Rahmen seiner Zuständigkeiten gehandelt hat und infolgedessen einen Schaden durch mangelnde Dienstleistung verursacht“ (ebd.: 20).

Politische Gewalt: „Jede Art von Belästigung, Verfolgung, Bedrohung oder Aggression, die unmittelbar oder über Dritte ausgeübt wird und der Frau aufgrund ihres Geschlechts Schaden oder Leid zufügt und zum Ziel oder Zweck hat, die Anerkennung, Inanspruchnahme oder Ausübung ihrer politischen Rechte und Beteiligungsrechte zu untergraben, zu behindern oder zunichtezumachen“ (ebd.: 21).

Gewalt am Arbeitsplatz: „Jede Handlung oder Unterlassung, in welcher Form auch immer, die das Recht der Frauen auf gewaltfreie Arbeit verletzt, stört oder bedroht, sei es durch den Arbeitgeber oder durch andere Arbeitnehmer. Dies gilt für alle weiblichen Beschäftigten, formell oder informell, unabhängig davon, ob sie direkt für das Unternehmen oder im Rahmen von Unterverträgen oder Zeitarbeit, als Praktikantinnen oder Auszubildende arbeiten, sowie für Beschäftigte, die im Namen des Arbeitgebers Autorität oder Führungsaufgaben wahrnehmen“ (ebd.: 21).

Gewalt in der Geburtshilfe und gynäkologische Gewalt: „Jede psychische, körperliche oder sexuelle Misshandlung oder jeder Übergriff, jede ungerechtfertigte Verweigerung oder jeder Missbrauch, der im Zusammenhang mit der sexuellen und reproduktiven Gesundheitsfürsorge von Frauen auftritt, insbesondere während Schwangerschaft, Wochenbett, Entbindung, Wochenbett, Abtreibung oder gynäkologischen Notfällen“ (ebd.: 21).

Folglich verfügt Chile derzeit über einen Rechtsrahmen, der geschlechtsspezifische Gewalt aus einer Perspektive erkennt, die Erscheinungsformen im öffentlichen und privaten Bereich des gesellschaftlichen Lebens einschließt (vgl. Fundación Antonia 2025: 20).

Der zweite Teil des Gesetzes fokussiert sich auf den Rahmen der Maßnahmen zur Prävention, Betreuung und Wiedergutmachung für alle Personen, die von solchen Erscheinungsformen betroffen sein können.

Die im Gesetz Nr. 21.675 genannten konkreten Maßnahmen zur Prävention geschlechtsspezifischer Gewalt umfassen in Artikel 9 folgende Absätze:

1. „Schulungs-, Verbreitungs- und Sensibilisierungskampagnen zu den Rechten der Frauen und der willkürlichen Diskriminierung, von der sie betroffen sind, sowie Maßnahmen zur Aufklärung über die Beseitigung geschlechtsspezifischer Gewalt und die Stigmatisierung und Diskriminierung dieser Gewalt. Diese Maßnahmen werden zumindest die bestehenden normativen Inhalte zu Geschlecht und Kindern einbeziehen und bei der Ausarbeitung von Bildungsplänen berücksichtigt werden, um eine geschlechtsspezifische Perspektive einzubeziehen.
2. Initiativen zur Sensibilisierung der Medien, um die Gleichberechtigung und die Würde der Menschen, die Beseitigung und Ausmerzung von Geschlechterstereotypen und eine Bürgerkultur der Anklage und Ablehnung geschlechtsspezifischer Gewalt zu fördern.
3. Politische Maßnahmen, Programme und Initiativen zur Stärkung der wirtschaftlichen Autonomie von Frauen.

4. Politische Maßnahmen, Programme und Initiativen zur Entwicklung sicherer und zugänglicher Städte, Gemeinden und Räume für Frauen.
5. Sensibilisierungs-, Schulungs- und Aufklärungsprogramme über die Menschenrechte von Frauen und die Beseitigung geschlechtsspezifischer Gewalt für das Personal staatlicher Einrichtungen, insbesondere für diejenigen, die mit den Opfern zu tun haben.
6. Initiativen zur Sammlung, Analyse und zum Austausch von Informationen über geschlechtsspezifische Gewalt, um Prävention, frühzeitige Erkennung, rechtzeitiges Handeln und Wiedergutmachung der Rechte der Frauen zu unterstützen.
7. Aktionsprotokolle für die Prävention, Begleitung, den Schutz, die Untersuchung, die Bestrafung und die Überwindung von geschlechtsspezifischer Gewalt in Bildungs-, Arbeits- und Gemeinschaftsräumen“ (Art. 9) (Biblioteca del Congreso Nacional de Chile 2024).

In den Artikeln 10-15 werden konkret die zuständigen Ministerien und die Verpflichtungen der verschiedenen staatlichen Stellen aufgeführt und für die konkrete Umsetzung genannt.

Im Artikel 10 werden besondere Pflichten des *Ministeriums für Frauen und Gleichstellung der Geschlechter* betont und dazu aufgefordert, den zuständigen Behörden Leitlinien, Empfehlungen und Richtlinien für die Entwicklung von Bildungs- und Ausbildungsprogrammen für Bürger*innen und für das Personal der staatlichen Verwaltung über Diskriminierung und geschlechtsspezifische Gewalt zur Verfügung zu stellen. Weiter wird in diesem Artikel die Zuständigkeit der Zusammenarbeit mit internationalen Organisationen, die sich für Menschenrechte der Frauen und der Gleichstellung der Geschlechter einsetzen, festgelegt. Darüber hinaus wird das *MMEG* für die Durchführung von Studien und Forschungsarbeiten über Menschenrechte und geschlechtsspezifische Gewalt zuständig sein, die eine regelmäßige Bewertung der Auswirkungen, der Fortschritte, der Herausforderungen und der Möglichkeiten der öffentlichen Maßnahmen zur Beseitigung der geschlechtsspezifischen Gewalt im Sinne von Artikel 3 Buchstabe I) des Gesetzes Nr. 20.820 ermöglichen sollen. Mit der Einführung des Gesetzes Nr. 20.820 wurde 2015 das *Ministerium für Frauen und Geschlechtergleichstellung* geschaffen (vgl. Biblioteca del Congreso Nacional de Chile 2015).

Der 11. Artikel benennt besondere Verpflichtungen zur Verhütung von Gewalt im Gesundheitsbereich. Das Gesundheitsministerium erlässt „Verordnungen, in denen die Maßnahmen festgelegt werden, die von allen Gesundheitseinrichtungen des öffentlichen und privaten Gesundheitsnetzes zu ergreifen sind, um zu gewährleisten, dass ihr Personal bei einer Pflege eine geschlechtsspezifische Perspektive einbezieht“.

Im Artikel 12 werden besondere Verpflichtungen zur Verhütung geschlechtsspezifischer Gewalt im Bildungsbereich definiert. Dazu heißt es: „Staatlich anerkannte Bildungseinrichtungen müssen eine nicht-sexistische und geschlechtergerechte Bildung fördern und in ihren internen Regelungen und Protokollen die Förderung der Gleichheit in Bezug auf Würde und Rechte sowie die Verhinderung geschlechtsspezifischer Gewalt in all

ihren Formen berücksichtigen. Die im Gesetz Nr. 20.911 geregelten Bildungspläne für staatlich anerkannte Bildungseinrichtungen müssen unter anderem die Förderung der Gleichheit in Bezug auf Würde und Rechte, die Förderung des Rechts der Frauen auf ein gewaltfreies Leben und das Verbot jeglicher Art von willkürlicher Diskriminierung zum Ziel haben. Die Zuständigkeit dafür liegt beim *Bildungsministerium*.

Artikel 13 benennt Verpflichtungen der öffentlichen Sicherheit und der Gefängnisse, deren Zuständigkeiten beim *Ministerium für Inneres und öffentliche Sicherheit* liegen.

Artikel 14 gibt Verpflichtungen für Prävention am Arbeitsplatz an. Die Zuständigkeit liegt beim *Ministerium für Arbeit und soziale Sicherheit*.

Im Artikel 15 werden den Kommunikationsmedien besondere Verpflichtungen zugeschrieben. Der Staat „setzt sich durch die zuständigen Stellen dafür ein, dass die Medien [...] die Beseitigung der geschlechtsspezifischen Gewalt gegen Frauen achten und fördern“. Im Besonderen wird der nationale Fernsehrat aufgefordert, bei der Ausübung seiner Funktion sich dafür einzusetzen, dass die Fernsehdienste Maßnahmen ergreifen, um die Ziele dieses Gesetzes [...] zu erfüllen.

Der zweite Abschnitt des Gesetzes widmet sich der Betreuung, dem Schutz und der Wiedergutmachung für Frauen, die Opfer von geschlechtsspezifischer Gewalt geworden sind.

Weiter fordert das Gesetz im 3. Absatz Interinstitutionelle Artikulationsmaßnahmen zur Bekämpfung geschlechtsspezifischer Gewalt. Wesentlich sieht das Gesetz die Einrichtung einer Kommission für die interinstitutionelle Koordinierung zur Bekämpfung geschlechtsspezifischer Gewalt vor, die auf nationaler Ebene die Maßnahmen des Staates zur Verhütung, Bestrafung und Beseitigung geschlechtsspezifischer Gewalt sowie zur Betreuung, zum Schutz und zur Wiedergutmachung der Opfer koordinieren soll (Artikel 23). Das Ministerium für Frauen und Gleichstellung soll dafür das Gremium darstellen, das den Vorsitz in dieser Kommission führt. Außerdem sollen Vertretende folgender Einrichtungen dazugehören: Justizwesen, Staatsanwaltschaft, *Ministerium für Inneres und öffentliche Sicherheit*, *Ministerium der Finanzen*, *Ministerium für Bildung*, *Ministerium für Gesundheit*, *Ministerium für soziale Entwicklung und Familie*, *Ministerium für Justiz*, *Ministerium für Arbeit und soziale Sicherheit*, *Nationaler Dienst für Frauen und Geschlechtergleichstellung*, *Carabineros de Chile* sowie die *Chilenische Ermittlungspolizei*. Darüber hinaus kann die Kommission Einrichtungen, sowie Vertreter der Zivilgesellschaft oder Sachverständige auf diesem Gebiet einberufen.

Das Gesetz legt fest, dass die Kommission „mindestens eine ordentliche Sitzung pro Halbjahr ab[hält], um Experten, Wissenschaftler und Vertreter der Zivilgesellschaft zu hören, die sich zur Lage der Frauen, zur Ausübung ihrer Menschenrechte und zur Gleichstellung der Geschlechter auf nationaler, regionaler und lokaler Ebene äußern“ (Artikel 23). Im Artikel 25 wird artikuliert, dass der *Nationale Aktionsplan* (vgl. Ministerio de la Mujer y la Equidad de Género 2020) umgesetzt und angewandt werden solle.

Artikel 26 formuliert die Einführung eines integrierten Informationssystems über geschlechtsspezifische Gewalt. Die Ziele dabei sind folgende:

1. Die Einführung „einer einheitlichen Datei für die Organisation personenbezogener Daten und notwendiger Informationen über Fälle geschlechtsspezifischer Gewalt, damit Frühwarnungen in Bezug auf Opfer, die von den zuständigen staatlichen Stellen unterstützt werden, entworfen und ausgesprochen werden können.
2. [Die] Bereitstellung der erforderlichen Informationen für die Konzipierung und Umsetzung von Mechanismen zur Festlegung von Prioritäten für die Betreuung von Opfern geschlechtsspezifischer Gewalt entsprechend ihrem Risikoniveau.
3. [Die] Erstellung anonymisierter statistischer Daten zur Analyse und Bewertung der Auswirkungen öffentlicher Maßnahmen zur Prävention, Bestrafung und Beseitigung geschlechtsspezifischer Gewalt“ (Artikel 26).

Der dritte Teil formuliert den Zugang zur Justiz bei geschlechtsbezogener Gewalt. Es ist festgehalten, dass die Formen körperliche, sexuelle, psychische und wirtschaftliche Gewalt, die gegen Frauen aufgrund ihres Geschlechts ausgeübt wird, eine Straftat darstellen von den Strafgerichten behandelt werden. Die nicht strafbaren Handlungen werden von den je nach Sachlage zuständigen Gerichten oder Verwaltungsbehörden behandelt. Wirtschaftliche Gewalt wird allerdings nur dann strafrechtlich verfolgt, wenn sie im Strafgesetzbuch festgehalten ist (wie z.B. Diebstahl, Betrug oder Unterhaltspflichtverletzung).

In Artikel 33 wird beschrieben, was unmittelbare Gefahr geschlechtsbezogener Gewalt bedeutet und dass bei unmittelbarer Gefahr von körperlicher, psychischer, sexueller und ökonomischer Gewalt das zuständige Gericht allein aufgrund der Beschwerde oder Anzeige die entsprechenden Schutz- oder Sicherungsmaßnahmen, welche im darauffolgenden Artikel gelistet werden, anordnen kann.

Das Gericht legt die Dauer der Maßnahmen „mit Umsicht“ fest, zwischen sechs Monaten und zwei Jahren. Die Dauer der Maßnahmen kann auf Antrag verlängert werden, wenn die Umstände fortbestehen.

Abschließend werden „Übergangsregelungen“ beschreiben, die z.B. festhalten, welche Ministerien für die, durch die Anwendung dieses Gesetzes im ersten Haushaltsjahr nach seinem Inkrafttreten, bedingte Erhöhung der Ausgaben aufkommt. Außerdem wird erwähnt, dass die Verordnungen innerhalb von zwölf Monaten nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt erlassen werden und die in Artikel 23 eingerichtete Kommission für die interinstitutionelle Koordinierung zur Bekämpfung der geschlechtsspezifischen Gewalt sechs Monate nach Erlass ihrer Geschäftsordnung ihre Tätigkeit aufnimmt. Der in Artikel 25 genannte *Nationale Aktionsplan gegen geschlechtsspezifische Gewalt* muss innerhalb von sechs Monaten nach der ersten ordentlichen Sitzung der Kommission für interinstitutionelle Koordinierung zur Bekämpfung geschlechtsspezifischer Gewalt angenommen werden und das

MMEG muss jährlich im März der vier Jahre nach der Veröffentlichung dieses Gesetzes einen Bericht über den Stand der Umsetzung vorlegen. Dieser Bericht ist zum heutigen Zeitpunkt (April 2025) noch nicht veröffentlicht worden und soll nach informellen Angaben erst im März 2026 veröffentlicht werden.

Der *ationale Aktionsplan gegen geschlechtsspezifische Gewalt* und wurde unter anderem auf Basis des 4. *Nationaler Plan zur Gleichstellung von Frauen und Männern 2018–2030* erarbeitet.

Im Anschluss soll der Blick auf Länder im internationalen Kontext gelenkt werden.

2.4 Beispiele aus dem internationalen Kontext

Während Spanien häufig als Beispiel für eine fortschrittliche Umsetzung gesetzlicher Maßnahmen gegen geschlechtsspezifische Gewalt bezeichnet wird, verdeutlicht das Beispiel Deutschlands weiteren Handlungsbedarf.

In Spanien besteht das *Gesetz zur Bekämpfung von geschlechtsspezifischer Gewalt* („Ley Orgánica de Medidas de Protección Integral contra la Violencia de Género“) welches am 28.12.2004 verabschiedet wurde. Es gilt als eines der fortschrittlichsten Gesetze weltweit im Kampf gegen geschlechtsspezifische Gewalt und rückt Spanien in eine „Vorreiterrolle“ (vgl. Deutscher Bundestag 2024b). In einem Bericht von GREVIO zeichnet sich dieses durch diverse Maßnahmen zur Unterstützung und zum Schutz der Opfer aus, die auf der Zusammenarbeit zwischen Strafverfolgungsbehörden, auf Gerichten, die spezialisiert auf Gewalt gegen Frauen sind, Gesundheitsbehörden und Frauenberatungsstellen beruhen. Ebenso anerkannt werden die Anstrengungen zur Erhebung und Veröffentlichung statistischer Daten und die Rolle des privaten Sektors und der Medien bei der Verhütung und Bekämpfung aller Formen von Gewalt gegen Frauen (vgl. Europarat 2020). Spanien stellt nach dem Prinzip «Nur ja heißt ja»- per Sexualstrafrecht die Zustimmung in den Mittelpunkt der Definition von Vergewaltigung. Neben der strafrechtlichen Ahndung von Gewalttaten gegen Frauen umfasst der Geltungsbereich des Gesetzes auch präventive, pädagogische, soziale, unterstützende und nachsorgende Aspekte für die Opfer sowie zivilrechtliche Regelungen, die sich auf das familiäre oder gemeinschaftliche Umfeld auswirken (vgl. García Pino 2023: 44). Es bildet die Grundlage für altersgerechte Sexualaufklärung in den Schulen, basierend auf der Gleichstellung aller Geschlechter. Spanien hat dafür zahlreiche öffentliche Kampagnen gestartet, um das Bewusstsein für geschlechtsspezifische Gewalt zu schärfen und Betroffene zu ermutigen, Hilfe zu suchen (vgl. Amnesty International 2022). Zur Unterstützung dieser Gesetzgebung wurde mit dem *Real Decreto 253/2006* vom 3. März 2006 die staatliche Beobachtungsstelle für Gewalt gegen Frauen eingerichtet (vgl. García Pino 2023: 44). im Gesetz wird außerdem festgelegt, dass nur spezialisierte Gerichte und Staatsanwaltschaften Fälle von häuslicher Gewalt verhandeln dürfen, damit die Verfahren schnell eingeleitet und

beendet werden können. In Fällen von Partnerschaftsgewalt wird Betroffenen kostenlose rechtliche Beratung zugesichert (vgl. Hedayati 2023: 176).

Der Blick auf Deutschland zeigt, dass dort noch keine bundesgesetzliche Regelung zum Hilfesystem bei geschlechtsspezifischer Gewalt, sowie häuslicher Gewalt besteht. Zwar existieren auf Länderebene entsprechende Maßnahmen, diese können aber das Defizit auf Bundesebene nicht ausgleichen (vgl. GREVIO 2022: 16). Die Fraktionen *SPD* und *Grünen* legten im Herbst 2024 einen entsprechenden Gesetzesentwurf für ein Gewalthilfegesetz vor, über dem am 03.12.2024 im Bundestag debattiert wurde (vgl. Deutscher Bundestag 2024b). Dieser Entwurf sieht vor, ein Hilfesystem zu schaffen, „das mit geeigneten Maßnahmen vor geschlechtsspezifischer und häuslicher Gewalt schützt, interveniert, Folgen mildert und präventiv tätig wird. Zielsetzung des Gesetzesentwurfs ist es, dass ein bedarfsgerechtes Netz an Schutz- und Beratungsangeboten bundesweit zur Verfügung steht und jeder Mensch, der von geschlechtsspezifischer oder häuslicher Gewalt betroffen ist, Hilfe erhält – unabhängig von Wohnort, Aufenthaltsstatus oder Einkommen“ (Deutscher Bundestag 2024a: 2). Mit dem Zerfall der Koalition, hat dieser Entwurf allerdings „wenig Aussicht auf eine Verabschiedung“ (Deutscher Bundestag 2024b) in den letzten Wochen der Legislaturperiode bis Februar 2025. Aktuell gilt als rechtlicher Rahmen das Gewaltschutzgesetz *GewSchG*, welches 2002 verabschiedet wurde und das Strafgesetzbuch. Am 1. Oktober 2023 trat erstmals eine Ergänzung in Kraft, die „geschlechtsspezifische“ und „gegen die sexuelle Orientierung gerichtete“ Beweggründe ausdrücklich als strafscharfend in §46 (2) Satz 2 StGB aufnimmt (vgl. Institut für Menschenrechte 2023). Um eine Datengrundlage zu geschlechtsspezifischer Gewalt zu schaffen, wurde 2022 eine Berichterstattungsstelle eingerichtet. Das Deutsche Institut für Menschenrechte ist von der Bundesregierung mit dem Monitoring und Bewerten der Umsetzung der Istanbul-Konvention des Europarates in Deutschland beauftragt (vgl. Institut für Menschenrechte, 2022). Die Istanbul-Konvention ist ein völkerrechtlich bindendes Abkommen des Europarats aus dem Jahr 2011 zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt. Deutschland unterzeichnete das Abkommen 2018, seit Februar 2023 gilt es uneingeschränkt (vgl. UN Women 2023). 2023 GREVIO bewertete im Oktober 2022 zum ersten und bis zum Zeitpunkt März 2025 einzigen Mal die Umsetzung der Istanbul-Konvention in Deutschland. Dabei stellte die Expert*innengruppe erhebliche Umsetzungsdefizite fest und formuliert einige Empfehlungen zur vollständigen Umsetzung der Istanbul-Konvention in Deutschland. Die Hauptprobleme liegen in der fehlenden nationalen Koordination, unzureichenden Strategien und mangelhafter Datenerhebung zu geschlechtsspezifischer Gewalt. Es fehlt eine nationale Koordinierungsstelle und eine vollständige Erfassung von geschlechtsspezifischer Gewalt sowie häuslicher Gewalt ist aufgrund einer fragmentierten Datenerhebung von verschiedenen Institutionen nicht möglich. Die Aus- und Weiterbildung von Berufsgruppen von Berufsgruppen, die mit Opfern oder Täter*innen von geschlechtsspezifischer Gewalt zu tun haben ist unzureichend, was stereotype Denkmuster verstärkt. Schutzräume für Gewaltbetroffene sind zu wenig verfügbar und der Zugang zu Beratungs- und Schutzangeboten wird durch Barrieren wie Kosten, einer

Behinderung, dem Aufenthaltsstatus, der Altersgrenze oder der Anzahl der begleitenden Kinder erschwert. Besonders gefährdet sind geflüchtete Frauen und andere vulnerable Gruppen (vgl. GREVIO 2022: 33). Es bestehen für Frauen große strukturelle Benachteiligung beim Rechtsschutz in familiengerichtlichen Verfahren (vgl. Hedayati 2023: 156).

Für eine Umsetzung der Forderung einer Gewaltschutzstrategie nach der Istanbul-Konvention formuliert die Bundesregierung Ziele zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und von häuslicher Gewalt. Die Broschüre mit konkreten Maßnahmen, Ressourcen, Zeitplänen und Verantwortlichkeiten ist sehr konkret ausgearbeitet (vgl. BMFSFJ 2025b). Allerdings ist das Bundesinvestitionsprogramm *Gemeinsam gegen Gewalt an Frauen* des BMFSFJ ist Ende 2024 ohne Fortführung beendet worden. Das Ministerium hat mit dem Programm in den Jahren 2020 bis 2024 zum einen bauliche Maßnahmen zum Ausbau von Beratungsstellen und Frauenhäusern finanziert und zum anderen Förderungen innovativer Maßnahmen zur Unterstützung gewaltbetroffener Frauen gestattet (BMFSFJ o. J.). Es kann festgestellt werden: Obwohl die Bundesrepublik nach dieser Konvention verpflichtet ist, kommt sie den Anforderungen in den meisten Bereichen nicht ausreichend nach.

Eine interaktive Übersicht aller Länder zu unterschiedlichen staatlichen Maßnahmen bei Gewalt gegen Frauen veranschaulicht die *Global Database on Violence against Women* der *UN Women* (UN Women 2025).

Im internationalen Kontext kann festgestellt werden, dass bis 2023 weltweit in 163 Ländern bereits gesetzliche Bestimmungen bzw. Regulierungen gegen häusliche Gewalt getroffen wurden (vgl. UN Women 2023). Doch selbst wenn es Gesetze gibt, bedeutet dies nicht, dass sie umgesetzt und durchgesetzt werden (vgl. ebd.). Im anschließenden Kapitel werden die zentralen Handlungsträger in Chile vorgestellt und ihre Rolle in der praktischen Umsetzung eingeordnet.

2.5 Akteure in der Praxis in Chile

Akteure, die sich verschiedenen Maßnahmen zur Umsetzung von Prävention, Sensibilisierung und einem Zugang zu Schutzmaßnahmen widmen, können von unterschiedlichen Ebenen ausgehen. Zu nennen sind staatliche Einrichtungen und Programme sowie die zivilgesellschaftliche Ebene mit NGOs und Gruppen mit anderen Rechtsformen. Neben diesen beiden Ebenen findet Sensibilisierung und Präventionsarbeit, sowie Zugang zu Schutzmaßnahmen durchaus auch an einem weiteren Ort statt: auf der privaten Ebene. In der Familie und im persönlichen Umfeld. Die Unterstützung der unmittelbaren Familie spielt einen entscheidenden Faktor für die Entscheidung von gewaltbetroffenen Frauen, sich Hilfe zu suchen und das Schweigen zu brechen (vgl. Universidad de Chile 2020: 36). Im Folgenden soll ein Überblick über einige Akteure der staatlichen und zivilgesellschaftlichen Ebene gegeben werden.

2.5.1 Staatliche Ebene

Das Konzept des „Kritischen Pfades der Gewalt gegen Frauen“ bezieht sich auf den Weg, den eine Frau, die Gewalt erfahren hat, zurücklegt, wenn sie beschließt, "das Schweigen zu brechen" und sich Hilfe außerhalb des persönlichen Umfeldes zu suchen. Erstmals veröffentlichte Montserrat Sagot im Jahr 2000 dazu Literatur (vgl. Sagot 2000). Das Angebot staatlicher Dienste zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen wird als *der Kritische Institutionelle Pfad*, spanisch: *Ruta Crítica Institucional* (im Folgenden RCI) beschrieben.

In der Studie *Actualización de Ruta Crítica de VCM 2020* der Universität Chile wird ausführlich untersucht, welche Dienstleistungen der chilenische Staat derzeit in den Bereichen Prävention, Begleitung, Sanktionierung und Wiedergutmachung anbietet, um geschlechtsspezifische Gewalt zu verhüten, bestrafen und beseitigen. An dieser Stelle soll erwähnt werden, dass die Studie im Jahr 2020 veröffentlicht wurde und der RCI entsprechend im damals geltenden Rechtsrahmen konzipiert wurde. Die Studie wurde vom SernamEG in Auftrag gegeben (vgl. Universidad de Chile 2020).

Die wichtigsten Institutionen des RCI sind:

1. Polizei / Carabineros de Chile, die als Hauptanlaufstelle für den RCI gilt und auch als die Institution, die für die Einhaltung der von den Gerichten angeordneten Maßnahmen verantwortlich ist. Es handelt sich um die erste Instanz für die Aufnahme, Begleitung und den Schutz einer Betroffenen. Sie dient als Orientierung und auch als Stelle für Anzeigen von Gewaltvorfällen.
2. Die Justiz spielt eine grundlegende Rolle in den Phasen der Verfolgung, Bestrafung und Wiedergutmachung von Fällen von Gewalt gegen Frauen. Allerdings ist der angebotene Dienst auf die gesetzlich sanktionierten Formen der Gewalt ausgerichtet.
3. Die Staatsanwaltschaft, die in Fällen, in denen Gewalt eine Straftat darstellt, tätig wird und dafür sorgt, dass die vom Gesetz vorgesehenen Gerichtsverfahren bei geschlechtsspezifischer Gewalt eingeleitet und begleitet werden.
4. Das *MMEG* erstellt Politiken, Pläne und Programme, die Frauen zugutekommen und sich für die Beseitigung aller Arten von Geschlechterdiskriminierung einsetzen.
5. Der *SernamEG*, wurde vom *MMEG* ins Leben gerufen. Er führt verschiedene Programme durch, die ihm vom *MMEG* übertragen wurden. Der Dienst bietet Betroffenen während des gesamten Prozesses eine multidimensionale Betreuung.

In diesem Sinne entwickelt *SernamEG* Programme mit dem Ziel, die Autonomie der Frauen und die Achtung ihrer Rechte durch Prävention, Betreuung, Schutz und umfassende Entschädigung aller Formen von Gewalt gegen Frauen zu fördern. Das steht im Einklang mit ihrem institutionellen Auftrag: Der „Stärkung der Autonomie und der vollen Ausübung der Rechte von Frauen durch die Umsetzung und Durchführung von formellen und inhaltlichen

Gleichstellungsprogrammen unter Berücksichtigung des geschlechtsspezifischen, territorialen und intersektionalen Ansatzes“ (SernamEG 2024b: 1). Dafür umfasst der Dienst vier Programmbereiche: *Gewalt gegen Frauen, Frauen und Arbeit, Frauen und politische Partizipation* sowie *Frauen, Sexualität und Mutterschaft* (Universidad de Chile 2020: 22).

Eines ihrer strategischen Ziele ist die „Förderung des Rechts von Frauen auf ein Leben frei von Gewalt durch Programme mit einem sektorübergreifenden und intersektionalen Ansatz in Bezug auf Prävention, Schutz, Betreuung und Wiedergutmachung“ (SernamEG 2024b: 1).

Vor diesem Hintergrund entwickelt das Referat für *Gewalt gegen Frauen* auf der Grundlage der folgenden Programme Strategien zum Erreichen des Zieles:

- 1) Programm zur Prävention geschlechtsspezifischer Gewalt
- 2) Programm zur Erstbetreuung bei geschlechtsspezifischer Gewalt
- 3) Programm zur Wiederherstellung der Autonomie für Opfer und Betroffene von schwerer/extremer geschlechtsspezifischer Gewalt

Das Programm zur Prävention geschlechtsspezifischer Gewalt wird im Anschluss detailliert vorgestellt.

Vorab werden die Komponenten des Programmes *APR (Programa de Atención, Protección y Reparación Integral de Violencias Contra las Mujeres)* vorgestellt. Dies umfasst jene Dienstleistungen, die betroffene Frauen zur Begleitung, Schutz und Wiedergutmachung aufsuchen können. Sie unterteilen sich in ambulante und stationäre Dienste. Die Ambulanten umfassen die landesweit 111 Frauenzentren (zum Zeitpunkt der Studie 2020), in denen Frauen über 18 Jahre betreut werden, die geschlechtsspezifische Gewalt im intimen Kontext ihrer Beziehungen mit aktuellen oder früheren Partnern erleben oder erlebt haben. Die Betroffenen erhalten dort psychologische, soziale und juristische Unterstützung. Spezifische Zentren von Betroffenen sexueller Gewalt gibt es drei Zentren. Diese Zentren zielen darauf ab, sexuelle Gewalt gegen Frauen zu verringern und zu entkriminalisieren, indem sie Wiedergutmachung, psychosoziale und rechtliche Betreuung aus einer geschlechtsspezifischen Perspektive anbieten.

Außerdem gibt es 15 Zentren für Männer, sogenannte *HEVPA-Zentren (Männer, die Gewalt in der Partnerschaft ausüben, spanisch: Hombres que Ejercien Violencia de Pareja)* steht. Es richtet sich an Männer, die Partnerschaftsgewalt begangen haben und dies erkennen. In diesen Zentren erhalten die Männer psychosozialpädagogische Betreuung um eine Verringerung der Rückfälligkeit der Gewalt zu entwickeln (vgl. Sordi Stock 2024: 362). Sie sind freiwillig oder verpflichtend durch eine Überweisung eines zuständigen Gerichtes nach Fällen von geschlechtsspezifischer Gewalt.

Zu den stationären Diensten des *SernamEG* gehören Frauenhäuser. Zum Zeitpunkt der Studie im Jahr 2020 verfügt der *SernamEG* über 42 Frauenhäuser für Frauen über 18 Jahre und ihre Kinder bis 14 Jahre, die geschlechtsspezifische Gewalt erleben und durch diese Gewalt ernsthaft und/oder lebensbedrohlich gefährdet sind. Die Aufnahme muss von den Gerichten

oder der Staatsanwaltschaft beantragt oder von einer Einrichtung über die Frauenzentren oder Regionaldirektionen der *SernamEG* vermittelt werden.

Weitere Dienstleistungen sind Telefon- und WhatsApp -dienste zur Beratung und der Möglichkeit ein Delikt anzuzeigen (vgl. Universidad de Chile 2020: 22 ff.).

Die beschriebenen Interventionsmechanismen sind dezentralisiert. So kann auf territoriale Gegebenheiten eingegangen werden und die Bemühungen der Kommunen können sichtbar gemacht werden (vgl. Sordi Stock 2024: 350). In der Regel werden die Mechanismen verwaltungstechnisch von Akteuren außerhalb vom *SernamEG* ausgeführt, d. h. von Gemeinden, Provinzregierungen, Stiftungen oder privaten gemeinnützigen Organisationen, und zwar durch Budgettransfers des *SernamEG* (Outsourcing). Bei den dort tätigen Fachkräften handelt es sich in der Regel um Sozialarbeiter*innen, Psycholog*innen oder Jurist*innen u. a. (vgl. Universidad de Chile 2020: 24).

Die Institutionen, die über Entscheidungsbefugnisse verfügen, haben diese hauptsächlich im Bereich der Strafverfolgung und der rechtlichen Sanktionen. Die Bereiche Prävention, Begleitung, Schutz und Wiedergutmachung sind in der *Studie Actualización de Ruta Crítica de Violencia Contra la Mujer* die schwächsten Aspekte der institutionellen Intervention (vgl. ebd.: 70).

Programm zur Prävention geschlechtsspezifischer Gewalt

Das Programm zur Prävention geschlechtsspezifischer Gewalt wird als Konsequenz einer Empfehlung der zuvor beschriebenen Studie angepasst. Es wird die Zielgruppe geändert und von der Arbeit mit jungen Menschen auf soziale und pädagogische Organisationen ohne Altersbeschränkung verlagert. Auf diese Weise wird auch ein gemeinschaftlicher und partizipativer Ansatz für die Intervention ermöglicht (vgl. *SernamEG* 2024b: 2). Gleichzeitig wird in dem Beschlusspapier vom 30.10.2024 auf die Übereinstimmung mit den „Fortschritten im rechtlichen Rahmen unseres Landes“ verwiesen (vgl. ebd.: 3). Die Ziele im Präventionsprogramm seien insbesondere auf die Punkte 3 und 4, die im Artikel 8 des Gesetzes 21.675 festgehalten sind, ausgerichtet. Darin geht es um die „Förderung der Änderung von Stereotypen, Vorurteilen und sozialen und kulturellen Praktiken, basierend auf der Idee, dass Unter- oder Überlegenheit des einen oder anderen Geschlechts und eine willkürliche Diskriminierung von Frauen naturalisieren und reproduzieren oder die Gewalt gegen Frauen verschärfen“ sowie der „Förderung einer staatsbürgerlichen Kultur der uneingeschränkten Achtung der Rechte der Frauen und der völligen Ablehnung jeder Form von Gewalt gegen Frauen“ (Art. 8). Zusammengefasst besteht das Programm aus zwei Komponenten: Der „Sensibilisierung und Schulung zur Verhütung geschlechtsspezifischer Gewalt“ sowie der „Begleitung von Sozial- und Bildungsorganisationen zur Prävention von geschlechtsspezifischer Gewalt in ihren Gemeinden durch aufsuchende Maßnahmen“ (*SernamEG* 2024b: 5). Die Zielgruppe besteht demnach aus „Sozial- und Bildungseinrichtungen, die in den Gemeinden, in denen das Programm durchgeführt wird,

ansässig, verbunden und/oder tätig sind“ (ebd.: 3). Sie werden von Regionalmanagern des *SernamEG* ermittelt und zur Teilnahme eingeladen. Das Programm ist für ein Jahr konzipiert und wird jährlich neu ausgeschrieben. Für das Jahr 2025 stehen dem regionalen Präventionsprogramm in Los Ríos 98.033.457 Pesos zur Verfügung (91.680€ vom Wechselkurs am 27.04.2025) während sich das bereitgestellte Budget von 2024 auf 84.700.990 Pesos (79.210€ vom Wechselkurs am 27.04.2025) beläuft (vgl. *SernamEG* 2024b: 9, vgl. *SernamEG* 2024c: 9). Aus den *SernamEG* Beschlüssen, könnte angenommen werden, dass es für das Programm eine Zunahme an Finanzmitteln gibt. Im Expert*inneninterview stellte sich entgegen dieser Annahme heraus, dass das Programm erst verspätet im Juni 2024 startete, sodass das Budget von 2024 auf 6 Monate verteilt werden konnte, während es im Jahr 2025 für 12 Monate ausreichen muss und zu finanziellen Herausforderungen führt.

2.5.2 Zivilgesellschaftliche Ebene

Die zivilgesellschaftliche Ebene stellt ein umfangreiches Angebot in Chile dar (vgl. Universidad de Chile 2020: 3). Unterschiedliche Frauen- und feministische Organisationen haben dazu beigetragen, dass Gewalt enttabuisiert und als ernstes Problem in die öffentliche Agenda aufgenommen wurde. Sie waren es, die auf die Dringlichkeit struktureller Veränderungen zur Beseitigung von Gewalt hingewiesen haben. Ihre Maßnahmen umfassen die Wissensgenerierung, die Feststellung der verschiedenen Formen von Gewalt, die von verschiedenen Gruppen von Frauen erlebt werden, die Sensibilisierung der Frauen dafür und die Ausarbeitung von Vorschlägen zu deren Überwindung. Die Organisationen ermöglichen es sich auszutauschen, zu reflektieren und Maßnahmen zu entwickeln, die zur Überwindung dieses Problems beitragen. Vereine, Stiftungen und Gruppen bieten Betroffenen Unterstützungsangebote und leisten Präventionsarbeit an Schulen, in Gemeinden und anderen Institutionen. Sie verfolgen dabei unterschiedliche Ansätze (vgl. Corporación Humanas 2022: 39). Einige Beispiele sind:

- 1) Community- / nachbarschaftsbezogene Ansätze, bei denen z.B. in Kooperation mit Gemeinden mehrstündige Kurse angeboten werden, die Nachbarinnen befähigen sollen, häusliche Gewalt zu erkennen und als Schlüsselperson Betroffene unterstützen zu können. Ziel ist es, zur Vernetzung in der Gemeinde beizutragen und für das Thema zu sensibilisieren (vgl. Fundación Honra 2024).
- 2) Juristische Beratung von Betroffenen (online oder vor Ort) (vgl. Fundación Honra 2024).
- 3) Unterstützung- und Reflexionsnetzwerke (vgl. Corporación Humanas 2022: 39)
- 4) Schulungen zu Gewalt und Sexualerziehung aus einer feministischen Perspektive (vgl. Corporación Humanas 2022: 24)
- 5) Ausüben von Druck auf den Staat (vgl. Corporación Humanas 2022: 39)

Es führt an dieser Stelle zu weit, einzelne Organisationen vorzustellen. Fortschritte in der öffentlichen Politik und in der Gesetzgebung sind jedoch größtenteils auf das systematische Vorgehen von Frauenrechts- und anderen zivilgesellschaftlichen Organisationen zurück zu führen (vgl. Corporación Humanas 2022: 38).

Mit Blick auf die Haushaltspläne des Finanzministeriums (vgl. Ministerio de Hacienda 2024) fällt auf, dass die Ausgaben von 2023 auf 2024 im Bereich „Prävention von Gewalt gegen Frauen“ für den privaten Sektor stark gekürzt wurden. Von umgerechnet über 1,2 Mio. € für das Jahr 2023 sind die Zuweisungen auf umgerechnet 24.690€ (Wechselkurs vom 27.04.2025) angepasst worden. Diese Mittel wurden nicht gestrichen, sondern umverteilt an „andere öffentliche Einheiten“ (Ministerio de Hacienda 2024). Dieser öffentliche Bereich wurde 2024 zum ersten Mal finanziert. Die Finanzierungskürzungen haben zur Folge, dass zivilgesellschaftliche Organisationen künftig deutlich weniger direkte staatliche Finanzierung für präventive Arbeit erhalten. Gleichzeitig bedeutet es für öffentliche Einrichtungen eine verstärkte Verantwortlichkeit. Das bringt einerseits Chancen für die Regionen und Kommunen, andererseits auch Herausforderung in Bezug auf Koordination, Fachwissen und Infrastruktur.

In Hinblick auf die Nähe zu Personengruppen, Praxiserfahrungen und Innovationspotenziale die NGOs häufig mitbringen, ist diese Umstrukturierung als Risiko einzuordnen. Ob sich daraus ein Defizit für die Präventionsarbeit ergibt, hängt von der Umsetzung der staatlichen Stellen ab.

2.6 Defizite in der Prävention

Im Hinblick auf die bereits beschriebene gegenwärtige Lage zu Gewalt gegen Frauen in Chile sind normative, strukturelle und praktische Defizite im Handlungsfeld der Prävention zu erkennen. In diesem Kapitel sollen einige Herausforderungen und Gründe dafür aufgezeigt werden.

1) Mangelndes Vertrauen in die Polizei

Die Polizei zählt als wichtigste Anlaufstelle für den RCI. Die Befragten der qualitativen Studie *Actualización de la Ruta Crítica de VCM 2020* bewerten die Dienstleistung der Polizei „sehr schlecht“ (Universidad de Chile 2020: 70), insbesondere bei der Erstaufnahme, bei der die Aussagen der Betroffenen oft angezweifelt werden und/oder von ihnen verlangt wird, dass sie körperliche Spuren des Missbrauchs vorweisen können. Hinzu kommt, dass bei der Maßnahme „Begleitung der Polizei“, deren Einhaltung als unzureichend bezeichnet wird, ein starkes Gefühl des Mangels an Schutz bei den Betroffenen hervorgerufen wird (vgl. ebd.: 70). Sichtbar wird Misstrauen auch in der geringen Anzeigebereitschaft von Gewaltvorfällen (vgl. Centro de Estudios y Análisis del Delito, CEAD 2024)

2) Hürden durch Sprache und Bürokratisierung

Die Verbindung zwischen der Justiz und den Betroffenen ist unzureichend, da sie die juristische Sprache nicht verstehen, in der ihnen der Fortgang ihres Falles mitgeteilt wird. Darüber hinaus entsprechen die Verzögerung und die Bürokratisierung der Gerichtsverfahren nicht dem Dringlichkeitsempfinden der Frauen und ihren Erwartungen an Sanktionen und

Schutz. Außerdem finde in Gerichtsverfahren häufig erneut Viktimisierung der Betroffenen statt (vgl. ebd.: 70).

3) Unwirksame Maßnahmen des Staates

Die Wiedergutmachungsmaßnahmen, die der Staat den Betroffenen anbietet, entsprechen nicht ihren Erwartungen hinsichtlich eines endgültigen Ausstiegs aus dem Kreislauf der Gewalt. Wirtschaftliche Autonomie wird als grundlegendes Element betrachtet, um soziales Empowerment zu erlangen und nicht länger geschlechtsspezifischer Gewalt ausgesetzt zu sein (vgl. ebd.: 70).

4) Fehlende einheitliche Register und Vernetzung von Institutionen

Trotz der bereits erwähnten Datenquellen besteht in Chile nach wie vor ein Defizit in den Informationssystemen über Gewalt gegen Frauen, insbesondere im Hinblick auf das einheitliche Register der Opfer geschlechtsspezifischer Gewalt. Mit der Verabschiedung des Gesetzes soll dies zukünftig implementiert werden, damit ein schneller und wirksamer Austausch von Informationen zwischen verschiedenen Stellen möglich ist (vgl. Corporación Humanas 2022: 8). Dazu wird in Kapitel 3.1 detaillierter eingegangen. An dieser Stelle soll es als Defizit mit aufgenommen werden, da es bisher noch nicht umgesetzt ist.

5) Mangelnde Kontinuität in den Präventionsprogrammen

Ein negativer Aspekt des derzeitigen staatlichen Programmes *Prevención de las violencias de género* das Fehlen eines präventiven Fortlaufens des Programmes in den Gebieten. Das Modell sieht nicht vor, dass die Begünstigten an weiteren Schulungsworkshops teilnehmen können, wenn sie bereits im gleichen Jahr sensibilisiert wurden, was somit den „Fortschritt bei der Bereitstellung von Präventionsinstrumenten für sensible und gefährdete Gruppen verzögert“ (SernamEG 2024a: 1).

6) Schwierige Erreichbarkeit der Menschen

Die Ansprache junger Menschen war laut einer Auswertung des staatlichen Präventionsprogrammes in den teilgenommenen Gebieten sehr schwierig, insbesondere in ländlichen Gemeinden mit einer geringen Jugendbevölkerung (vgl. SernamEG 2024a: 1). In ländlichen Gebieten bestehe außerdem eine erhebliche digitale Kluft, also den Zugang zu digitalen Tools, die eine Teilnahme erschwert habe (vgl. ebd.).

7) Lücken im Rechtssystem

Verschiedene Gewaltformen sind zwar gesetzlich anerkannt, wirtschaftliche Gewalt beispielsweise wird aber nur dann strafrechtlich verfolgt, wenn der Tatbestand im Strafgesetzbuch aufgenommen ist (wie z.B. Diebstahl oder Betrug). Außerdem gibt es noch keine Gesetze, die sich mit den Dimensionen von geschlechtlicher Gewalt im digitalen Bereich befassen. In diesem Zusammenhang gibt es momentan zwei Gesetzentwürfe, die sich „mit Dimensionen der Manifestation von geschlechtsspezifischer Gewalt im digitalen Bereich befassen“ (Fundación Antonia 2025: 107).

8) Fragmentierung der Zuständigkeiten

Betroffene müssen sich meist in einem komplexen System aus verschiedenen Institutionen bewegen, ohne eine klare Zuständigkeit zu wissen. Je nachdem, ob eine Gewaltform als Straftat gilt oder nicht, sind unterschiedliche Gerichte zuständig (Art. 29 Ley 21.675). Das hat zur Folge, dass sich die Frauen zwischen zwei Systemen bewegen, „ohne dass sich die Familiengerichte und die Strafverfolgungsbehörden abstimmen oder kommunizieren oder eine angemessene juristische Antwort auf die Gewaltsituation, in der sich das Opfer befindet, geben“ (Corporación Humanas 2022: 19).

9) Unzureichender Schutz bei intersektionaler Gewaltformen

Die Erfahrungen von indigenen Frauen, Migrantinnen, Frauen mit Behinderungen, LGBTQIA+ Personen werden im Gesetz zwar teilweise erwähnt, es gibt aber keine differenzierten Regelungen oder Maßnahmen, die vor Mehrfachdiskriminierungen rechtlich explizit schützen. Das Schutzsystem ist bisher nicht auf die Überschneidung von Diskriminierung und Gewalt gegen Frauen ausgerichtet (vgl. Corporación Humanas 2022: 19).

Obwohl die derzeitige Ausgangslage Defizite aufweist, ist der gegenwärtige Kontext aus Sicht der Autorin möglicherweise in einem normativen Wandel. Welche Impulse das vorgestellte Gesetz dafür liefert, soll im anschließenden Kapitel beleuchtet werden.

3 Impulse für die Praxis in Chile

Auf die vermehrte gesellschaftliche Präsenz und Druck auf die Politik zu der vorgestellten Problematik wurde mit der Erschaffung eines neuen umfassenden Gesetzes zu Verhütung, Bestrafung und Beseitigung geschlechtsspezifischer Gewalt gegen Frauen reagiert. Im anschließenden Text wird erläutert, inwiefern der gesetzliche Rahmen als Chance für Präventionsarbeit in diesem Handlungsfeld verstanden werden kann. Dafür werden Indikatoren für die erfolgreiche Umsetzung des Gesetzes herausgearbeitet. Im Anschluss werden Grundsätze, spezifische Strategien und Maßnahmen vorgestellt, die unter Berücksichtigung territorialer und kultureller Gegebenheiten für die Arbeit in der Praxis von Relevanz sein könnten.

3.1 Der Gesetzesrahmen als Chance für Prävention

Prävention geschlechtsspezifischer Gewalt erfordert mehr als nur die strafrechtliche Verfolgung von Täter*innen. Politische Maßnahmen sollten immer auch die Stärkung von Betroffenen sowie langfristige Präventionsstrategien mitdenken. Das integrale Gesetz Nr. 21.675 bietet in diesem Zusammenhang einen wichtigen Ansatzpunkt: Es zielt nicht nur auf den unmittelbaren Schutz der Betroffenen, sondern verfolgt auch das Ziel, einen tiefgreifenden kulturellen Wandel in Richtung Gleichstellung und Gewaltfreiheit anzustoßen.

Die gesetzliche Grundlage schafft hierfür einen Rahmen: Eine verpflichtende Sechsjahresplanung, jährliche Berichte und die Verzahnung verschiedener staatlicher Institutionen sollen dazu beitragen, Gewalt gegen Frauen strukturell zu verhindern – nicht nur zu sanktionieren. Durch die Verankerung des Gesetzes in unterschiedlichen Politik- und Lebensbereichen wird ein kulturprägender Impuls gesetzt, der die Rechte von Frauen stärkt und eine klare Haltung gegenüber Gewalt vermittelt: Sie wird weder geduldet noch verharmlost.

Langwierige Maßnahmen sind dafür im Gesetz festgehalten. Sie orientieren sich an dem nationalen Aktionsplan gegen geschlechtsspezifische Gewalt, auf den im anschließenden Kapitel 3.2 eingegangen wird. Dieser richtgebende Plan wird vom *MMEG* koordiniert und durch eine, eigens dafür, interinstitutionelle Kommission begleitet und evaluiert. Diese Koordinierung kann als wesentlicher Fortschritt betrachtet werden, da die *Corporación Humanas* das bisherige Fehlen von Überwachungs- und Bewertungsmechanismen kritisiert. Sie berichtet von einem fragmentierten Ansatz zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und von fehlenden Verpflichtungen für staatliche Organe (vgl. *Corporación Humanas* 2022: 18f.). Mit dem Aufbau eines zentralen Datensystem wird ein integriertes Informationssystem geschaffen, das eine Plattform für das Fallmanagement darstellt. Ziel dieses IT- Systems ist es, der Behörde mehrdimensionale und tiefgreifende analytische Elemente zur Verfügung zu stellen, um allen staatlichen Einrichtungen, die derzeit Dienstleistungen für Betroffene von Gewalt gegen Frauen erbringen, eine Zusammenarbeit zu erleichtern. Die interinstitutionelle Koordination wird verbessert (*Universidad de Chile* 2020: 3) und soll die Viktimisierung von Frauen verringern (vgl. *Banco Mundial* 2021: 11). Das System beinhaltet Funktionen wie das Einrichten eines Frühwarnsystems für gefährdete Opfer und eine bessere Rückverfolgung der Fälle (vgl. ebd.: 11). Das System ist noch in der Entwicklung. Eine Einführung wird vom *MMEG* für Mitte 2025 beabsichtigt (vgl. *Ministerio de la Mujer y la Equidad de Género* o. J.)

Ein weiterer zentraler Fortschritt könnten die Gender- und Menschenrechtsbildung darstellen. Verpflichtende Schulungen zu Sensibilisierung für Personal in Schulen, Behörden, Polizei, Justiz, Gesundheitszentren und Medien zielen auf institutionelle Fortbildung und Gender-Mainstreaming. Die Maßnahmen in Bewusstseinsbildung werden explizit festgehalten (Art. 9) und die Verantwortungen an die zuständigen Ministerien und Stellen definiert. Mit einer jährlichen Berichterstattung des *MMEG*, über einen Zeitraum von vier Jahren wird eine Verpflichtung zu Rechenschaft und Wirkungsmessung erzielt. Dieser muss in einer gemeinsamen Sitzung der Ausschüsse, der Abgeordnetenversammlung und dem Senat vorgelegt werden und könnte als bedeutungsvoll eingeschätzt werden (vgl. Art. 5, Übergangsregeln Gesetz Nr. 21.675).

Indem das Gesetz viele Formen von Gewalt verurteilt, legt es die Grundlage für einen umfassenderen Zugang zur Justiz. Mit der Unterscheidung der Gewaltformen wird der Gewaltbegriff erweitert und damit Korrekturmaßnahmen auf institutioneller Ebene erreicht. Das bedeutet, dass der Zugang zu Rechten von Gesundheit, Bildung und Justiz ermöglicht

werden muss, um Frauen vor sekundären Viktimisierungsakten zu schützen, nachdem sie geschlechtsspezifische Gewalt erfahren haben. Im Fall von staatlichen Institutionen gilt institutionelle Gewalt, wenn diese nicht innerhalb ihrer gesetzlichen Zuständigkeit handelt und dadurch ein Schaden für die betroffene Frau entsteht (vgl. Fundación Antonia 2025: 97).

Darüber hinaus wird der Handlungsspielraum der Gerichte vergrößert. In Gesetzen, die sich kontextuell daran anschließen, wie z.B. dem Gesetz über häusliche Gewalt Nr. 20.066 werden Artikel verändert und angepasst. Änderungen sehen darin z.B. vor, dass Gerichte allein aufgrund der Beschwerden oder der Anzeige entsprechende Schutz- oder Sicherheitsmaßnahmen verordnen können (Art. 7) oder Geldbußen deutlich erhöht werden (Art. 8). Außerdem sieht die Gesetzesänderung bei Nichteinhaltung von Vorsichtsmaßnahmen, Auflagen und begleitenden Maßnahmen ein etwas höheres Maß an Freiheitsstrafen vor (Art. 10). Im Strafgesetzbuch wird das Begehen einer Straftat auf Grund von „Gender“ mit aufgenommen (Art 21, Código Penal).

Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass mit dem neuen Gesetz die Definitionen von Gewalt erweitert werden und ermöglichen damit einen größeren Spielraum in der Wahrnehmung von Gewalt und in den Handlungsmöglichkeiten dieser zu begegnen.

Aus rechtlicher Sicht sendet das integrierte Gesetz Nr. 21.675 eine klare Botschaft, dass geschlechtsspezifische Gewalt nicht toleriert wird und dass alle Frauen das Recht haben, ein Leben frei von Gewalt und Diskriminierung zu führen. Es wird sich zeigen, ob das Gesetz ein mächtiges Instrument darstellt, das – wenn es effektiv umgesetzt wird – erheblich zur Beseitigung geschlechtsspezifischer Gewalt in Chile beitragen kann.

Im folgenden Kapitel wird daher ein Blick auf Indikatoren gelegt, die auf eine erfolgreiche Implementierung und Umsetzung des Gesetzes hindeuten könnten.

3.2 Indikatoren für eine erfolgreiche Umsetzung des Gesetzes

Wie im vorherigen Kapitel erwähnt, orientiert sich das Gesetz an nationalen Plänen. Der *4. Nationale Plan zur Gleichstellung von Frauen und Männern 2018-2030* bietet einen breiteren Rahmen für die Integration der Geschlechterperspektive als der *Nationale Aktionsplan gegen Gewalt an Frauen 2021-2030*. Beide Pläne wurden vom MMEG entwickelt. Beide enthalten eine Ziel- und eine Aktionsmatrix mit verschiedenen Maßnahmen und Indikatoren, die dazu dienen, den Fortschritt und die Wirksamkeit der implementierten Maßnahme zu messen und zu bewerten.

In der Zielmatrix des im Jahr 2023 angepassten *4. Nationalen Plan zur Gleichstellung von Frauen und Männern 2018-2030* werden spezifische Ziele angestrebt, um Frauen ein Leben frei von Diskrimination und Gewalt zu ermöglichen (vgl. Ministerio de la Mujer y la Equidad de Género 2023b: 84). Diese lauten:

- 1) Fortschritte bei der Beseitigung von Femizid und extremer Gewalt gegen Frauen
- 2) Fortschritte bei der Beseitigung der verschiedenen Formen geschlechtsspezifischer Gewalt, die gegen Mädchen und Frauen in unterschiedlichen kulturellen und historischen Kontexten ausgeübt werden, indem Diskurse und Normen sowie die Qualität alltäglicher Beziehungen verändert werden
- 3) Fortschritte bei der Beseitigung von Gewalt gegen Menschen mit geschlechtsspezifischer Vielfalt in verschiedenen kulturellen und sozialen Kontexten durch die Änderung von Diskursen und Normen sowie die Verbesserung der Qualität der alltäglichen Beziehungen
- 4) Prävention, Betreuung, Wiedergutmachung und Verbesserung des Zugangs zur Justiz für Frauen, die Opfer von geschlechtsspezifischer Gewalt geworden sind

Dafür lautet als erstes Ziel bis 2023 die „Bearbeitung und Genehmigung“ des „umfassenden Gesetzes für ein Recht der Frau auf ein Leben ohne Gewalt“, welches 2024 als Ley 21.675 verabschiedet wurde (Biblioteca del Congreso Nacional de Chile 2024).

Für die Implementation des Gesetzes mit einem Zeithorizont bis 2030 sind 10 Indikatoren gelistet, die für das Erreichen des Zieles bestimmt wurden. Für die Umsetzung sind die, im vorherigen Kapitel genannten, Ministerien verantwortlich (vgl. Ministerio de la Mujer y la Equidad de Género 2023b: 84).

Messbare Indikatoren bis 2030:

- 1) Die Ausarbeitung und Anwendung eines Umsetzungsprotokolls
- 2) Eine Ausarbeitung von technischem Material und Methodik für die korrekte Umsetzung
- 3) Budget für die Umsetzung, Weiterführung und Auswertung
- 4) Eine sektorübergreifende Beobachtungsstelle für die Umsetzung dieses Gesetzes
- 5) Anpassung des Netzes der territorialen Einrichtungen an die neuen Richtlinien, Inhalte und konzeptionellen Rahmenbedingungen
- 6) Die Verbesserung der Informationssysteme, um die Anforderungen des neuen Gesetzes an die des Belem do Pará-Übereinkommens anzupassen
- 7) Die Entwicklung von aktualisierten Rahmenwerken, die die Einbeziehung der LGBTQAI+ Personen in die Umsetzung des Gesetzes ermöglichen
- 8) Entwicklung von Schulungsmaßnahmen für Fachleute, die das Gesetz umsetzen
- 9) Funktionsweise des interinstitutionellen Ausschusses gegen Gewalt an Frauen
- 10) Ausarbeitung und Umsetzung von Verbreitungsstrategien

Auf der Webseite des *MMEG* und des *SernamEG* können verschiedene Artikel zu Aktionen ausfindig gemacht werden, die Bemühungen für das Erfüllen der Indikatoren darstellen. Eine Maßnahme stellt die (geplante) Einführung eines integrierten Informationssystems bis voraussichtlich Mitte 2025 dar (Ministerio de la Mujer y la Equidad de Género o. J.).

Ein weiterer Schritt stellt die Einführung des ersten regionalen Präventionszentrum in der Region *Los Ríos* als Modalität einer Herangehensweise für das Präventionsprogramm dar, um als Schnittstelle alle 12 Gemeinden der Region einen Zugang zu präventiver Arbeit und Betreuung zu ermöglichen (vgl. SernamEG 2025b).

Parallel dazu wird über Schulungen von Polizeibeamt*innen auf der Webseite des *Staatssekretariat für Kriminalprävention* berichtet (vgl. Subsecretaría de Prevención del Delito 2024).

Für die Bevölkerung werden Bildungsangebote geschaffen: Auf der Webseite des *SernamEG* sind bis November 2025 kostenlose Anmeldungen für Menschen über 14 Jahren für ein Programm möglich. Darüber soll über sexuelle und reproduktive Rechte von Frauen aufgeklärt werden und findet wahlweise 12h online als auch in Präsenz statt. In den thematisierten Inhalten findet sich unter anderem das Gesetz Nr. 21.675 wieder (vgl. SernamEG 2025a). Zusätzlich sind bereits unterschiedlichen Kampagnen in sozialen Medien gestartet worden, wie beispielsweise *Lleguemos a cero (Lass uns die Null erreichen)* (Ministerio de la Mujer y la Equidad de Género 2023c).

Das 2018 von dem Expert*innenkomitee der *MESECVI* veröffentlichte interamerikanische Modellgesetz zur Verhütung, Bestrafung und Beseitigung des gewaltsamen Todes von Frauen, bietet dabei einen umfassenden Blick auf das Problem und stellt ein Instrument für Staaten und Interessengruppen dar, die sich für die Rechte von Frauen einsetzen. Es soll bei der Gewährleistung und Einforderung der im Übereinkommen von *Belém do Pará* verankerten Rechte eine Orientierung der Auslegungsstandards geben.

Mit Blick auf dieses Modellgesetz, den zuvor beschriebenen angestrebten Ziele und die dafür aufgestellten Indikatoren stellt das Gesetz stellt einen entscheidenden Schritt zu einer nachhaltigen Umsetzung der Konvention dar (vgl. Mecanismo de Seguimiento de la Convención de Belém do Pará (MESECVI) 2018: 37f.).

Zusammengefasst kann festgehalten werden, dass einige Maßnahmen angestoßen wurden und weiterhin werden. Ob diese systematisch und nachhaltig verankert sind, als nützlichen Fortschritt gesehen werden und ob sie zu einem Erreichen der Ziele führen, kann an dieser Stelle nicht bewertet werden.

Für weitere Impulse wird im folgenden Kapitel eine regionale Studie aus Chile und darin vorgestellte Grundsätze und Strategien herangezogen.

3.3 Strategien aus der Studie zu Gewalt gegen Frauen der Region Bío Bio

Die *Studie zu Gewalt gegen Frauen in der Region Biobío* verwendet mehrere methodische Zugänge, um Impulse für die Präventionspraxis zu erarbeiten. Der Methodenmix aus qualitativer und quantitativer Forschung diente dazu, Wissen über Ausmaß, Formen, Kontexte

und Auswirkungen geschlechtsspezifischer Gewalt zu generieren und auf der Grundlage der Ergebnisse, mit Hilfe partizipativer, territorialer Dialoge regionale und daraus evidenzbasierte Strategien zur Prävention abzuleiten (vgl. Fundación Antonia 2025: 23). Auch wenn es sich bei der Studie um eine regional angelegte Studie handelt und die Strategien nicht vorbehaltlos auf die gesamte Republik Chile übertragen werden können, werden verschiedene Strategien zur Inspiration für ein mögliches Vorgehen an dieser Stelle vorgestellt.

Allgemein gelten dabei folgende Grundsätze, die die Strategien zur Bekämpfung geschlechtsspezifischer Gewalt gewährleisten sollten (vgl. Fundación Antonia 2025: 79):

1. Eine garantierte Finanzierung für die Planung und Durchführung der Maßnahmen
2. Das Zusammenwirken von Institutionen, Organisationen der Zivilgesellschaft und der Gemeinschaft fördern
3. Eine kontinuierliche Wissensgenerierung und ständige Aktualisierung der Datenlage sowie die Entwicklung von Instrumenten, die die Bewertung der Auswirkungen der umgesetzten Strategien erleichtern
4. Eine Einbeziehung verschiedener gesellschaftlicher Gruppen in die Maßnahmen, um eine große Vielfalt an Akteuren zu erreichen
5. Eine Identitätsvielfalt und Intersektionalität in die Konzipierung und Umsetzung von Maßnahmen mit einbeziehen
6. Territoriale Eigenschaften und besondere Erfordernisse berücksichtigen

Die Strategien werden in fünf Dimensionen unterteilt und verfolgen dabei unterschiedliche strategische Ziele (vgl. Fundación Antonia 2025: 80–110):

Handlungsfeld	Ziel	Strategie
Öffentlicher Kontext	Gestaltung sicherer und geschlechtergerechter öffentlicher Räume	Informationskampagnen zu Gesetzgebung gegen Belästigung im öffentlichen Raum
		Soziokulturelle Aktionen zur Förderung respektvollem ges. Zusammenlebens
		Freizeit- und Sportangebote für Kinder und Jugendliche zur Auflösung geschlechtlicher Stereotype
		Genderorientierte Stadtplanung und sicherere Infrastruktur (z.B. Beleuchtung, Sichtbarkeit, Kameras)
		Präventionskampagnen bei Massenfreizeitaktivitäten
		Zugängliche Berichte über geschlechtsspezifische Gewalt im öffentlichen Raum

		Schulung für kommunale Beamt*innen
		Interkommunale Arbeitsgruppe für den öffentlichen Verkehr für eine große Abdeckung von Gebieten und Zeiten
		Gender-Ansatz bei der Gestaltung von Verkehrsunternehmen und Schulung von Fahrpersonal
Privater Kontext	Stärkung von Schutz- und Unterstützungs-netzwerken im häuslichen Umfeld	Stärkung der Fähigkeiten von Glaubensgemeinschaften, sich an Gewaltprävention und Ersthilfe zu beteiligen
		Aufbau nachbarschaftlichen Aktionsgruppen geschlechtsspezifischer Gewalt
		Präventionskampagnen in sozialen Netzwerken und lokalen Medien (z.B. Bügerradios)
		Gesprächsrunden zu sicherem Sex und Beziehungen für die Bevölkerung aus der Sicht der Jugendlichen
Institutioneller Kontext	Professionalisierung und Erreichbarkeit von Unterstützungsstrukturen	Informationskampagne über Alternativen zum freiwilligen Schwangerschaftsabbruch aus drei Gründen (IVE-Gesetz Nr. 21.030)
		Erstellung aktueller und regionaler Daten der Erscheinungsformen „Gewalt bei der Geburtshilfe“
		Zugang zur Justiz: Bewertung und Informationskampagne über das Meldeverfahren bei geschlechtsspezifischer Gewalt
		Workshop über die pädagogische Herangehensweise an geschlechtsspezifische Gewalt für die Entwicklung von Reaktionsprotokollen gemäß dem Gesetz Nr. 21.675
Digitaler Kontext	Schutz vor und Sensibilisierung für digitale Gewalt	Aufklärung über digitale Gewalt in Bildungseinrichtungen
		Förderung digitaler Kompetenz mit Schwerpunkt auf persönlicher und kollektiver Cybersicherheit
		Gendergerechte Musik- und Medienproduktion durch Kulturförderung

Arbeitskontext	Prävention und Schutz vor Gewalt in der Arbeitswelt	Förderung der Gleichstellung der Geschlechter am Arbeitsplatz durch freiwillige Norm (NCh 3262:2021)
		Monitoring und Umsetzung der Gesetzgebung zur Gewalt am Arbeitsplatz (Ley 21.643)

Tabelle 1: Strategien der Studie zu Gewalt gegen Frauen in BíoBio (eigene Darstellung)

Die Studie weist auf die Bedeutung der Einbindung einer Gemeinschaft in ihrer Vielfalt hin. Wichtig sei außerdem, allgemein zugängliche Formate bei der Konzeption der Maßnahmen für die Strategien zu verwenden (vgl. Fundación Antonia 2025: 79).

Die Studie liefert mit den vorgestellten Strategien, die jeweils mit einem Schwerpunkt der Aktion und einer kurzen Beschreibung zu einer Umsetzung beschrieben werden, eine vielfältige Zusammenstellung an Impulsen für eine mögliche Präventionspraxis.

4 Qualitative Forschung

Qualitative Forschung im wissenschaftlichen Kontext hat den Auftrag, Zusammenhänge zu verstehen und damit Erkenntnisse zu gewinnen. Es beinhaltet zum einen „die Aufdeckung der für den jeweiligen Gegenstand relevanten Einzelfaktoren, zum anderen die Konstruktion von möglichen Zusammenhängen dieser Faktoren“ (Mayring 2015: 22). Sie „zeichnet sich durch eine relativ kleine Stichprobe und offene Fragestellungen aus“ (Ahlrichs 2012: 105) und eignet sich daher besonders, um komplexe soziale Phänomene zu erschließen (vgl. ebd.).

Vorab wird ein Forschungsdesign entworfen, womit beschrieben wird, wie eine Untersuchung angelegt ist (vgl. Przyborski/Wohlrab-Sahr 2014: 118). Das Vorgehen muss immer nachvollziehbar und methodisch begründet sein. Expert*inneninterviews stellen dabei einen Teilbereich der qualitativen Sozialforschung dar. Damit wird eine Kommunikationssituation hergestellt, in der interaktiv der Text erzeugt wird. Als Experten gelten solche Personen, „die über ein spezifisches Rollenwissen verfügen, solches zugeschrieben bekommen und eine darauf basierende besondere Kompetenz für sich selbst in Anspruch nehmen“ (Przyborski / Wohlrab-Sahr 2008 in Helfferich 2014: 570). Leitfäden können dabei helfen, die verschiedenen Interviews vergleichbarer und verständlicher zu machen. Diese bleiben flexibel, sind daher nicht standardisiert (vgl. Ahlrichs 2012: 106). Der Interviewleitfaden kann mittels eines Pretest überprüft werden um die Datengewinnung zu optimieren, die benötigte Zeit besser einschätzen zu können, die Nachvollziehbarkeit zu überprüfen und die Reihenfolge der Fragen besser festlegen zu können (vgl. Ueckerth 2014: 86). Ein weiterer Grundsatz ist die Gewährung der Anonymität der Interviewteilnehmer*innen sowie das Einholen der informierten Einwilligung (vgl. Gläser, Laudel 2010 in Ueckerth 2014: 87). Es kann sinnvoll sein, den Expert*innen den Interviewleitfaden vor der Befragung bereitzustellen, damit sie

sich entsprechend vorbereiten können (vgl. Wendt 2013 in Ueckerth 2014: 87). Für eine Auswertung der gesammelten Daten eignen sich verschiedene Methoden. Ein Beispiel ist die qualitative Inhaltsanalyse nach Mayring (vgl. Mayring 2015).

Folgend wird auf das methodische Vorgehen in der durchgeführten Studie eingegangen.

4.1 Empirische Analyse

Aufgrund der mangelnden aktuellen wissenschaftlichen Durchdringung des Themas, inwieweit das neue Gesetz eingeschätzt wird und u.a. bereits Anwendung in der Praxis findet, wurde dazu explorativ eine kleine empirische Erhebung durchgeführt. Sie soll der Frage auf den Grund gehen, ob mit der Gesetzesverabschiedung bereits Veränderungen im Praxisfeld ankommen und welche zusätzlichen Maßnahmen oder politischen Änderungen erforderlich sind, um die Prävention von Gewalt gegen Frauen weiter zu stärken. Vor dem Hintergrund der kurzen Zeit seit der Gesetzesverabschiedung ist es schlichtweg zu früh, messbare Wirkung repräsentativ aufzeigen zu können. Die Forschung dazu will jedoch bei ausgewählte Expert*innen erproben, welche Hinweise sich zeigen. Daher werden die bisherige literaturbasierte Arbeit mit Praxisberichten angereichert und Erfahrungen aus dem Feld als Perspektiven mit eingebracht.

Im anschließenden Text wird erläutert, wie dabei methodisch vorgegangen wurde. Die Techniken des Forschungsprozesses werden dargestellt, um die Vorgehensweise nachvollziehbar zu machen. Anschließend werden die Ergebnisse dargestellt.

4.2 Methodisches Vorgehen

Für die vorliegende Arbeit wurde als Methodik das qualitative Expert*inneninterview gewählt. Ein*e Expert*in beschreibt „die spezifische Rolle des Interviewpartners als Quelle von Spezialwissen über die zu erforschenden sozialen Sachverhalte. Expert*inneninterviews sind eine Methode dieses Wissen zu erschließen“ (Gläser / Laudel 2010 in Ahlrichs 2012: 105).

In der vorliegenden Untersuchung werden für die halbstrukturierten, leitfadengestützten Interviews Expert*innen herangezogen, die über besondere Kenntnisse, Wissensbestände und Erfahrungen im Handlungsfeld der geschlechtsspezifischen Gewalt verfügen und praktisch in oder konzeptionell für das praktische Feld arbeiten. Dafür werden vier Befragungen mit insgesamt fünf Befragten durchgeführt: Zwei Interviews mit Expert*innen aus chilenischen NGOs, ein Interview mit zwei Mitarbeitenden eines staatlichen Präventionszentrums in Valdivia und ein Interview mit einer chilenischen Rechtsanwältin, die am verabschiedeten Gesetzesentwurf beteiligt war.

Die Auswahl des genannten Samples basiert auf der Annahme, dass die Expert*innen aufgrund ihrer beruflichen Praxis vertiefte Einblicke in die Implementierung und Umsetzung des Gesetzes besitzen. Mit der Zusammenstellung der Expert*innen werden einerseits Perspektiven aus der zivilgesellschaftlichen Ebene beleuchtet wie auch andererseits der Blick auf staatliche Programme geworfen. Mit beruflichen Hintergründen der Interviewten von zwei Staatsanwält*innen, einem Sozialarbeiter, einer Soziologin und der Gründerin einer gemeinnützigen Stiftung, werden vielfältige Erfahrungen und Wissensbestände durch die Interviews aufgedeckt. Die Expert*innen kennzeichnet die vereinfachte Erreichbarkeit von sozialen Zielgruppen und die vereinfachte Teilhabe an bestimmten sozialen Prozessen (vgl. Ueckerth 2014: 84).

4.3 Datenerhebung und Datenaufbereitung

Durch eine intensive Einarbeitung in das vorgefundene Material und eine theoretische Auseinandersetzung mit der Forschungsfrage, konnten Annahmen zu möglichen Expert*innen getroffen und ein angemessener Fragebogen entwickelt werden. Mit einem Pretest wurden Unverständlichkeiten beseitigt und eine ungefähre zeitliche Interviewdauer ermittelt, sodass anschließend eine Kontaktaufnahme per Mail oder Whatsapp zu den Interviewpartner*innen stattfinden konnte. Nach ihrer Zusage erfolgte das Einholen der „informierten Einwilligung“ sowie das Bereitstellen der Fragen vorab zur Vorbereitung. Die Datenerhebung wurde per Videocall durchgeführt. Zu Beginn wurde eine Einwilligung zu einer Audioaufnahme eingeholt und dann aufgezeichnet.

Nach einer kurzen Vorstellung der Forschenden, einem Überblick über den Ablauf des Interviews und einer Vorstellung der interviewten Person wurde die Befragung mit dem ersten Themenblock eingeleitet. Insgesamt unterteilte sich das Interview in fünf Bereiche mit Haupt- und Unterstützungsfragen, etwa 16 Fragen, von denen nicht alle Fragen jedes Mal vollständig gestellt wurden. Aufgrund von unterschiedlichen Faktoren dauerten die Interviews unterschiedlich lang. Das kann damit erklärt werden, dass z.B. einmal das Interview mit zwei Personen durchgeführt wurde und dementsprechend länger dauerte. Mehrmals boten die interviewten Personen an, für weitere Fragen oder benötigtes Material zur Verfügung zu stehen.

Direkt im Anschluss wurden Notizen, sogenannte „Memos“, angefertigt, um feine Eindrücke über das Gesagte und Besonderheiten der Interviewsituation in Erinnerung zu behalten. Zeitnah erfolgte eine Audiotranskription mit dem KI Tool f4x. Die Transkriptionssoftware arbeitet DSGVO-konform. Anschließend wurden die Transkripte manuell korrigiert und mit der Übersetzungssoftware deepL pro in die deutsche Sprache übersetzt und manuell korrigiert sowie anonymisiert. Außerdem werden dialektische Ausdrücke entfernt und der Satzbau grammatikalisch korrigiert.

4.4 Datenauswertung

Die Expert*innenmeinungen sind in die Arbeit in Form von Erkenntnissen, Herausforderungen, Hoffnungen und Anregungen eingeflossen. Als Grundlage diente, für die Diskussion im anschließenden Kapitel, eine Tabelle mit Kategorien, die mit Zitaten und Paraphrasierungen aus den Transkripten gefüllt wurde. Dies geschah in Anlehnung an die Analyseeinheiten der qualitativen Inhaltsanalyse nach Mayring (vgl. Mayring 2015: 61). Die Kategorien wurden in einem „Wechselverhältnis zwischen der Theorie (der Fragestellung) und dem konkreten Material definiert [...]“ (ebd.: 61). Mit dieser Analysetechnik soll Strukturierung und Zusammenfassung des gesammelten Materials erreicht werden (vgl., ebd.: 66). An dieser Stelle soll darauf hingewiesen werden, dass die Analyseschritte nach Mayring nicht vollständig durchgeführt wurden und nicht alle Kernkriterien zu Reliabilität und interner/externer Validität der erzeugten Daten gewährleistet sind. Mehrere der Kernkriterien qualitativer Forschung wurden zu der Methode, zum Forschungsfeld und des Untersuchungsgegenstandes berücksichtigt. So wurde mit der Methode der Theorieprüfung eine empirische Verankerung sichergestellt und eine intersubjektive Nachvollziehbarkeit mit einer Dokumentation des Forschungsprozesses erreicht. Zusätzlich mit einer Reflektion der forschenden Rolle als Subjekt und als Teil des untersuchten sozialen Feldes sind mehrere Kriterien erfüllt (vgl. Steinke 2000: 3). Für den Zweck der vorliegenden Arbeit – ein Schlaglicht aus der Praxis zu den aktuellen Gegebenheiten zu ermöglichen – erweist sich diese Form der Auswertung als angemessen. Die Interviews finden sich in transkribierter Form gebündelt in einem separaten Dokument.

4.5 Kritische Reflektion der eigenen Rolle

Die Beziehung der Interviewbeteiligten ist in einer Interviewsituation durch verschiedene Dimensionen bestimmt. Genannt werden von Helfferich die Asymmetrie, in dem Sinne, dass eine Person ein wissenschaftliches Interesse verfolgt zu dessen Erfüllung die andere Person als Auskunftsperson beiträgt (vgl. Helfferich 2014: 564). Außerdem geht Helfferich auf die Dimension der Machtrelation und der Sicherheit ein, die thematisiert, dass Interviewende durch Kontrolle über den Ablauf und die Möglichkeit zur Bloßstellung Macht ausüben und Interviewte dementsprechend über das Maß ihrer Offenheit entscheiden können. Diese Dynamik könne insbesondere zu Beginn des Gesprächs Unsicherheit erzeugen. Eine weitere Dimension wird als Fremdheit bzw. gemeinsamer Erfahrungshintergrund beschrieben: Ein unterschiedlicher Erfahrungshintergrund könne Interviewte dazu motivieren, „mehr zu erklären und weiter auszuholen [...] [...] aber auch dazu führen, Dinge, für die aufgrund der Unterschiede kein Verständnis erwartet wird, nicht anzusprechen“ (Helfferich 2014: 564). Schließlich führt die Autorin die Wichtigkeit der Berücksichtigung unterschiedlich ausgeprägter Diskurskulturen auf, die ein Zuschneiden auf die Kommunikationskulturen voraussetzen (vgl. ebd.)

Mit einer Reflexion soll an dieser Stelle die Position der eigenen Rolle als Forschende, die als Nicht-Chilenin ist, beachtet werden. Dies ist besonders für eine interkulturelle, qualitative Forschung von Bedeutung.

Durch die Konfrontation mit anderen Gesetzen, anderen kulturellen und sozioökonomischen Gegebenheiten, geografischen Einflüssen auf die Infrastruktur und einem Hauptwirtschaftszweig in der Primärwirtschaft (Kupferabbau und Landwirtschaft) ist es notwendig, eine Haltung der Offenheit und des Zuhörens mitzubringen. Darüber hinaus ist es hilfreich, über geschichtliche Hintergründe sachkundig zu sein um beispielsweise die Phänomene der Ungleichverteilung, Armut und Konflikte mit der indigenen Bevölkerung besser einordnen zu können (vgl. Thurnher 2019: 9). Diese sind u.a. Folgen der Geschichte eines tiefsitzenden Kolonialkapitels, einer andauernden Immigration der letzten 150 Jahre und einer 17-jährigen Diktaturvergangenheit bis ins Jahr 1990. Die Interviewten sollen nicht vereinnahmt werden oder westliche, theoretische Vorannahmen auf die chilenische Gesellschaft übertragen werden.

Aufgrund mangelnder eigener Erfahrung in Prozessen von Gesetzesimplementierungen und geringer Erfahrung im Feld Präventionsarbeit geschlechtsspezifischer Gewalt, war es wichtig, die eigenen Vorstellungen als Forschende zu reflektieren. Einerseits sollte möglichst früh Kontakt zu Einrichtungen aufgenommen werden, die in der präventiven Arbeit aktiv sind, um einen Zugang zum Feld zu bekommen. Andererseits musste sich zuerst über die Gegebenheit der Prävalenz von Gewalt gegen Frauen in Chile, der gegenwärtigen Gesetze und der Hilfelandschaft Chiles Wissen angeeignet werden. Dafür wurden unterschiedliche Kanäle genutzt, um über Aktionen und Kampagnen zu erfahren.

Nachdem sich ein Überblick verschafft wurde, wurden ausgewählte Einrichtungen kontaktiert, von denen die Forscherin annahm, Personen mit „Expert*innenstatus“ zu erreichen. Von einer NGO kam bei einem zweiten Anschreibeversuch eine positive Antwort per Mail bezüglich eines Interviews. Nach einem ersten Interview konnte sie zu einer weiteren NGO Kontakte knüpfen und nach einem Besuch in einem Frauenberatungszentrum bekam sie einen Kontakt von einem Programm in einem staatlichen Präventionszentrum. Der vierte Kontakt wurde über einen Kontakt des Hochschulnetzes hergestellt. Die Forscherin hatte den Eindruck: Sobald der erste Kontakt hergestellt war, lief es leichter, weitere Kontakte herzustellen.

Als Nicht-Chilenin, die sich zum zweiten Mal in Chile aufhielt, waren ihre kulturellen und geografischen Kenntnisse begrenzt. Sie erweiterte diese beständig durch informelle Gespräche mit unterschiedlichen Menschen in verschiedenen Kontexten und dem Lesen unterschiedlicher Berichte und Studien. Obwohl ihre Spanischkenntnisse als sehr gut zu bezeichnen sind, offenbarten sich an manchen Stellen sprachliche Grenzen. Hin und wieder hatte sie das Gefühl, nicht jedes Detail von Anfang an zu verstehen und sich nicht mit allen Nuancen ausdrücken zu können. Sie erlebte jedoch von ihren Gesprächspartner*innen Anerkennung zu ihren Sprachkenntnissen, Rücksicht und Geduld bei Verständnisfragen,

sodass gefolgert werden könnte, dass der Forschungsprozess dadurch nicht wesentlich beeinträchtigt wurde. Die Herangehensweise einer Terminvereinbarung war zum Teil sehr kurzfristig, der Besuch in einem öffentlichen Frauenberatungszentrum sogar ohne Termin. Die Gesprächspartner*innen zeigten großes Interesse an einem Interview und äußerten z.T. Freude über ihr Interesse an Chile und darüber, Teil der Forschung sein zu dürfen. Sie hatte den Eindruck, die Gesprächspartner*innen freuten sich über feministische Vernetzung und internationale Kontakte und assoziierten Deutschland z.T. mit Expertise und einem „besseren“ Justizsystem. Gleichzeitig geht das mit einer hilfsbereiten und gesprächsfreudigen Kultur einher. Die oben beschriebene Dimension des unterschiedlichen Erfahrungshintergrundes äußerte sich dementsprechend durch ein hohes Maß an „Erzählmotivation“.

Es kann geschlussfolgert werden: Die Voraussetzungen als weiße, deutsche Studentin mit spanischen Sprachkenntnissen können als vorteilhaft bezeichnet werden, um Zugang zum untersuchten Forschungsfeld zu erlangen.

5 Diskussion

Innerhalb dieses Kapitels werden die empirisch erhobenen Daten präsentiert. Da die Daten mittels weniger Expert*inneninterviews erhoben wurden, ist es wichtig, dass alle folgenden Aussagen nicht als bestehende Tatsachen gesehen werden. Sie bilden nicht das tragende Element der vorliegenden wissenschaftlichen Arbeit, sondern veranschaulichen Einschätzungen aus dem Feld und ergänzen, bestätigen oder widersprechen damit die Literatur.

5.1 Schlaglichter aus der Praxis

Die Interviews beleuchten verschiedene Aspekte in Zusammenhang mit der Verabschiedung des Gesetzes Nr. 21.675. Sie thematisieren die Bekanntheit und wahrgenommene Fortschrittlichkeit des Gesetzes und erkennbare Impulse in der Umsetzung, Hoffnungen und Erwartungen. Teile der Befragung sind auch bestehenden Herausforderungen und Defiziten gewidmet – insbesondere im Bereich der Prävention. Ergänzt werden diese Perspektiven durch Empfehlungen und Hinweise auf Wirkfaktoren, die zu einer nachhaltigen und wirkungsvollen Umsetzung beitragen können.

Für alle Interviewpartner*innen stellt die neue Bestimmung einen grundlegenden Fortschritt dar. Die Möglichkeit, einen Großteil der Erscheinungsformen geschlechtsspezifischer Gewalt unter einem einheitlichen rechtlichen Rahmen zu behandeln, wird von mehreren besonders hervorgehoben: „Etwas sehr Positives, dass im Grunde ein einziges Gesetz alle Erscheinungsformen von Gewalt gegen Frauen regeln kann“ (Z.173f.). Die Einbeziehung

verschiedener Institutionen (Z. 1273f.) und die verbindliche Festlegung von Zuständigkeiten für staatliche Stellen wird von Interviewten ebenfalls begrüßt, weil dadurch Mindeststandards im Umgang mit Gewalt definiert und institutionelle Verantwortlichkeiten klarer zugeordnet werden (Z.1082; Z.204f.).

Gleichzeitig bleibt die tatsächliche **Reichweite** des Gesetzes begrenzt. Ein zentrales Problem ist sein bislang geringer Bekanntheitsgrad – sowohl in der Bevölkerung als auch innerhalb professioneller Strukturen. Mehrere Interviewpartner*innen berichten, dass das Wissen über das Gesetz „super niedrig“ sei (Z.201), selbst unter Fachkräften bestehe teils „kein Wissen über das Gesetz“ (Z.1148). Dieser Mangel führt nicht nur zu einer geringen Inanspruchnahme rechtlicher Möglichkeiten, sondern macht das Gesetz in seiner Wirksamkeit anfällig: „Fehlendes Wissen über das Gesetz macht es zerbrechlich“ (Z.1159ff.).

Bezüglich der **Umsetzung** auf institutioneller Ebene zeigen sich ebenfalls große Unterschiede. Positiv bewertet werden in Einzelfällen bereits verfahrensrechtliche Anpassungen zur Vermeidung von Reviktimisierung (Z.194f.) sowie Fortschritte bei der Strafverfolgung (Z.1117f.).

Viele Maßnahmen, insbesondere im Bereich Prävention, beruhen jedoch weniger auf staatlicher Initiative und finanziellen Ressourcen als vielmehr auf dem Engagement von NGOs und feministischen Kollektiven (Z.980ff.). Hier zeigt sich auch ein gewisses institutionelles Ungleichgewicht: Während der Staat über gesetzlich definierte Verpflichtungen und Ressourcen verfügt, beklagen zivilgesellschaftliche Akteure unzureichende und verspätete Finanzierung (Z.897ff.) sowie die Unsicherheit regelmäßiger Mittelvergabe. Das Gesetz sehe zwar Ressourcen vor, komme diesen aber häufig nicht oder verspätet nach, sodass es in den Programmen viel Unsicherheit bezüglich einer Weiterführung gibt (Z.607f.). Die Expert*innen stellen differenzierte Meinungen bezüglich der Erhöhung der staatlichen Mittel dar. Laut der Programmausschreibung wurden die Mittel für das Präventionsprogramm in der Region Los Ríos von 2024 (vgl. SernamEG 2024b) auf 2025 (vgl. SernamEG 2024c) zwar nominell erhöht. In der praktischen Umsetzung zeigt sich jedoch ein anderes Bild: Da das Programm im Jahr 2024 erst im Juni begonnen hat, verteilen sich die verfügbaren Mittel lediglich auf ein halbes Jahr. Im Jahr 2025 hingegen müssen sie für das gesamte Kalenderjahr ausreichen, was zur Folge hat, dass bestimmte Ausgaben, wie etwa Büromieten, nicht mehr vollständig gedeckt werden können.

Außerdem biete das Gesetz zwar Maßnahmen und Instrumente zur Koordination – wie die interinstitutionelle Kommission, die mit 12 Institutionen den *Nationalen Aktionsplan* umsetzen soll (Z.191f.; Z.1465f.; Z.1231f.) – doch bleibt unklar, was die Konsequenzen bei Nichteinhalten sind (Z.1284ff.).

Ein zentrales Motiv, das sich durch viele Aussagen zieht, ist die **Hoffnung** auf strukturellen Wandel. Die Interviewten erwarten nicht nur eine Steigerung der Anzeigezahlen, sondern hoffen auch auf ein wachsendes Vertrauen in das Justizsystem (Z.236f.). Besonders begrüßt

wird, dass die Genderperspektive durch das Gesetz nicht mehr „freiwillig“ einzubringen ist, sondern gesetzlich verankert ist (Z.1065; Z.1242ff.). Dadurch könnten langfristig gewaltfreie Räume geschaffen werden (Z.1527ff.), etwa in Schulen, Gemeinden oder im öffentlichen Verkehr (Z.1470f.; Z.1553f.).

Doch diesen Hoffnungen stehen gravierende **Herausforderungen** und strukturelle Defizite gegenüber. Mehrfach wird besonders kritisch das Justizsystem beschrieben, das vielfach reviktimisierend arbeitet (Z.361) und stark fragmentiert ist. Ein zentrales **Hindernis** ist, laut mehreren Stimmen, dass „die Gesetze gut sind, aber es an der Person scheitert, die sie umsetzt“ – meist mangels Schulung und Vorbereitung (Z.572f.; Z.433). Die Sprache der Gesetze selbst wird als „sehr technisch“ und unzugänglich beschrieben (Z.1171), was ihre Wirkung auf breite gesellschaftliche Gruppen einschränkt.

Ein weiteres Defizit ist in ein bislang unterschätztes Handlungsfeld: Digitale Gewalt zum Beispiel in Sozialen Medien wird zunehmend als zentrale Herausforderung erkannt, doch es fehlen bislang klare Zuständigkeiten und Kontrollmechanismen (Z. 152f.; Z. 161f.).

In manchen Gemeinden werde Gewalt „so normalisiert“ (Z. 714ff.), dass die Relevanz des Themas „geschlechtsbezogene Gewalt“ und die Bedeutung von Prävention nicht erkannt wird (Z. 699f). Aber auch geografische und infrastrukturelle Barrieren – wie etwa fehlende Infrastruktur, Mittel oder Internetverbindungen in manchen ländlichen Regionen – erschweren die praktische präventive Arbeit erheblich (Z.751ff.; Z.757f.).

Ausgehend von den Herausforderungen in der Umsetzung formulieren die Interviewpartner*innen eine Reihe konkreter **Empfehlungen und Bedingungen**, unter denen Prävention geschlechtsspezifischer Gewalt gelingen kann. Viele dieser Wirkfaktoren zielen darauf ab, langfristige kulturelle Veränderungen zu initiieren und institutionelle Hürden zu überwinden. Dabei steht nicht die Strafverfolgung im Vordergrund, sondern die Gestaltung gewaltfreier Räume und eine Veränderung sozialer Normen.

Ein wiederkehrendes Motiv ist die Notwendigkeit, **Beziehungsarbeit** in der Prävention stärker zu betonen: Es gehe darum, „über gesunde Beziehungen zu sprechen“ (Z.76–78), **emotionale Kompetenz** zu fördern (Z.503f.) und insbesondere werdende Eltern frühzeitig zu erreichen, da „Erziehung der Anfang“ sei (Z.515–517). Diese Betonung frühkindlicher Bildung und elterlicher Aufklärung zieht sich durch viele Beiträge und unterstreicht die Bedeutung präventiver Maßnahmen bereits vor der Schulzeit.

Auch in der schulischen Bildung wird die Notwendigkeit **geschlechtergerechter Bildung** betont (Z.180). Neben formalen Lerninhalten braucht es emotionale Bildung, strukturelle Unterstützung für Lehrkräfte sowie ein Schulklima, das auf Respekt und Gewaltfreiheit basiert. Von Bedeutung ist hier das **Einführen klarer Protokolle**, die im Falle von Gewalt greifen (Z.186). Diese dienen nicht nur der Sicherheit der Betroffenen, sondern auch als Orientierungshilfe für alle Beteiligten. Das stellt ein wichtiges Element in Institutionen dar.

Die Interviewpartner*innen betonen außerdem die Notwendigkeit von Strukturen, die über die Einhaltung gesetzlicher Verpflichtungen wachen. Es brauche „**Aufsichtsorgane**, die die Umsetzung überwachen und sanktionieren“ (Z.976f.). Die Expert*innen betonen mehrfach: Die Existenz eines Gesetzes allein reiche nicht aus – es müsse durchgesetzt, begleitet und kontrolliert werden.

Besonders hervorgehoben wird dabei die Einrichtung des bereits in 3.1 beschriebenen integrierten Informationssystems, das Informationen bündelt, um mehrfach-Viktimisierung der betroffenen Frauen zu vermeiden und institutionelle Prozesse zu erleichtern (Z.1445f.; Z.1562).

Ein weiterer zentraler „Wirkfaktor“ ist die sprachliche und strukturelle **Zugänglichkeit** des Gesetzes. Die derzeitige Sprache des Gesetzes sei oft zu technisch und schwer verständlich – sowohl für Fachpersonal als auch für die Allgemeinbevölkerung (Z.1171). Der Zugang müsse sprachlich wie inhaltlich erleichtert werden, um Rechtsbewusstsein und Rechtsdurchsetzung zu stärken. Denn „wenn die Menschen ihr Recht kennen und es einfordern, verpflichten sie auch die Beamten dazu, sich an den Standard zu halten, den das Gesetz ihnen vorgibt“ (Z.1569f.). Darin liegen viel Empowerment (Ermächtigung) der Bevölkerung, die es zu stärken gilt.

In Bezug auf staatliche Steuerungsprozesse und institutionelle Verankerung wird mehrfach die Wichtigkeit **sektorübergreifender Koordination** betont. Die Umsetzung des Gesetzes dürfe nicht allein in der Verantwortung einzelner Ministerien liegen, sondern müsse durch interinstitutionelle Kommissionen (Z.1231f.) und einen kontinuierlichen Dialog getragen werden (Z.1465f.). Eine „fließende Brücke“ zwischen den Akteur*innen, die direkt mit Frauen arbeiten, sei ebenso wichtig wie „spezialisierte Staatsanwält*innen und geschulte Fachkräfte“ (Z.1550f.).

Überdies wird die Bedeutung **territorial angepasster Maßnahmen** hervorgehoben. Anstelle eines zentralistischen Vorgehens aus Santiago sei eine stärkere regionale Verankerung nötig, um Verantwortlichkeiten klar zu halten und auf die spezifischen Gegebenheiten vor Ort reagieren zu können (Z.1312ff.). Gerade in ländlichen Gebieten seien Zugang, Sichtbarkeit und Sensibilisierung besonders herausfordernd – entsprechend müsse die öffentliche Politik hier verstärkt sichtbar gemacht werden.

Die Empfehlungen und „Wirkfaktoren“ in den Interviews können als strategische Ausrichtung zur Umsetzung der Präventionsziele des Gesetzes verstanden werden. Dabei zeigt sich, dass Prävention ein komplexer, langfristiger und interdisziplinärer Prozess ist. Das bedeutet, dass Bildung, emotionale Kompetenz, institutionelle Verantwortung, Koordinierung und regionale Passung sowie rechtliche Aufsicht zusammengebracht werden muss.

Mit dem anschließenden Kapitel werden die Impulse aus der Praxis betrachtet und Verbindungen zu den Implikationen für die Gesetzesumsetzung geschlagen.

5.2 Implikationen für die Gesetzesumsetzung

In Form von Kritik, Vorschlägen oder strukturellen Hinweisen geben die Interviews Impulse zur Verbesserung oder Begleitung der Implementierung des integralen Gesetzes Nr. 21.675. Es werden Lücken aufgezeigt und Möglichkeiten eröffnet, wie das Gesetz wirksam umgesetzt werden kann. Dabei werden unmittelbare, konkrete Empfehlungen für die politische Prozesse und Fachkräfte ausgesprochen.

Ein zentraler Impuls aus den Interviews ist die positive Bewertung der gesetzlichen Verankerung von Zuständigkeiten über verschiedene Ministerien hinweg. Das Gesetz schreibt vor, dass nicht nur das Frauenministerium, sondern die gesamte öffentliche Verwaltung die Geschlechterperspektive in seine Arbeit integrieren muss. Diese klare Verteilung wird mehrfach positiv hervorgehoben, da sie eine strukturelle Grundlage für Gender Mainstreaming schafft. Es kann als Versuch verstanden werden, die Verantwortung für Prävention zu dezentralisieren und auf verschiedene Ebenen des Staates zu verteilen (Z. 1088 ff).

Die Einbindung aller staatlichen Akteure erhöht die Chance, Prävention in vielfältige Lebensbereiche zu tragen. Entscheidend ist jedoch, dass diese Rollen nicht nur „auf dem Papier“ stehen, sondern durch Fortbildung, Supervision und Ressourcensicherung begleitet werden.

Ein weiterer Impuls bezieht sich auf die strukturelle Unabhängigkeit des Gesetzes von parteipolitischen Zyklen. Die Verbindlichkeit soll über einen Regierungswechsel mit gesichert werden. Diese Konstruktion kann einen Schutzmechanismus darstellen, um die Präventionspolitik auch bei einem politischen Klimawechsel aufrechtzuerhalten.

Daher erscheint es umso wichtiger, die institutionelle Verankerung über Aufsichtsorgane zu sichern.

Gleichzeitig kritisieren viele Interviewte das Fehlen eines „operativen Teils“ (Z.1560f.). Das könnten klare Instrumente und Mechanismen zur tatsächlichen Umsetzung in der Praxis sein. Das Gesetz gebe zwar viele Vorgaben, doch es fehle an Sanktionierungsmechanismen und an Personal, das kompetent sei, die Vorgaben in Einrichtungen umzusetzen (Z.1279; Z.1292f.).

Es braucht klare operative Leitlinien, Verantwortliche auf lokaler Ebene sowie Schulungen, um die Lücke zwischen gesetzlicher Norm und institutioneller Realität zu schließen.

Die Notwendigkeit frühzeitiger Interventionen in unterschiedlichen Kontexten war ein wesentlicher Bestandteil der Interviews. Darunter fallen z.B.: Elternarbeit, emotionale Kompetenzförderung in Schulen, der Aufbau von Nachbarschaftsstrukturen und Workshops zu gewaltfreien Beziehungen. Allerdings zeigte sich, dass viele dieser Programme instabil sind – sie werden jährlich neu ausgeschrieben, was ihre Kontinuität gefährdet (Z.884ff.).

Um Prävention als strukturierter, systemisch verankerter, langjähriger Bildungsprozess zu verstehen, bedarf es verlässlicher Finanzierung und langfristige Programme.

Ein wichtiger Impuls ist die Sichtbarkeit und Bekanntheit des Gesetzes, um gesellschaftliche Wirksamkeit zu entfalten. Gleichzeitig verweisen die Expert*innen auf einen zentraler Kritikpunkt: Die Unzulänglichkeit der Gesetzessprache und einen erschwerten Zugang für breite Bevölkerungsschichten (Z.1171).

Das Gesetz muss daher nicht nur umgesetzt, sondern auch „übersetzt“ werden. In angepasste Konzepte, einfache Sprache und lokale Strategien. Erst dann können möglichst alle Frauen ihr Recht erkennen und dafür einstehen (Z. 1569ff.).

Schließlich sprechen sich mehrere Interviewpartner*innen für institutionalisierte Aufsichtsinstrumente aus, die die Einhaltung des Gesetzes überprüfen, kontrollieren und bei Verstößen sanktionieren (Z.976f.).

Auch aus der theoretischen Perspektive zeigen Erklärungsmodelle, wie der Politikzyklus (vgl. Schubert/Klein 2020), dass Gesetzesimplementationen Rückkopplungsschleifen erfordern, also klare Monitoring-Strukturen mit transparenter Datenlage, Evaluation- und Feedbackmechanismen.

5.3 Reflektion der Diskussion

Die Impulse der leitfadengestützten Interviews verdeutlichen, dass das integrale Gesetz rechtlich wie konzeptionell große Chancen zur Prävention geschlechtsspezifischer Gewalt in Chile bringt. Es schafft wichtige Grundlagen für die Definition und Umfang des Gewaltbegriffes, Koordination, klare Zuständigkeiten der verschiedenen Ministerien, und einen stärkeren Fokus auf Bildung und Sensibilisierung.

Gleichzeitig wird klar, dass sein Erfolg von einer Reihe konkreter Bedingungen abhängt und dafür bestimmte Voraussetzungen gebraucht werden.

Die Interviews liefern damit einen spannenden Beitrag zur praktischen Weiterentwicklung des Gesetzes. Sie identifizieren nicht nur strukturelle, juristische und praktische Lücken, sondern auch wirksame Ansatzpunkte für eine transformative Umsetzung. Damit können sie als relevante Beiträge für die Reflexion staatlicher Präventionspolitik verstanden werden.

5.4 Handlungsempfehlungen für die Politik und Praxis

Neben den Ableitungen aus den empirischen Befunden, werden im Folgenden Handlungsempfehlungen für die Politik und Praxis formuliert, die einen weiteren Beitrag

leisten können, Ansätze zur Verhütung, Bestrafung und Beseitigung geschlechtsspezifischer Gewalt zu voranzubringen.

Die Vorschläge orientieren sich an herausgearbeiteten Defiziten, die in 2.6 vorgestellt werden und an den Erkenntnissen aus der empirischen Forschung

1) Expert*innen mit Einbeziehen

Ein zentraler Punkt ist, Expert*innenmeinungen kontinuierlich in den politischen Umsetzungsprozess einzubeziehen. Sowohl Fachleute aus dem juristischen, psychosozialen als auch aus dem zivilgesellschaftlichen Bereich verfügen über wichtige Erfahrungswerte, die zur Anpassung und Weiterentwicklung der Maßnahmen beitragen können. Ihre Perspektiven sollten systematisch in Planungs-, Monitoring- und Evaluationsprozesse integriert werden. Die Einrichtung der interinstitutionellen Kommission kann als Versuch gesehen werden, dieser Anforderung damit nachzukommen, doch zeigt der empirische Befund, dass es zum Gelingen der tatsächlichen Umsetzung verstärkter Austausch mit Expert*innen bedarf.

2) Zugänglichkeit für die Öffentlichkeit

Niedrigschwelligkeit in der Gesetzessprache und Bürokratisierung, sowie Transparenz sind zentrale Elemente für einen breiten Zugang, Nachvollziehbarkeit und Vertrauen in den Umsetzungsprozess. Gesetzlich festgelegte Berichte und Protokolle, etwa zu den Fortschritten interministerieller Kommissionen oder zur Verwendung öffentlicher Mittel, sollten online öffentlich zugänglich gemacht werden. Dies würde nicht nur der Kontrolle dienen, sondern auch Beteiligung und Bewusstsein fördern. Darüber hinaus würde mit mehr Transparenz auch das Vertrauen in die polizeiliche Arbeit gestärkt werden können.

3) Wirkungsvollere Maßnahmen

Um einen Ausstieg aus dem Kreislauf der Gewalt zu ermöglichen, sind wirkungsvolle Programme notwendig. Dafür ist die langfristige finanzielle Absicherung der Programme zentral. Nur wenn Projekte auf verlässlicher Basis geplant und umgesetzt werden können, entfalten sie nachhaltige Wirkung. Kurzfristige Ausschreibungen oder verspätete Mittelzuweisungen stehen dieser Stabilität entgegen und erschweren die kontinuierliche Arbeit sowohl staatlicher als auch zivilgesellschaftlicher Akteure.

4) Lücken im Rechtssystem schließen

Im digitalen Raum zeigen sich neue Formen geschlechtsspezifischer Gewalt, denen bislang unzureichend begegnet wird. Die Aufnahme digitaler Gewalt als eigenständige Gewaltform in Gesetze, Programme und Schulungen wäre ein notwendiger Schritt, um digitale Gewalt systematisch zu bekämpfen. Dazu gehört auch die gezielte Schulung von Polizei und Justiz in der Erkennung, Verfolgung und Sanktionierung digitaler Übergriffe.

5) Aufmerksamkeit für das Thema in der Öffentlichkeit

Die Erfahrungen anderer Länder – etwa in Spanien – zeigen, wie wichtig eine klare Begrifflichkeit ist: So sollte Femizid auch in Chile ausdrücklich als solcher benannt werden, statt euphemisierend von „Familiendramen“ oder „Verbrechen aus Leidenschaft“ zu sprechen, wie es in den Medien in Chile und anderen Ländern (auch in Deutschland) oft noch der Fall ist (vgl. Hedayati 2023: 92). Eine präzise Sprache trägt wesentlich zur Sichtbarmachung und gesellschaftlichen Enttabuisierung geschlechtsspezifischer Gewalt bei. Neben der klaren Sprache sind Demonstrationen ein bedeutendes Mittel der Zivilbevölkerung, um Aufmerksamkeit für geschlechtsspezifische Gewalt zu schaffen (vgl. Hedayati 2023: 176). Diese darf sich nicht ausschließlich auf den internationalen „8M“ als jährlich wiederkehrenden Anlass zum „feministischen Kampftag“ am 8. März konzentrieren. Stattdessen braucht es kontinuierliche öffentliche Präsenz und Veranstaltungen, die geschlechtsspezifische Gewalt ganzjährig thematisieren.

6) Berücksichtigung der Geografie und Kultur

Schließlich ist bei allen Maßnahmen zu berücksichtigen, dass Chile geografisch wie kulturell divers aufgebaut ist. Die Umsetzung präventiver Strategien kann daher nicht zentralistisch erfolgen, sondern muss an regionale Gegebenheiten angepasst werden – sowohl hinsichtlich der Infrastruktur (beispielsweise Straßenbau, Räumlichkeiten und Internetzugang) als auch im Hinblick auf sprachlich-kulturelle Besonderheiten. Eine kreative Umsetzungsperspektive, die lokale Partizipation und Dezentralisierung fördert, muss parallel zur Zentralisierung der Zuständigkeiten bestehen. Nur so kann eine Erreichbarkeit der unterschiedlichen Menschen gefördert werden.

7) Besonderen Schutz bei intersektionalen Gewaltformen

Insbesondere für marginalisierte Personengruppen, die von mehrfachen Gewaltformen betroffen sind – etwa aufgrund von Geschlecht, sozialem Status, ethnischer Zugehörigkeit, sexueller Orientierung oder Behinderung, muss ein großer „Schutzschirm“ gespannt werden. Dazu gehören differenzierte gesetzliche Regelungen und Maßnahmen, die die spezifischen Lebenslagen dieser Gruppen anerkennen und explizit schützen. Das bedeutet auch, bestehende Normen, wie beispielsweise die heteronormative Zweigeschlechtlichkeit zu hinterfragen und diese zu erweitern.

8) Ziele im Zeitplan erreichen und Vorhaben fristgerecht umsetzen

Eine weitere Empfehlung ist die Sicherstellung, dass Ziele im Zeitplan erreicht und geplante Vorhaben fristgerecht umgesetzt werden. Dazu gehören unter anderem die regelmäßige Veröffentlichung von Berichten, das Einführen des zentralen Datensystems sowie die Implementierung des Nationalen Aktionsplans. Außerdem würden Sanktionsmechanismen bei Nichteinhaltung, wie es das „Gesetz Karin“ (Ley 21.643, Art. 1) vorsieht, zu mehr Verbindlichkeit führen können.

9) Befähigung mit Unsicherheit und Ambiguität umzugehen

Schließlich braucht es auch eine gezielte Befähigung zum Umgang mit Unsicherheit und Ambiguität. Präventionsarbeit – gerade in ihrer kulturellen und sozialen Dimension – verläuft selten linear. Organisationen und Institutionen müssen darin gestärkt werden, mit widersprüchlichen Entwicklungen, Spannungsfeldern und komplexen Anforderungen konstruktiv umzugehen. Gerade wenn die Situation mit all ihren kontextabhängigen Parametern nicht bekannt ist und nicht vorhergesagt werden kann, „warum und wie die geplante Handlungsstrategie Erfolg haben könnte“ (Staller/Körner 2020: 166). Staller ermutigt „Lerner*innen dazu zu befähigen, mit der Unsicherheit und Ambiguität, die der Umgang mit Gewalt (als Kopplung der Systeme Gewalt und Intervention) mit sich bringt, professionell umgehen zu können“ (ebd.: 167). Reflexionsräume, Austauschformate und begleitende Qualifizierungen können hier wichtige Beiträge leisten.

6 Fazit

Gewalt gegen Frauen ist eine Form von geschlechtsspezifischer Gewalt und damit eine spezifische Gewaltform. Sie unterliegt der Erklärung der strukturellen Gewalt und ist systematisch in der Gesellschaft verankert. Gewalt ist daher keine individuelle, sondern eine strukturelle Problematik, die durch ungleiche Machtchancen und die ungerechte Verteilung von Ressourcen gekennzeichnet ist. Gewalt im Geschlechterverhältnis wird vor dem Hintergrund des gesellschaftlichen Wertebilds von Frauen und Männern ausgeübt. Die Gewalt kann auf Grund des Geschlechts ausgeführt werden, weil dieses gegenüber dem anderen Geschlecht Nachteile hat. Ökonomische Herausforderungen und internalisierte Rollenzuweisungen sind Beispiele für begrenzende Faktoren, die die Autonomie von Frauen beeinflussen können. Aufgrund der Männern zugeschriebenen Macht, können diese Frauen durch Gewalt dominieren. Die Ausdrucksformen äußern sich dabei unterschiedlich und häufig in ineinandergreifenden Formen. Die Folgen der geschlechtsspezifischen Gewalt betreffen dabei nicht nur individuell auf psychischer und körperlicher Ebene die Betroffenen, sondern haben weitreichende soziale, ökonomische und immaterielle Folgen für die gesamte Gesellschaft. Die Gewalt behindert die gesellschaftliche Teilhabe, den Zugang zu Bildung und ökonomischer Selbstbestimmung und steht der Gleichstellung der Geschlechter im Weg. Die Kosten geschlechtsspezifischer Gewalt betreffen dabei ebenso die Gesellschaft insgesamt.

Daraus kann geschlussfolgert werden, dass eine gleichberechtigte Gesellschaft die tatsächliche Gleichstellung von Männern und Frauen voraussetzt und dafür gesellschaftlich bestehende Wertesysteme grundlegend emanzipiert werden müssen.

Relevant für die Beschäftigung mit Gewalt gegen Frauen und deren Verhinderung ist der Aspekt der Prävention. Prävention zielt darauf ab, unerwünschte Zustände oder Ereignisse frühzeitig zu verhindern. Trotz der theoretischen Unschärfe bieten gängige Unterscheidungen,

etwa in primäre, sekundäre und tertiäre Prävention oder in universelle, selektive und indizierte Maßnahmen, eine hilfreiche Orientierung. In dieser Arbeit werden unter Prävention alle Maßnahmen verstanden, die aufklären, Risiken minimieren, Schutzfaktoren stärken und langfristig dazu beitragen, Gewalt und ihre Folgen zu verhindern oder zu verringern.

In dieser Arbeit wurde eine Bestandsaufnahme der aktuellen Gegebenheiten in Chile geleistet. Diese zeigt, dass geschlechtsspezifische Gewalt in Chile weiterhin weit verbreitet ist und Frauen in allen sozialen Schichten und Regionen betrifft. Zwar lassen sich in einzelnen Bereichen Fortschritte erkennen, beispielsweise beim Anzeigeverhalten bei physischer Gewalt. Insgesamt bleibt die Anzeigebereitschaft jedoch gering, vor allem bei sexueller und psychischer Gewalt. Strukturelle Hindernisse wie mangelndes Wissen, fehlendes Vertrauen in Institutionen und tief verankerte kulturelle Normen erschweren eine wirksame Präventionsarbeit. Besonders deutlich wird dies durch eine Studie in der Region Biobío, wo die Gewaltprävalenz besonders hoch ist und sich Auswirkungen auf das körperliche, psychische und soziale Wohlbefinden vieler Frauen zeigen.

Chile positioniert sich seit einigen Jahren zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen. Mit dem Ratifizieren internationaler Abkommen wie *CEDAW* und *Belém do Pará* zeigt Chile Bemühungen die Problematik sichtbar zu machen und Mechanismen zur Bekämpfung geschlechtsspezifischer Gewalt zu erarbeiten. Durch unterschiedliche nationale Strategiepapiere, Aktionspläne und Leitlinien verfolgt die Republik das Ziel der Geschlechtergleichstellung und den Schutz vor Gewalt strukturell zu verankern. Einen ersten rechtlich bindenden Schritt leitete das Gesetz 1994 bei häuslicher Gewalt (Gesetz Nr. 19.325) ein. Sukzessiv wurden weitere Gesetze erlassen und erweitert— etwa zum Schutz vor sexueller Belästigung im öffentlichen Raum und am Arbeitsplatz, zur Ahndung von Femizid und Verbrechen geschlechtsspezifischer Gewalt sowie zur Stärkung der Opferrechte. Die Einführung der Familiengerichte (2005) und der Gründung des *Ministeriums für Frauen und Geschlechtergleichstellung* (2015) wurden wichtige Institutionen errichtet, die zur Sichtbarmachung und Stärkung der Rechte von Frauen beitragen. Während die Familiengerichte insbesondere für die Verhandlung und Ahndung von Fällen im Bereich Familien-, Kindschafts- und geschlechtsspezifischer Gewalt zuständig sind, setzt das *MMEG* politische Impulse für Gleichstellung und Schutz vor Gewalt.

Mit dem Inkrafttreten des integralen Gesetzes Nr. 21.675 im Juni 2024 wurde ein umfassender Rahmen geschaffen, der Maßnahmen zur Verhütung, Bestrafung und Beseitigung von Gewalt gegen Frauen systematisch verbindet und strukturell verankert. Es definiert zahlreiche Gewaltformen, darunter auch symbolische, wirtschaftliche, politische, institutionelle Gewalt, Gewalt am Arbeitsplatz und in der Geburtshilfe. Gewaltvorkommen werden sowohl im privaten als auch im öffentlichen Raum anerkannt. Zentrale Elemente des Gesetzes sind präventive Maßnahmen wie Sensibilisierungskampagnen, das Implementieren der Genderperspektive in öffentliche Institutionen, Bildungs- und Arbeitsprotokolle, Stärkung der wirtschaftlichen Autonomie von Frauen sowie interinstitutionelle Zusammenarbeit. Durch die

Schaffung eines integrierten digitalen Informationssystems und einer interministeriellen Kommission wird eine koordinierte, nachhaltige Umsetzung angestrebt. Damit wird nicht nur die strafrechtliche Verfolgung von Gewalt geregelt, sondern auch Möglichkeiten geschaffen, die im Nationalen Aktionsplan festgelegten Ziele zu Prävention, Schutz und Wiedergutmachung umzusetzen.

Im internationalen Vergleich gilt Spanien als Vorreiter im Umgang mit geschlechtsspezifischer Gewalt. Mit einem umfassenden Gesetz von 2004 verfolgt das Land einen ganzheitlichen Ansatz, der Prävention, Schutz, Strafverfolgung und gesellschaftliche Sensibilisierung systematisch verbindet. Spezialisierte Gerichte, gesetzlich verankerte Aufklärungsmaßnahmen und institutionelle Zusammenarbeit tragen zur Wirksamkeit bei.

Demgegenüber zeigt sich in Deutschland ein weniger weitreichendes Bild. Obwohl sich die Bundesrepublik mit dem Unterzeichnen der *Istanbul-Konvention* international verpflichtet hat, mangelt es bislang an einem Bundesweiten Gewalthilfegesetz, einer zentralen Koordinierungsstelle, ausreichender und flächendeckender Versorgung und präventiven Maßnahmen. Bislang gilt der rechtliche Rahmen des Gewaltschutzgesetz *GewSchG*, welches 2002 verabschiedet wurde und 2023 um geschlechtsspezifische Motive erweitert wurde. Es bestehen weiterhin strukturelle Lücken in der Finanzierung, im Zugang zum Hilfesystem, in der Datenerhebung und Benachteiligungen im Rechtsschutz.

Akteure, die sich in Chile verschiedenen Maßnahmen zur Umsetzung von Prävention, Sensibilisierung und einem Zugang zu Schutzmaßnahmen widmen, können von unterschiedlichen Ebenen ausgehen. Die vorliegende Arbeit beschreibt die staatliche und zivilgesellschaftliche Ebene und stellt dazu das Konzept des *Kritischen Pfades der Gewalt gegen Frauen* (RCI) vor. Das Angebot staatlicher Dienste wird auch als *Kritischer Institutioneller Pfad* bezeichnet und stellt die wichtigsten Institutionen vor. Dazu gehören die Polizei, die Justiz, die Staatsanwaltschaft, das *MMEG* und der *SernameG*. Auf die letztgenannte Institution wird in Kapitel 2.5.1 näher eingegangen und der institutionelle Auftrag, die verschiedenen Programmbereiche und Programme dargestellt. Die dreigliedrige Programmaufstellung deckt Programme zur Prävention, zur Erstbetreuung bei geschlechtsspezifischer Gewalt und zur Wiederherstellung der Autonomie für Opfer und Betroffene von z.T. schwerer geschlechtsspezifischer Gewalt ab.

Es fällt auf, dass der ambulante Bereich der mit 111 Frauenzentren und 3 Zentren für Betroffene von sexueller Gewalt und der stationäre Bereich mit 41 Frauenhäusern (Stand 2020) sehr begrenzt ist und eine bestehende Unterversorgung an Rückzugsorten zu bemängeln ist. Erkennbar ist außerdem, dass die Institutionen, die über Entscheidungsbefugnisse verfügen, diese hauptsächlich im Bereich der Strafverfolgung und der rechtlichen Sanktionen haben. Erst in den letzten Jahren wird der präventive Bereich weiter vorangebracht und angepasst. Das Programm zur Prävention geschlechtsspezifischer

Gewalt wird am neuen Gesetz Nr. 21.675 ausgerichtet. Es wird auf kommunaler Ebene und seit 2024 einmalig in der Region *Los Ríos* auf regionaler Ebene durchgeführt.

Parallel dazu ermöglichen auf der zivilgesellschaftlichen Ebene unterschiedliche NGOs Maßnahmen, die zur Überwindung von Gewalt gegen Frauen beitragen. Sie sind unterschiedlich strukturiert und verfolgen dabei unterschiedliche Ansätze. Herausfordernd für die Zivilgesellschaft könnte die Umverteilung der Finanzmittel in „öffentliche Einheiten“ sein, die den Haushaltsplänen des Finanzministeriums zu entnehmen sind.

Obwohl der gesetzliche Rahmen wächst, bestehen weiterhin deutliche Herausforderungen und Defizite in der Prävention. Diese reichen von mangelndem Vertrauen in die Polizei, sprachlichen und bürokratischen Hürden im Justizsystem, unwirksamen Maßnahmen des Staates bis hin zu einer unzureichenden Kontinuität in den Präventionsprogrammen. Auch Lücken im Rechtssystem – etwa gesetzliche Regelungen zu digitaler Gewalt – und ein (noch) fehlendes einheitliches Register sowie die Fragmentierung der Zuständigkeiten werden kritisiert. Besonders unzureichend geschützt sind Personen, die von Mehrfachdiskriminierung betroffen sind.

Diese Ausgangslage zeigt deutlichen bestehenden Handlungsbedarf und markiert den Ausgangspunkt, an dem das neue Gesetz Nr. 21.675 ansetzen will. Die Analyse des Gesetzes verdeutlicht, dass das Gesetz einen langfristigen kulturellen Wandel anstreben möchte und nicht nur auf den sofortigen Schutz der Betroffenen ausgelegt ist. Das Gesetz sieht klare Strategien für diesen Wandel vor: Es soll in verschiedenen Gesellschafts- und Politikbereichen verankert werden, eine verpflichtende sechsjährige Planung mit begleitendem Monitoring ist vorgesehen, und unterschiedliche Institutionen sollen stärker miteinander vernetzt werden. Deutlich wird auch, dass sich der Handlungsspielraum des Gerichtswesens vergrößert, da die Definitionen von Gewalt erweitert wurden und Schutz- oder Sicherheitsmaßnahmen allein aufgrund von Beschwerden oder einer Anzeige erteilt werden können.

Kritisch ist allerdings die Fehlende Kohärenz zwischen Gesetz und Praxis. Viele der im Gesetz Nr. 21.675 angeführten Maßnahmen sind noch nicht umgesetzt. Wesentlich sind daher Indikatoren, die auf eine erfolgreiche Implementierung und Umsetzung hindeuten könnten. Das Gesetz orientiert sich in seiner Ausrichtung an nationalen Plänen. Besonders zwei Pläne werden hervorgehoben: Der *4. Nationale Plan zur Gleichstellung von Frauen und Männern 2018-2030* und der *Nationale Aktionsplan gegen Gewalt an Frauen 2021-2030*. In der Zielmatrix des erstgenannten Planes werden spezifische Ziele vorgestellt, um Frauen ein Leben frei von Diskrimination und Gewalt zu ermöglichen. Noch spezifischer sind zehn Indikatoren gelistet, die für das Erreichen des Zieles bestimmt wurden. Anhand von verschiedenen Artikeln zu Aktionen und Kampagnen auf den Webseiten der staatlichen Institutionen können Bemühungen für das Erfüllen der Indikatoren sichtbar werden. Ob diese systematisch und nachhaltig verankert sind, als nützlichen Fortschritt bewerten werden und ob sie zu einem Erreichen der Ziele führen, kann noch nicht bewertet werden.

Ein weiterer Impuls bieten Strategien aus einer aktuellen *Studie zu Gewalt gegen Frauen in der Region Biobío*. Auch wenn es sich bei der Studie um eine regional angelegte Studie handelt und die Strategien nicht vorbehaltlos auf die gesamte Republik Chile übertragen werden können, bieten die Strategien Inspiration für ein mögliches Vorgehen im Kampf geschlechtsspezifischer Gewalt.

Neben einer literaturbasierten Analyse wurde für die wissenschaftliche Arbeit eine kleine empirische Erhebung durchgeführt. Sie beläuft sich auf 4 leitfadengestützte Expert*inneninterviews und ermöglichen eine Veranschaulichung – ein Schlaglicht aus der Praxis – zu den aktuellen Gegebenheiten, über die aufgrund der mangelnden aktuellen wissenschaftlichen Durchdringung noch keine Literatur verfügbar ist. Mit einer Dokumentation des Forschungsprozesses, einer kritischen Rollenreflektion sowie einer Begründung der Vorannahmen mit Hilfe der Literaturanalyse erfüllen diese Kriterien dabei wichtige Grundvoraussetzungen für ein authentisches Vorgehen. Auch wenn kritisiert werden kann, dass nicht alle Schritte der qualitativen Inhaltsanalyse nach Mayring als Auswertungsmethode genauestens befolgt wurden, ist die gewählte Methode angemessen für die Veranschaulichung angemessen.

Die zentralen Ergebnisse der Interviews betonen den grundsätzlichen Fortschritt des Gesetzes Nr. 21.675, insbesondere durch seinen umfassenden Anspruch verschiedene Gewaltformen zu definieren und klare Verantwortlichkeiten bei öffentlichen Instanzen zu erklären. Damit werden Prozesse angeregt, die zu einem progressiven Denkanstoß in der Präventionsarbeit führen können.

Gleichzeitig offenbaren die Aussagen erhebliche Herausforderungen in der Umsetzung: fehlende Bekanntheit, technische Sprache, mangelhafte Sensibilisierung der Behörden und fehlende Kontrollmechanismen, nur um einige zu nennen. Es wird in den geführten Interviews deutlich, dass es für eine wirkungsvolle Umsetzung nicht nur langfristig angelegte Ressourcen, sondern auch verbindliche und befähigte Koordination, niedrigschwellige Zugänglichkeit, breite Bekanntheit der Rechte in der Gesellschaft und eine regelmäßige Kontrolle und Ahndung bei Nichteinhaltung geben muss. Die Interviewten weisen darauf hin, dass die Existenz von Gesetzen allein nicht ausreicht, um eine Umsetzung zu erreichen. Sie benennen klare Faktoren für eine gelingende Präventionsarbeit: frühe Bildung und gendersensible Aufklärung, regionale Anpassung und langfristige institutionelle Unterstützung.

Insgesamt zeigt sich in den Interviews ein vielschichtiges Bild: einerseits wird dem Gesetz normative Kraft eingeräumt, gleichzeitig ist es an konkrete Bedingungen geknüpft, um seine Wirkung entfalten zu können.

Abgeleitet aus der empirischen Erhebung, werden Handlungsempfehlungen für die Politik und Praxis formuliert, die sich auch an den beschriebenen Defiziten orientieren. Zentrale Empfehlungen betreffen die kontinuierliche Einbindung von Expert*innenmeinungen, einen niedrigschwelligen Zugang für alle Bevölkerungsgruppen, dem Gewährleisten von

wirkungsvolleren Maßnahmen und dem Schließen von Lücken im Rechtssystem. Wichtig sind zudem mehr Aufmerksamkeit in der Öffentlichkeit und geografie- und kultursensible Ansätze. Besonderer Schutz gilt es bei intersektionalen Gewaltformen differenziert gesetzlich zu regeln und explizite Schutzmaßnahmen zu entwickeln. Schließlich sollen die angestrebten Ziele des nationalen Aktionsplanes im Zeitplan erreicht und Akteure zum Umgang mit Unsicherheit und Ambiguität befähigt werden.

Die vorliegende Arbeit hat gezeigt, dass geschlechtsspezifische Gewalt gegen Frauen tief in gesellschaftlichen Strukturen verankert ist und weitreichende Folgen für Individuen wie auch für die ganze Gesellschaft mit sich bringt. Um dieser Problematik zu begegnen, braucht es mehr als nur strafrechtliche Reaktionen. Es braucht Strategien, die in die kulturellen Werte und Normen greifen und einen gesellschaftlichen Wandel anstreben, der auf Prävention, Schutz, Aufklärung und strukturelle Veränderungen abzielt!

Chile hat dafür in den letzten Jahren bereits Schritte unternommen, um geschlechtsspezifische Gewalt zu bekämpfen – politisch, gesetzlich und institutionell. Mit dem neuen integralen Gesetz Nr. 21.675 wurde erstmals ein umfassender Rahmen geschaffen, der Prävention, Strafverfolgung und Schutz miteinander verbindet. Das kann als wertvoller Impuls gedeutet werden. Die Analyse zeigt jedoch: Zwischen normativer Vorgabe und gelebter Praxis klafft noch eine große Lücke. Die Wirksamkeit des Gesetzes hängt entscheidend von verschiedenen Faktoren ab, die ausführlich diskutiert wurden.

Mit der vorangegangenen Ausarbeitung wird ein Beitrag dazu geleistet, dem Thema geschlechtsspezifische Gewalt und die präventive Arbeit dazu in Chile mehr Sichtbarkeit und Bedeutung einzuräumen. Einige Fragestellungen konnten beantwortet werden, während sich gleichzeitig neue Forschungsfragen ergeben haben. Vertiefende Fragen betreffen etwa das Verhältnis staatlicher Präventionsangebote zu zivilgesellschaftlichen Initiativen: Wie sieht die Zusammenarbeit aus, und wie könnte sie verbessert werden – auch vor dem Hintergrund der Umverteilung staatlicher Zuwendungen im letzten Jahr? Zudem wäre es spannend, im Jahr 2030 erneut die Implementierung des Gesetzes zu analysieren: Wurden die angestrebten Ziele erreicht, die jährliche Berichterstattung eingehalten, und wie bekannt ist das Gesetz in der Gesellschaft? Dabei wären insbesondere eine Untersuchung der Kommunikationsstrategien und Kampagnen zur niederschweligen Wissensvermittlung an die Gesellschaft relevant. Auch die Rolle der institutionellen Kommission als Aufsichtsorgan sowie die Einführung des zentralen integrierten Informationssystems könnten ausgewertet werden. Eine weitere mögliche Forschungsfrage, die das Thema aus einer weiterführenden Perspektive beleuchten könnte, ist die Wahrnehmung betroffener Frauen.

Diese Arbeit versteht sich somit als Ausgangspunkt für weitere Auseinandersetzungen mit der Umsetzung des integralen Gesetzes Nr. 21.675 und lädt dazu ein, weitere Perspektiven und Forschungsfelder zu analysieren.

Literaturverzeichnis

- Ahlrichs, Rolf (2012): Experteninterviews: Methodisches Vorgehen. In: Zwischen sozialer Verantwortung und ökonomischer Vernunft. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften, 105–114.
- Amnesty International (2022): Spanien sagt Ja zur «Nur Ja heisst Ja»-Lösung. *Amnesty International*, Text abrufbar unter: <https://www.amnesty.ch/de/laender/europa-zentralasien/spanien/dok/2022/nur-ja-heisst-ja-in-spanien> (Zugriff am 22.4.2025).
- Banco Mundial (2021): Hoja de Ruta para el Diseno de una Plataforma Integrada de Gestion de Casos de Violencia contra las Mujeres para el Estado Chileno. Text abrufbar unter: <https://documents1.worldbank.org/curated/en/755671624607466252/pdf/Hoja-de-Ruta-para-el-Diseno-de-una-Plataforma-Integrada-de-Gestion-de-Casos-de-Violencia-contras-las-Mujeres-para-el-Estado-Chileno.pdf> (Zugriff am 1.5.2025).
- Biblioteca del Congreso Nacional de Chile (2015): Ley 20.820 Text abrufbar unter: <https://www.bcn.cl/leychile/navegar?idNorma=1075613> (Zugriff am 1.5.2025).
- Biblioteca del Congreso Nacional de Chile (2024): Ley 21.675. Text abrufbar unter: <https://minmujeryeg.gob.cl/wp-content/uploads/2024/06/Ley-Chile-Ley-21675-Biblioteca-del-Congreso-Nacional.pdf> (Zugriff am 1.5.2025).
- BMFSFJ (2025a): Formen der Gewalt erkennen. Text abrufbar unter: <https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/themen/gleichstellung/frauen-vor-gewalt-schuetzen/haeusliche-gewalt/formen-der-gewalt-erkennen-80642> (Zugriff am 1.5.2025).
- BMFSFJ (2025b): Gewaltschutzstrategie nach der Istanbul-Konvention. Text abrufbar unter: <https://www.bmfsfj.de/resource/blob/252132/820e9f00bb38a43bf8901340ea4b5d85/gewaltschutzstrategie-der-bundesregierung-data.pdf> (Zugriff am 30.4.2025).
- BMFSFJ (o. J.): Bundesförderprogramm. Text abrufbar unter: <https://www.gemeinsam-gegen-gewalt-an-frauen.de/bundesfoerderprogramm> (Zugriff am 29.4.2025).
- Centro de Estudios y Análisis del Delito, CEAD (2024): Encuesta Nacional de Violencia contra las mujeres (ENVCM) 2024. 5. Chile: Subsecretaría de Prevención del Delito. Text abrufbar unter: <https://cead.spd.gov.cl/wp-content/uploads/file-manager/presentacion-resultados-envcm-2024.pdf> (Zugriff am 20.2.2025).
- Consejo Nacional de Implementación de la Agenda 2030 (2023): Estrategia de Chile para la de Implementacion de la Agenda 2030. Ministro de Relaciones Exteriores. Text abrufbar unter: https://www.chileagenda2030.gob.cl/storage/docs/Estrategia_de_Implementacion_Agenda2030.pdf (Zugriff am 1.5.2025).
- Corporación Humanas (2022): Prevención de las violencias hacia las mujeres. Centro Regional de Derechos Humanos y Justicia de Genero. Text abrufbar unter: https://www.humanas.cl/wp-content/uploads/2022/07/Informe-Chile_digital.pdf (Zugriff am 1.5.2025).
- Deutscher Bundestag (2024a): Maßnahmen zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen beraten. Text abrufbar unter: <https://www.bundestag.de/dokumente/textarchiv/2024/kw49-de-bekaempfung-gewalt-frauen-1032612> (Zugriff am 1.5.2025).
- Deutscher Bundestag (2024b): Entwurf eines Gesetzes für ein verlässliches Hilfesystem bei geschlechtsspezifischer und häuslicher Gewalt. *Drucksache 20/14025*,.

- DWDS – Digitales Wörterbuch der deutschen Sprache (2025): Gewalt. Text abrufbar unter: <https://www.dwds.de/wb/Gewalt> (Zugriff am 1.5.2025).
- Europarat (2020): Spanien: Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt. Presseraum. Text abrufbar unter: <https://www.coe.int/de/web/portal/-/spain-action-against-violence-against-women-and-domestic-violence> (Zugriff am 1.5.2025).
- Fundación Antonia (2025): Estudio sobre violencia de género contra las mujeres en la Región del Biobío. Text abrufbar unter: <https://www.fundacionantonio.org/wp-content/uploads/2025/02/LIBRO-ESTUDIO-DIGITAL-2024.pdf> (Zugriff am 15.4.2025).
- Fundación Honra (2024): Más de 100 nuevas monitoras capacitadas para prevenir la violencia intrafamiliar en Las Condes. Text abrufbar unter: <https://fundacionhonra.cl/mas-de-100-nuevas-monitoras-capacitadas-para-prevenir-la-violencia-intrafamiliar-en-las-condes/> (Zugriff am 1.5.2025).
- García Pino, Gonzalo (2023): Die Grundsätze der Gleichheit und der Nichtdiskriminierung: eine rechtsvergleichende Perspektive: Chile. deutsche Version der 2. Ausgabe. Brüssel: EPRS, Wissenschaftlicher Dienst des Europäischen Parlaments.
- GREVIO (2022): GREVIO's Evaluation Report - Germany. Strasburg, Frankreich: Secretariat of the monitoring mechanism of the Council of Europe Convention on Preventing and Combating Violence against Women and Domestic Violence.
- Hedayati, Asha (2023): Die stille Gewalt: wie der Staat Frauen alleinlässt. Originalausgabe. Hamburg: Rowohlt Polaris.
- Helfferrich, Cornelia (2014): Leitfaden- und Experteninterviews. In: Baur, Nina/Blasius, Jörg (Hrsg.), Handbuch Methoden der empirischen Sozialforschung. Wiesbaden: Springer VS.
- Institut für Menschenrechte (2022): Berichterstattungsstelle geschlechtsspezifische Gewalt. Institut für Menschenrechte. Text abrufbar unter: <https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/das-institut/abteilungen/berichterstattungsstelle-zu-geschlechtsspezifischer-gewalt> (Zugriff am 22.4.2025).
- Institut für Menschenrechte (2023): Aktuelles Institut begrüßt Ergänzung in § 46 Absatz 2 Satz 2 Strafgesetzbuch. Institut für Menschenrechte. Text abrufbar unter: <https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/aktuelles/detail/institut-begruesst-ergaenzung-in-46-absatz-2-satz-2-strafgesetzbuch> (Zugriff am 23.4.2025).
- Mayring, Philipp (2015): Qualitative Inhaltsanalyse: Grundlagen und Techniken. 12., vollständig überarbeitete und aktualisierte Aufl. Weinheim: Beltz.
- Mecanismo de Seguimiento de la Convención de Belém do Pará (MESECVI) (2018): Inter-American Model Law on the Prevention, Punishment and Eradication of the Gender-Related Killing of Women and Girls (Femicide/Feminicide). OAS Cataloging in Publication Data.
- Ministerio de Hacienda (2024): Dirección de Presupuestos. Prevención y Atención de Violencia contra las Mujeres 2024. Text abrufbar unter: https://www.dipres.gob.cl/597/w3-multipropertyvalues-23689-35869.html#proyecto_ley (Zugriff am 1.5.2025).
- Ministerio de la Mujer y la Equidad de Género (2020): Aprueba Plan Nacional de Acción en contra de la violencia hacia la mujer 2021-2030. Santiago: Ministerio de la Mujer y la Equidad, Gobierno de Chile. Text abrufbar unter: <https://minmujeryeg.gob.cl/wp-content/uploads/2021/12/RESEX-1408-2020-Plan-VCM.pdf> (Zugriff am 1.5.2025).

- Ministerio de la Mujer y la Equidad de Género (2023a): Plan Nacional por el Derecho a Vidas libres de violencia de género 2022-2030. Text abrufbar unter: <https://minmujeryeg.gob.cl/wp-content/uploads/2023/11/PLAN-VCM.pdf> (Zugriff am 1.5.2025).
- Ministerio de la Mujer y la Equidad de Género (2023b): 4º Plan Nacional de Igualdad entre Mujeres y Hombres 2018-2030. 4. Text abrufbar unter: <https://minmujeryeg.gob.cl/wp-content/uploads/2023/07/4to-Plan-de-Igualdad.pdf> (Zugriff am 1.5.2025).
- Ministerio de la Mujer y la Equidad de Género (2023c): Lleguemos a cero. Text abrufbar unter: <https://minmujeryeg.gob.cl/?p=52459> (Zugriff am 1.5.2025).
- Ministerio de la Mujer y la Equidad de Género (2024): Informe Anual de Femicidio 2023. Text abrufbar unter: https://minmujeryeg.gob.cl/wp-content/uploads/2024/12/Informe-CIF-final-17_12_2024.pdf.
- Ministerio de la Mujer y la Equidad de Género (o. J.): Sistema Integrado de Información. Text abrufbar unter: https://minmujeryeg.gob.cl/?page_id=55216 (Zugriff am 26.4.2025).
- Ministerio del Trabajo y Previsión Social (2024): Ley 21.643. Text abrufbar unter: <https://previsionsocial.gob.cl/ley-karin/> (Zugriff am 1.5.2025).
- Naser Rostami, Mohammad/Abdullah, Mohamad/Stotkiewitz, Alexander (2024): Prävention häuslicher Gewalt im Fluchtkontext. In: Sauer, Karin E./Klus, Sebastian/Gugel, Rahel (Hrsg.), Studienbuch Gender und Diversity für die Soziale Arbeit. Wiesbaden: Springer Fachmedien Wiesbaden, 269–290.
- Papenkort, Ulrich (2019): Prävention [online]. socialnet Lexikon. Text abrufbar unter: <https://www.socialnet.de/lexikon/843> (Zugriff am 5.4.2025).
- Przyborski, Aglaja/Wohlrab-Sahr, Monika (2014): Forschungsdesigns für die qualitative Sozialforschung. In: Bauer, N./Blasius, J. (Hrsg.), Handbuch Methoden der empirischen Sozialforschung. Wiesbaden: Springer Fachmedien Wiesbaden.
- Sagot, Montserrat (2000): Ruta Crítica de las Mujeres Afectadas por la Violencia Intrafamiliar en América Latina: Estudios de caso de 10 países. Organización Panamericana de la Salud.
- Sauer, Birgit (2023): Name it, count it, end it. In: *Aus Politik und Zeitgeschichte* 14/2023, 16-22.
- Schubert, Klaus/Klein, Martina (2020): Policy cycle. *Das Politiklexikon*, aktual. u. erw. Aufl. Bonn. Bonn: Bundeszentrale für politische Bildung. Text abrufbar unter: <https://www.bpb.de/kurz-knapp/lexika/politiklexikon/296466/policy-cycle/> (Zugriff am 1.5.2025).
- SernamEG (2024a): Evaluación Ex Ante – Proceso Formulación Presupuestaria 2024. Text abrufbar unter: https://www.dipres.gob.cl/597/articles-323666_doc_pdf.pdf (Zugriff am 7.4.2025).
- SernamEG (2024b): RESOLUCIÓN EXENTA N°: 00130/2024. Text abrufbar unter: <https://www.sernameg.gob.cl/convocatorias-publicas/> (Zugriff am 1.5.2025).
- SernamEG (2024c): RESOLUCIÓN EXENTA N°: 00721/2024. Text abrufbar unter: <https://www.sernameg.gob.cl/convocatorias-publicas/> (Zugriff am 1.5.2025).
- SernamEG (2025a): Convocatoria Programa Mujeres, Derechos Sexuales y Reproductivos 2025. Text abrufbar unter: <https://www.sernameg.gob.cl/convocatoria-programa-mujeres-derechos-sexuales-y-reproductivos/> (Zugriff am 9.4.2025).
- SernamEG (2025b): SernamEG Los Ríos invita a organizaciones de la región a sumarse al llamado de la prevención en violencias de género. Text abrufbar unter: <https://www.sernameg.gob.cl/2025/02/26/sernameg-los-rios-invita-a-organizaciones-de-la-region-a-sumarse-al-llamado-de-la-prevencion-en-violencias-de-genero/> (Zugriff am 9.4.2025).

- Sordi Stock, Bárbara (2024): Programas para hombres como respuesta a la violencia de género en Chile: límites y progresos. In: *Estudios de Deusto*, 72 (1), 339–367.
- Staller, Mario S./Körner, Swen (2020): Komplexe Gewaltprävention: Zum Umgang mit Gewalt auf individueller Ebene. In: *Österreichische Zeitschrift für Soziologie*, 45 (S1), 157–174.
- Steinke, Ines (2000): Gütekriterien qualitativer Forschung. In: Flick, U./von Kardorff, E./Steinke, I. (Hrsg.), *Qualitative Forschung. Ein Handbuch*. Reinbek b. Hamburg: Rowohlt Taschenbuch, 319–331.
- Stövesand, Sabine (2007): *Mit Sicherheit Sozialarbeit! Gemeinwesenarbeit als innovatives Konzept zum Abbau von Gewalt im Geschlechterverhältnis unter den Bedingungen neoliberaler Gouvernamentalität*. Hamburg: Lit-Verl.
- Subsecretaría de Prevención del Delito (2024): Carabineros y PDI se capacitan en nueva Ley Integral de Prevención de la violencia contra la mujer en la Región de Valparaíso – Subsecretaría de Prevención del Delito. Text abrufbar unter: <https://www.seguridadpublica.cl/noticia3/carabineros-y-pdi-se-capacitan-en-nueva-ley-integral-de-prevencion-de-la-violencia-contra-la-mujer-en-la-region-de-valparaiso/> (Zugriff am 8.4.2025).
- Teubert, Anja (2024): Soziale Arbeit und sexualisierte Gewalt. In: Sauer, Karin E./Klus, Sebastian/Gugel, Rahel (Hrsg.), *Studienbuch Gender und Diversity für die Soziale Arbeit*. Wiesbaden: Springer Fachmedien Wiesbaden, 317–342.
- Thurnher, Laura Anna (2019): Die Geschichte der Mapuche und deren Konflikte vom 19. Jahrhundert bis heute in Chile und Argentinien. Innsbruck. Text abrufbar unter: <https://ulb-dok.uibk.ac.at/download/pdf/3597600.pdf> (Zugriff am 14.4.2025).
- Ueckerth, Linda (2014): *Partnergewalt gegen Frauen und deren Gewaltbewältigung*. Herbolzheim: Centaurus Verlag & Media.
- UN Women (2023): Facts and Figures: Ending Violence against Women. UN Women. Text abrufbar unter: <https://eca.unwomen.org/en/stories/explainer/2023/12/facts-and-figures-ending-violence-against-women> (Zugriff am 1.5.2025).
- UN Women (2025): Measures | UN Women Data Hub. Text abrufbar unter: <https://data.unwomen.org/global-database-on-violence-against-women/data-form> (Zugriff am 3.5.2025).
- UNHCR (2016): SGBV Prevention and Response - Training Package. Text abrufbar unter: <https://www.unhcr.org/media/sgbv-prevention-and-response-training-package> (Zugriff am 4.4.2025).
- Universidad de Chile (2020): Estudio Cualitativo-Actualizacion de la Ruta Critica de VCM 2020. Text abrufbar unter: <https://www.sernameg.gob.cl/wp-content/uploads/2019/07/Estudio-Cualitativo-Actualizacion-de-la-Ruta-Critica-de-VCM-2020.pdf> (Zugriff am 1.5.2025).
- WHO (2010): Violence Prevention: The Evidence. *Prevención de la violencia: la evidencia*, Geneva: World Health Organization. Text abrufbar unter: <https://iris.who.int/handle/10665/77936> (Zugriff am 25.4.2025). journalAbbreviation: Prevención de la violencia: la evidencia.
- World Bank (2023): Population - Chile. Population, female - Chile. Text abrufbar unter: <https://data.worldbank.org/indicator/SP.POP.TOTL.FE.IN?locations=CL> (Zugriff am 14.4.2025).

Eidesstattliche Versicherung

Ich versichere, dass die vorliegende Arbeit inhaltlich ohne fremde Hilfe angefertigt wurde und ich mich keiner anderen, als der von mir angegebenen Literatur und Hilfsmittel bedient habe. Im Rahmen einer Prüfung wurde das Thema von mir noch nicht schriftlich bearbeitet.

Hamburg, 5.5.2025

Datum, Ort, Unterschrift der Verfasserin